

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2009

A

Abfallentsorgung - Müllabfuhr;

Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s

- Christi Himmelfahrt (21.05.2009)..... 128
- Karfreitag (10.04.2009) und Ostermontag (13.04.2009)..... 63
- Pfingstmontag (01.06.2009) und Fronleichnam (11.06.2009) 137
- Tag der Arbeit (01.05.2009)..... 87
- Weihnachten (24., 25. und 26.12.2009), Neujahr (01.01.2010)
und Hl. Drei Könige (06.01.2010) 320

Abfallentsorgung;

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2009..... 32
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009 99
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009 241
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009 278

Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

- * 43, 97, 184, 265

Allgemeinverfügung;

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV) i.V.m. der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit 56

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen..... 149

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot

für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft 293

Aufgebot von Sparurkunden

- * 24, 171

Außensprechtage des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

* 129, 147, 185, 250, 341

Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen
des mittleren nichttechnischen Dienstes 2010..... 86

Auswahlverfahren für die Laufbahn des
gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 153

B

Bekämpfung des Rauschbrandes;
Schutzimpfung der Weiderinder 43

Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz
Vom 12.04.2009..... 107

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses
der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
im Wahlkreis 255 Neu-Ulm 287

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Gebiet „Nördlich der Mühlenstraße“ 76

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2008 335

Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses;
Bundestagswahl am 27. September 2009 231

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb 295

Betriebs- und Benutzungsordnung für Wertstoffsammelstellen
und Kompostanlagen für Gartenabfälle im Landkreis Unterallgäu
Vom 15.07.2009..... 225

Bundestagswahl am 27. September 2009;
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 255 Neu-Ulm 236

Bundestagswahl am 27. September 2009;
Bekanntmachung der zugelassene Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 257 Ostallgäu 237

Bundestagswahl am 27. September 2009;
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses..... 271

E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

* 82, 203

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2009	317
Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu.....	319
Ehrung für verdiente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu	232
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	153
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	86
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2008.....	229
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 257 Ostallgäu	288
Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu Vom 01.01.2009.....	2

G

Geschäftsordnung VG Boos	2
--------------------------------	---

H

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2009	48
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 (Landkreis Unterallgäu) des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg).....	16

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Abwasserverbandes Memmingen-Land	118
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß	77
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	79
- Gemeinde Salgen	164
- Gemeinde Woringen.....	91
- Marktes Bad Grönenbach.....	89
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule.....	130
- Schulverbandes Babenhausen, Hauptschule.....	131
- Schulverbandes Bad Grönenbach.....	12
- Schulverbandes Benningen-Lachen	165
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	65
- Schulverbandes Dirlewang	209
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule.....	28
- Schulverbandes Erkheim	67
- Schulverbandes Ettringen.....	281
- Schulverbandes Heimertingen.....	119
- Schulverbandes Illerbeuren	304
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.....	187
- Schulverbandes Legau	252
- Schulverbandes Memmingerberg.....	211
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule	244
- Schulverbandes Mindelheim, Hauptschule.....	245
- Schulverbandes Pfaffenhausen	167
- Schulverbandes Türkheim, Hauptschule.....	121
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule.....	300
- Schulverbandes Woringen.....	60
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	19
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	20
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang.....	140
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel.....	220

- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	204
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg	169
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren.....	13
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	123
- Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal.....	68
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen.....	10
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	22
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren.....	73
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu.....	325
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg).....	336
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	143
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	254
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	181
 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	180
 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 (Landkreis Unterallgäu) des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	337
 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009	215
 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu (Gemarkung Ettringen, Flurstücke 2916, 2923, 3172, 3172/5); Umplanung; Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung.....	26
 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu (Gemarkung Ettringen, Flurstücke 2916, 2923, 3172, 3172/5); Umplanung; Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung; Fortsetzung des Erörterungstermins.....	176

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Versorgung einer Flüssiggaszapfsäule) durch die Deutsche BP AG, Wittener Str. 45, 44776 Bochum, am Standort Aral Tankstelle, Weißenbachstr. 2, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1909/31 der Gemarkung Bad Grönenbach.....	105
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) der Reiter GbR, Gartenäckerstr. 2, 86825 Bad Wörishofen - Stockheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 896 und 896/1 der Gemarkung Stockheim	105
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (Netzgasversorgung) durch die Firma Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstr. 5, 82538 Geretsried, am Standort Bahnhofstraße, 87789 Woringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 194/4 der Gemarkung Woringen.....	274
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert durch die Fa. Ehrmann KG, Hauptstraße 19, 87770 Oberschöneck, auf dem Grundstück Fl.Nr. 489 der Gemarkung Oberschöneck.....	292

K

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 23, 133, 267

M

Markterkundung für Beschränkte Ausschreibungen 342

N

Nachruf 150

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009	268
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	247
1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2009	233
Naturschutzrecht; Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ in der Fassung vom 22.04.1994 (KABl. S. 298) in den Bereichen der Gemarkungen Türkheim, Irsingen und Ettringen - Landkreis Unterallgäu	260

O

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	135
Öffentliche Belobigung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat	127
Öffentliche Zustellung * 9, 251	

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009	298
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

S

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mindeltal-Hasberg Vom 09.10.2008	154
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	186
Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang Vom 29.04.2009	139

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 12.04.2009.....	106
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) * 9, 291, 306	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	311
Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses.....	39
Sitzung des Bauausschusses * 38, 104, 217, 264	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses * 96, 313	
Sitzung des Kreisausschusses * 6, 39, 55, 127, 203, 273, 307, 312	
Sitzung des Kreistages * 64, 229, 312, 323	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses * 18, 303	
Sitzung des Umweltausschusses * 7, 207, 285	
Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Boos.....	345

U

Übung(en) der Bundeswehr * 97, 148, 300, 314	
-------------------------------------------------	--

V

Verbandssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim	177
11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	36
12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	179
13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	316
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland * 54, 240	
Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber.....	328
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	75
Verleihung des Bayerischen Verdienstordens.....	228
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Eiche am Raiffeisenstadel“ Gemarkung Unterrieden, Gemeinde Oberrieden vom 11.11.2009	311
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde bei der Ortswaage“ im Ortsteil Schlingen, Stadt Bad Wörishofen vom 03.02.2009	38
Verordnung über das Naturdenkmal "Linde auf dem Immenberg" Gemarkung Helchenried; Markt Dirlawang Vom 18.08.2009.....	257
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) sowie Lauchdorf und Baisweil (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig) Vom 30. Juni 2009	190

Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg) Vom 06.04.2009.....	93
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen) Vom 15.06.2009.....	173
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Apfeltrach und der Stadt Mindelheim Vom 16.07.2009.....	224
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberwarlins der Gemeinde Böhen Vom 10.12.2009.....	332
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterwarlins der Gemeinde Böhen Vom 10.12.2009.....	333
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Lkrs. Unterallgäu; Stellenausschreibung.....	92
Vollzug der Wassergesetze; 1. Entnahme von Wasser aus der Wertach sowie aus den Brunnen 1 (Bürobrunnen) und dem Brunnen 3 (Schleifereibrunnen) für die Kühl- und Brauchwasserversorgung der Papierfabrik der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen 2. Entnahme von Wasser aus dem Brunnen 2 (Hofbrunnen) für die Sanierung des Ölschadens auf dem Betriebsgelände der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen.....	309
Vollzug der Wassergesetze; 1. Errichtung von vier Biotopteichen und eines Beobachtungsteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen des Schwäbischen Fischereihofes 2. ökologischer Ausbau des Weißbachs entlang des Grundstücks Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen unter Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 685/1 der Gemarkung Salgen durch den Landesfischereiverband Bayern, Pechdeller Str. 16, 81545 München.....	208
Vollzug der Wassergesetze; 1. Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 134.500 m ³ durch Errichtung eines Dammes mit ca. 140 m Länge und max. 6,9 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1, 4, 133/1, 134/1, 136, 138 und 139 der Gemarkung Stetten 2. Ökologischer Ausbau des Bäumelbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134 und 137 der Gemarkung Stetten und 234 der Gemarkung Erisried durch die Gemeinde Stetten	45

Vollzug der Wassergesetze;

1. Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 75.000 m³ durch Errichtung eines Dammes mit ca. 560 m Länge und max. 2,9 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 180, 181, 183, 221 und 1144 der Gemarkung Hausen sowie 458, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470 und 471 der Gemarkung Nassenbeuren
2. Herstellung eines Leitdammes mit ca. 140 m Länge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1138 der Gemarkung Hausen
3. Herstellung eines Einschöpfdeiches mit ca. 15 m Länge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143 der Gemarkung Hausen
4. Verlegung und ökologischer Ausbau des Schaucherbaches im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf eine Länge von ca. 430 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 184 und 1144 der Gemarkung Hausen und 474 und 520 der Gemarkung Nassenbeuren
durch die Gemeinde Salgen 88

Vollzug der Wassergesetze;

1. Herstellung von drei Biotopteichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 196 der Gemarkung Markt Rettenbach
2. Herstellung eines Grabens durch Entfernung einer Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 196 der Gemarkung Markt Rettenbach
durch die Stiftung Kulturlandschaft Günztal, Ottobeuren..... 324

Vollzug der Wassergesetze;

- Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) an der Kammlach, Ausbau der Kammlach auf den Bemessungshochwasserabfluss in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden, ökologische Aufwertung des Elbenbaches im Einstaubereich des HRB, ökologische Aufwertung der Kammlach in der freien Fließstrecke im Ortsbereich von Mittelrieden, Neubau des Teilungswehres Kammlach/Mühlbach mit Herstellung der gewässerbiologischen Durchgängigkeit für die Kammlach in Form einer rauhen Rampe und Neubau einer Überfahrt über den Mühlbach zum Hochwasserschutz in Ober-, Mittel- und Unterrieden
durch die Gemeinde Oberrieden..... 286

Vollzug der Wassergesetze;

bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im/in der

- Gemeinde Benningen 31
- Gemeinde Fellheim 343
- Markt Babenhausen 308
- Markt Bad Grönenbach 51

Vollzug der Wassergesetze;

- Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem häuslichem Abwasser (mit Gruppenkläranlage des Baugebietes „An der Hoppe“) und von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Köngetried in die Westernach
durch die Gemeinde Apfeltrach 314

Vollzug der Wassergesetze;

- Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen - Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen..... 261

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1901/6 der Gemarkung Bad Grönenbach zum Betrieb einer Kühlanlage der Firma Vacufo AG, Hinter den Gärten 10, 87730 Bad Grönenbach	335
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu - Quelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 der Gemarkung Ollarzried.....	129
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Hahnenbühl, Höhe, Oberhaslach, Unterhaslach, Oberried, Neuvogelsang, Vogelsang, Schochenhof, Schoren, Unterschochen, Willer, Hofs, Gut, Betzisried, Eheim, Eheimer Mühle, Steeger, Rempolz sowie der Weiler Straßwirt (Eheim Säge) und Bäuerle, Markt Ottobeuren - „Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried	263
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen und Ableiten von Wasser aus dem Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 1230/14 der Gemarkung Irsingen und dem Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 4197 der Gemarkung Türkheim für die Betriebswasserversorgung des Kies- und Betonwerks der Firma Dachser J. GmbH & Co. KG auf dem Anwesen Wörishofer Str. 75, 86842 Türkheim.....	270
Vollzug der Wassergesetze; Erneuerung einer ca. 8 m langen Stützmauer an der Rohrach der westlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße Wurms - Neumühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1444/2 der Gemarkung Legau	293
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung dreier Hochwasserrückhaltebecken am „Haldenbach“ südlich von Kirchdorf und nördlich von Dorschhausen zum Schutz des Stadtteils Kirchdorf vor Hochwasserereignissen durch die Stadt Bad Wörishofen.....	344
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Wassertretanlage in das westliche Ufer des Wörthbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2285/4 und 2269/38 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen	315
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 16 m langen Durchlasses und Ausbau ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im kleinen Hungerbach im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Nordost III durch die Gemeinde Wiedergeltingen	297
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 24 m langen Durchlasses im Krumbach im Zuge des Ausbaues der Kreisstraße MN 1 - Ortsdurchfahrt Schlingen - auf dem Grundstück Fl.Nr. 827/1 der Gemarkung Schlingen durch den Landkreis Unterallgäu	267

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines ca. 0,80 m hohen und ca. 250 m langen Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 276/15 der Gemarkung Hawangen entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 277 und 277/8 der Gemarkung Hawangen durch die Gemeinde Hawangen	89
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Dammes zur Schaffung eines Einschlämmebeckens für Kieswaschschlamm auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/3 der Gemarkung Zell durch die Firma Iller-Kies GmbH & Co. KG, 87700 Memmingen	344
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von drei Regenrückhaltebecken im Hauptschluss auf den Grundstücken Fl.Nr. 115 der Gemarkung Olgishofen, Fl.Nr.156 der Gemarkung Herretshofen und 214 der Gemarkung Herretshofen durch die Gemeinde Kirchhaslach	218
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung zweier Hochwasserrückhaltebecken am „Immelstetter Weiher“ und „Kirchbach“ zum Schutz des Ortsteils Immelstetten vor Hochwasserabflüssen durch die Marktgemeinde Markt Wald.....	277
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung zweier Hochwasserrückhaltebecken am „Immelstetter Weiher“ und „Kirchbach“ zum Schutz des Ortsteils Immelstetten vor Hochwasserabflüssen durch die Marktgemeinde Markt Wald.....	281
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ungerhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/1 der Gemarkung Ungerhausen)	219
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Fellheim und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim).....	315
Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden.....	151
Vollzug der Wassergesetze; Grundwasserbenutzungen der Stadt Memmingen für die Brauchwasserversorgung des Gruppenklärwerks Memmingen-Heimertingen: 1. Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/1 der Gemarkung Heimertingen für den Betrieb der Kläranlage 2. Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/1 der Gemarkung Heimertingen für den Betrieb der Trocknungsanlage für den Klärschlamm (Kühlung).....	275

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches (Flachtümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 827 der Gemarkung Westerheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	325
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches (Flachtümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3046 der Gemarkung Tussenhausen und Aufweitung des Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 3047 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Mindelheim.....	334
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches und Aufweitung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 254 der Gemarkung Königshausen durch die Fa. Lorenz Leitenmaier KG, Muttershofen, 86473 Ziemetshausen	334
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von drei Biotopteichen (Flachtümpeln) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1519, 1539 und 1541 der Gemarkung Ottobeuren durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	324
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Biotopteichen (Flachtümpeln) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1166/4, 1177 und 1178 der Gemarkung Ungerhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	325
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme am nördlichen Hauptdamm des Schnerzhofer Weihers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 401/6, 403, 404/1, 404/2, 404/3 und 404/4 der Gemarkung Markt Wald durch den Markt Markt Wald	10
Vollzug der Wassergesetze; Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Rettenbach in den Gemarkungen Engetried (Landkreis Unterallgäu) und Ronsberg (Landkreis Ostallgäu) - Quelle „Kilbrakhof“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 619 der Gemarkung Engetried	219
Vollzug der Wassergesetze; Renaturierung des Haienbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1423/2 und 1350 der Gemarkung Memmingerberg und Fl.Nr. 3730/3 der Gemarkung Memmingen aufgrund des Abbruches der Stau- und Triebwerksanlage Lempenauer durch die Erbgemeinschaft der Familie Lempenauer	321
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage der Frau Anna Maria Wagner, Heimertingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 733 und 738 der Gemarkung Tafertshofen bei Günz-Fluss-km 34,722 - Errichtung eines neuen Schlauchwehres in der Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 734/1 der Gemarkung Tafertshofen und einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 734/1 und 736 der Gemarkung Tafertshofen	154
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Luitpold Eisenburger, Höfen 2, 86833 Ettringen, an der Scharlach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 563/12 und 563/3 der Gemarkung Traunried - Errichtung einer Tieraufstiegshilfe	59

Vollzug der Wassergesetze; Ufer- und Vorlandabtrag am Weidenbach bei Grundstück Fl.Nr. 1027 der Gemarkung Heimertingen durch den Abwasserverband Memmingen-Land	236
Vollzug der Wassergesetze; Verfüllung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1080 der Gemarkung Heimertingen durch Herrn Walter Link, Heimertingen.....	274
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 10.05.2009, aus Anlass des Muttertages	
* 59, 138	
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditoreibetrieben am Faschingssonntag	35
Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2009	207

W

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....	40
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 257 Ostallgäu vom 03.04.2009	83
Wahl zum Europäischen Parlament; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses.....	142
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	
* 1, 7, 9, 19, 25, 30, 42, 50, 53, 57, 58, 62, 65, 76, 87, 96, 104, 128, 134, 143, 146, 148, 151, 154, * 176, 183, 204, 208, 218, 230, 233, 235, 240, 251, 260, 262, 265, 270, 273, 276, 285, 291, 294, * 299, 304, 307, 313, 319, 323, 329, 330, 333, 341	
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel.....	330

Z

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Bad Wörishofen.....	45
--------------------------------------------------------------------------------------	----

Nr. 1	Mindelheim, 2. Januar	2009
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	1
Geschäftsordnung VG Boos	2
Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu Vom 01.01.2009	2

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Januar 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Januar 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0280

Geschäftsordnung VG Boos

I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat in der Sitzung vom 10.12.2008 die 1. Änderung der Geschäftsordnung der VG Boos beschlossen. Die Ursprungsvorschrift sowie die 1. Änderung werden hiermit bekanntgemacht.

II.

Die Vorschriften liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos in 87737 Boos, Fuggerstr. 3, während den Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Boos, 16. Dezember 2008

**Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
Vom 01.01.2009**

Auf Grund des Vertrages über die Beseitigung von Tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

§ 1

Beseitigungspflichtiger

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2007 die Pflichtaufgabe gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.

- (3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.
- (4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.
- (5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
- (7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Schuldner der Entgelte

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Gebührenschnldner.
- (2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschnldner.

§ 4 Entgelte bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Rind: Kalb bis 3 Monate	75	1,50
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	500	10,00
Pferd: Fohlen/Pony	80	1,60
Pferd	400	8,00
Schwein: Saugferkel/Totgeburt	5	0,10
Läufer/Absatzferkel	30	0,60
Schwein	85	1,70
Schaf: Lamm bis 6 Monate	10	0,20
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00
Ziege: Kitz bis 6 Monate	5	0,10
Ziege über 6 bis 18 Monate	25	0,50
Truthuhn	5	0,10
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
Wildklautiere (Gehegewild)	75	1,50
Hase/Kaninchen	3	0,06

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,06
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Ein Gebührenbescheid mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

§ 5 Gebühren bei Schlachtungen

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Gebühren je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen
- a) bis zu 120 Litern: 19,55 €,
 - b) bis zu 240 Litern: 39,10 €,
 - c) bis zu 600 Litern: 97,60 €,
 - d) bis zu 700 Litern: 113,90 €,
 - e) bis zu 1.100 Litern: 178,90 €.
- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 221,40 € je 1.000 kg erhoben. Die Gebührenhöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.
- (4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge
- a) bis zu 750 to/Monat: 180,40 €/to,
 - b) ab 751 to/Monat: 175,00 €/to.
- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Gebühren nach Abs. 4.
- (6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Gebühren in Höhe von 168,50 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Gebühren je Tier erhoben bei
- a) Kleintieren: 16,20 €,
 - b) Großtieren: 32,40 €.
- (2) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 aufgeführten Gebühren um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

- (3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird eine Gebühr in Höhe von 28,10 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird eine Gebühr in Höhe von 16,20 € je Stück erhoben. Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.
- (4) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 16,20 € pro Stück.
- (5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 32,40 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach § 5 Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 221,40 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (7) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 32,40 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.
- (8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die in dieser Satzung aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %).

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltliste tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Damit wird die Gebührensatzung vom 01.01.2008 ungültig.

Kraftsried, 15. Dezember 2008
TBA KRAFTISRIED GMBH

Rainer Berndt
Geschäftsführer

Weirather
Landrat

Nr. 2	Mindelheim, 8. Januar	2009
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	6
Sitzung des Umweltausschusses	7
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	7

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 12. Januar 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2009
2. Förderung des Feuerlöschwesens;
Anpassung an die staatliche Förderung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. Dezember 2008

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 15. Januar 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2009;
UA 3600, 7200, 7201 - 7211, 7281 - 7284 sowie 9111

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. Dezember 2008

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Januar 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Januar 2009

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 3	Mindelheim, 15. Januar	2009
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	9
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	9
Öffentliche Zustellung	9
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserschutzmaßnahme am nördlichen Hauptdamm des Schnerzhofer Weihers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 401/6, 403, 404/1, 404/2, 404/3 und 404/4 der Gemarkung Markt Wald durch den Markt Markt Wald	10
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	10
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	12
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	13
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2008	16

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 19. Januar 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2009;
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 - Altenheime -

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Januar 2009

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Januar 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Januar 2009

23 - 1431.0/2

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.12.2008 an Herrn Davut T ü r k e l i , geb. 04.01.1973, zuletzt gemeldet Mindelau, Flurstr. 1, 87719 Mindelheim.

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.12.2008, Az.: 23 - 1431.0/2, an Herrn Davut Türkeli, zuletzt gemeldet Mindelau, Flurstr. 1, 87719 Mindelheim, wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 13. Januar 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Hochwasserschutzmaßnahme am nördlichen Hauptdamm des Schnerzhofer Weihers
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 401/6, 403, 404/1, 404/2, 404/3 und 404/4
der Gemarkung Markt Wald durch den Markt Markt Wald**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

1. die Verlegung der Innendichtung vom wasserseitigen Rand der Dammstraße in die Dammmitte auf dem Grundstück Fl.Nr. 404/3 der Gemarkung Markt Wald,
2. den Einbau zweier Fertigteilmönche in das bestehende Mönchbauwerk im Schnerzhofer Weiher auf den Grundstücken Fl.Nrn. 404/1 und 404/2 der Gemarkung Markt Wald und
3. die Verlegung des Ableitungsgerinnes der Hochwasserentlastungsanlage parallel zum luftseitigen Dammfuß auf dem Grundstück Fl.Nr. 404/4 der Gemarkung Markt Wald nach den Tekturunterlagen der Ing.-Gesellschaft Arnold Consult AG, Kissing, vom 27.10.2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 7. Januar 2009

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.5 - 24/25/26

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 3. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.111.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **450.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 980.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 784.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 196.000 €.

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Mindelheim, 12. Januar 2009
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Weirather
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 137, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **372.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **275.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **279.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **337** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **828,1899 €** festgesetzt.

SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **143.700 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	187 Schüler
b) Schülerzahl Hauptschule:	<u>150 Schüler</u>
c) Gesamt	337 Schüler

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **356,6667 €** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **25,6684 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **253,4125 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2009** in Kraft.

Bad Grönenbach, 30. Dezember 2008
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.01.2009 bis 23.01.2009 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.686.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **1.000.300 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **370.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **500.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **999.600 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2008 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.046
Gemeinde Hawangen	1.250
Gemeinde Böhen	<u>717</u>

Gesamt: **10.013**

3. Die Umlage beträgt sonach **99,830221 € je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	803.234 €
Gemeinde Hawangen	124.788 €
Gemeinde Böhen	<u>71.578 €</u>

Gesamt: **999.600 €**

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **584.000 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

a) **583.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen

b) **1.000 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2008 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 686. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	526	944
Gemeinde Hawangen	107	163
Gemeinde Böhen	<u>53</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>686</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	insgesamt
f.d. Markt Ottobeuren	447.023 €	745 €	447.768 €
f.d. Gemeinde Hawangen	90.934 €	129 €	91.063 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>45.042 €</u>	<u>126 €</u>	<u>45.169 €</u>
Gesamt:	<u>583.000 €</u>	<u>1.000 €</u>	<u>584.000 €</u>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **849,854227 €**, bei der Umlage 1 b) auf **0,789266 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **452.800 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	63,08 %	das sind	285.626 €
Gemeinde Hawangen	35,53 %	das sind	160.880 €
Gemeinde Böhen	1,39 %	das sind	<u>6.294 €</u>
Summe:			<u>452.800 €</u>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2008. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2009.

- (4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Ottobeuren, 5. Januar 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 17.12.2008, Gz.: 24 - 9410.2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO enthält und zu §§ 2 und 3 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **195.551 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **96.100 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	30 %	28.830 €
Hawangen	11 %	10.571 €
Memmingerberg	59 %	<u>56.699 €</u>
		<u>96.100 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **32.500 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Memmingerberg, 15. Dezember 2008
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGENBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 22. Januar	2009
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	18
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	19
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	19
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	20
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	22
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	23
Aufgebot einer Sparurkunde	24

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 26. Januar 2009**, findet um **14:30 Uhr**, im **Rupert-Ness-Gymnasium Ottobeuren, Bergstr. 80, 87724 Ottobeuren, Raum „Silentium“, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Einzig er Tagesordnungspunkt:

Vorberatung des Kreishaushaltes 2009;
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500

Mindelheim, 16. Januar 2009

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Januar 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Januar 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.263.040 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **774.728 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2008 auf **11.334** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **68,3543 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Babenhausen, 16. Januar 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **760.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **120.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **486.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2008 auf **6.976 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **69,79 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Boos, 15. Januar 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.01.2009 bis 06.02.2009 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 25. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **595.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **320.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	320.000 €
Vermögenshaushalt	0 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	256.000 €
Markt Türkheim	64.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Türkheim, 12. Januar 2009
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 7. Januar 2009, Gesch.-Nr. 12-1444-14/1/1).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

23. Januar 2009 bis 30. Januar 2009

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 14. Januar 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 14 093 793

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 12. Januar 2009
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 828 629

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 15. Januar 2009
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 5	Mindelheim, 29. Januar	2009
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	25
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu (Gemarkung Ettringen, Flurstücke 2916, 2923, 3172, 3172/5); Umplanung; Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung	26
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	28

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Februar 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Januar 2009

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch
Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma
Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu
(Gemarkung Ettringen, Flurstücke 2916, 2923, 3172, 3172/5); Umplanung;
Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung**

Die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik betreibt an ihrem Standort in Ettringen die Heizkraftwerke Süd und Nord. Diese dienen der Versorgung der Papierproduktion mit Dampf und Strom. Im älteren Heizkraftwerk Süd müssen die mit schwerem Heizöl befeuerten Kessel bis spätestens Ende des Jahres 2012 stillgelegt werden.

Die Dampferzeugung der außer Betrieb zu nehmenden Kessel soll durch ein neu zu errichtendes Heizkraftwerk gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Eigenstromerzeugung erhöht werden. Die geänderten Antragsunterlagen für das neue Heizkraftwerk sehen eine mit Erdgas befeuerte Gas- und Dampfturbosatz-Anlage (GuD) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 111 MW_{Hu} und eine Wirbelschichtfeuerung mit Dampfkessel für den Einsatz von Reststoffen aus der Papierherstellung (Deinkingschlämme, Faserfangstoffe, Spuckstoffe, Bioschlamm, Holzrinde), von kommunalem Klärschlamm und von Ersatzbrennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 55 MW_{Hu} vor.

Das bestehende mit Erdgas betriebene Heizkraftwerk Nord sowie die verbleibenden Heizöl-EL Kessel im Heizkraftwerk Süd sollen in Zukunft zur Deckung der Spitzenlast und als Reserveanlagen zur Verfügung stehen.

Die nunmehr beim Landratsamt Unterallgäu eingereichten Unterlagen sind vollständig neu gefasst und ändern den ursprünglichen Antrag vom 26.09.2007 in folgenden maßgeblichen Punkten ab:

- Verlegung des Standortes innerhalb des Betriebsgeländes
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung des Reststoffkessels von 80 MW_{Hu} auf 55 MW_{Hu}
- Festlegung auf eine Wirbelschichtfeuerung für den Reststoffkessel
- Reduzierung der Schornsteinhöhe des Reststoffkessels von 85 m auf 75 m
- Mengenreduzierung der extern angenommenen Brennstoffe für den Reststoffkessel

Das neue Heizkraftwerk soll im Februar 2012 in Betrieb genommen werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb des neuen Heizkraftwerkes handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, welche einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 1, Nr. 1.1 Spalte 1, Nr. 8.1 Spalte 1 Buchst. b, Nr. 8.11 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Nr. 8.12 Spalte 2 Buchst. b und Nr. 8.13 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) bedarf.

Für die Gasturbine gelten die Vorschriften der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BlmSchV). Die Reststoffverbrennungsanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV).

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 8.1.2 der Anlage 1 des UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei unselbstständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Dem Landratsamt Unterallgäu als Genehmigungsbehörde liegt der Antrag der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, vom 7. Januar 2009 auf Erteilung einer **1. Teilgenehmigung** nach § 8 Satz 1 BlmSchG vor. Antragsgegenstand der Teilgenehmigung ist die Errichtung des neuen Heizkraftwerkes inklusive des kompletten Baukörpers, wobei die Antragsprüfung auch eine vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens insgesamt (Errichtung und Betrieb) zum Gegenstand haben wird.

Nicht Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung sind die Montage und Installation folgender technischer Einrichtungen einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen und Apparate:

- Dampfkesselanlage der GuD-Linie
- Dampfkesselanlage der Reststofflinie

Weiterhin **nicht** Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung ist der Betrieb des gesamten Heizkraftwerkes. Den Antragsunterlagen ist eine das Gesamtvorhaben umfassende Umweltverträglichkeitsuntersuchung beigelegt.

Das umgeplante Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und den §§ 8 ff der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Teilgenehmigungsantrag mit den geänderten und neu gefassten Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage des Gesamtvorhabens ergeben sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen vom **6. Februar 2009 bis einschließlich 5. März 2009**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 313, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen,
- bei der Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstr. 61, 86865 Markt Wald,
- bei der Marktgemeinde Türkheim, Maximilian-Philipp-Str. 32, 86842 Türkheim,
- bei der Gemeinde Amberg, Hauptstr. 1, 86854 Amberg,
- bei der Gemeinde Hiltenfingen, Schulstr. 6, 86856 Hiltenfingen,
- bei der Gemeinde Langerringen, Hauptstr. 16, 86853 Langerringen,
- bei der Gemeinde Lamerdingen, Hauptstr. 6, 86862 Lamerdingen, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einschließlich **19. März 2009** können beim Landratsamt Unterallgäu oder bei den anderen oben genannten Stellen Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf § 11 BImSchG (Präklusionswirkung bei Teilgenehmigung) wird hingewiesen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die auf Grund der im Januar und Februar 2008 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung form- und fristgerecht bereits eingegangenen ca. 3.500 Einwendungen werden in diesem Verfahren auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung weiterhin berücksichtigt. Sie bedürfen zusammen mit aufgrund der Umplanung oder neu erhobenen gültigen Einwendungen der Erörterung.

Der **Erörterungstermin** findet am

25. Mai 2009, Beginn 9:30 Uhr, in der Dreifach-Turnhalle des Maristenkollegs Mindelheim, Champagnatplatz 1, 87719 Mindelheim, statt.

Falls erforderlich wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen, ebenfalls ab 9:30 Uhr, fortgeführt. Die Erörterung dauert täglich längstens bis 19:00 Uhr. Gesonderte Einladungen zu dem Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Die Einwendungen werden hierbei auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird gebeten, einen Personalausweis mitzubringen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht gegenüber dem Landratsamt Unterallgäu nachzuweisen.

Es wird fortlaufend verhandelt. Soweit Einwendungen thematisch zusammengefasst erörtert werden, wird zu Beginn des Erörterungstermins die Reihenfolge der Erörterung durch den Verhandlungsleiter bekannt gegeben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mindelheim, 26. Januar 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.050 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **81.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **136** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **600 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **14.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

Babenhausen, 26. Januar 2009
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 6	Mindelheim, 5. Februar	2009
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	30
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Benningen	31
Abfallentsorgung; erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2009	32
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditoreibetrieben am Faschingssonntag	35
11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	36

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Februar 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Februar 2009

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Benningen**

Folgende Anwesen der Gemeinde Benningen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Am Flugplatz 1 und 2
Am Kressenbach 1
Am Zellerbach 1 und 2
Auf dem Berg 1 und 3
Auf dem Kellerberg 1, 2 und Fl.Nr. 272 der Gemarkung Benningen (SGV Benningen)
Auf der Kutte 1
Bahnposten 15
Einöde 1, 3, 4, 4 a, 5, 5 a, 6, 7, 8, 8 a, 9 und 10
Hammerschmiede 1, 2 und 4
Hawanger Str. 48 und 50
Kapfweg 1
Kieswerk 1
Memminger Str. 60
Riedmühle 1, 2 und 3
Riedstr. 54 und 56
Fl.Nr. 355 der Gemarkung Benningen (Riedkapelle)

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur zulässig, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen o.g. Anwesen eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen. Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Benningen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI. Nr. 14/1996) vom 27.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 2. Februar 2009

Z 6 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2009

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hack-schnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2009 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	04.03.2009 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	04.03.2009 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	04.03.2009 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	04.03.2009 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	04.03.2009 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	03.03.2009 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	18.03.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	18.03.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	18.03.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	18.03.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	03.03.2009 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Fellheim, Pleß	03.03.2009 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	25.03.2009 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	25.03.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach	19.03.2009 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	19.03.2009 ab 07:00 Uhr
Stetten	16.03.2009 ab 08:00 Uhr
Unteregg	26.03.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 05.03.2009 ab 07:00 Uhr
Kamlach 16.03.2009 ab 08:00 Uhr
Lauben 05.03.2009 ab 07:00 Uhr
Westerheim 24.03.2009 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

18.03.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen 11.03.2009 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden 11.03.2009 ab 07:00 Uhr
Woringen 26.03.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim 02.03.2009 ab 08:00 Uhr
Eppishausen 02.03.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 13.03.2009 ab 07:00 Uhr
Lautrach 13.03.2009 ab 07:00 Uhr
Legau 12.03.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

10.03.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

20.03.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 10.03.2009 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 06.03.2009 ab 07:00 Uhr
Lachen 10.03.2009 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 23.03.2009 ab 08:00 Uhr
Trunkelsberg 06.03.2009 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 23.03.2009 ab 08:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile) 17.03.2009 ab 06:00 Uhr
i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

16.03.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 11.03.2009 ab 07:00 Uhr
Hawangen 09.03.2009 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile) 09.03.2009 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile) 09.03.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden 20.03.2009 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 02.03.2009 ab 08:00 Uhr
Salgen 19.03.2009 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

24.03.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite 17.03.2009 ab 07:00 Uhr
Türkheim westliche Seite, Türkheim Bahnhof, Berg,
Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen, Amberg
Rammingen 16.03.2009 ab 08:00 Uhr
17.03.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen
Mattsis
Ziegelstadel

19.03.2009 ab 07:00 Uhr
18.03.2009 ab 07:00 Uhr
20.03.2009 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.



In Wannen oder Körben bereitgestellte holzige Gartenabfälle werden entleert.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 67.

Bitte beachten Sie dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 96 65 5

Mindelheim, 3. Februar 2009

21.2 - 8413.2

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Bäckerei- und Konditoreibetrieben am Faschingssonntag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 12.01.2009 bewilligt, dass alle Betriebe des bayerischen Bäckerhandwerks und des bayerischen Konditorhandwerks

**am Sonntag, den 22. Februar 2009 (Faschingssonntag)
in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden**

zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Mindelheim, 26. Januar 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

211 - 0920

**11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Donnerstag, 12.02.2009 findet um 09:30 Uhr im Sitzungsaal des Landratsamtes Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, die 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Tätigkeitsbericht

TOP 2 Haushalt 2009

TOP 3 Errichtung und Betrieb einer Integrierten Leitstelle - Sachstand/Ausblick

TOP 4 Umsetzung BayRDG-Novelle

TOP 5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen ZRF und Wasserrettungsorganisationen

TOP 6 Sonstiges

Günzburg, 29. Januar 2009

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Linde bei der Ortswaage“ im Ortsteil Schlingen, Stadt Bad Wörishofen vom 03.02.2009	38
Sitzung des Bauausschusses	38
Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses	39
Sitzung des Kreisausschusses	39
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	40
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	42
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	43
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	43
Vollzug der Wassergesetze; 1. Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 134.500 m ³ durch Errichtung eines Dammes mit ca. 140 m Länge und max. 6,9 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1, 4, 133/1, 134/1, 136, 138 und 139 der Gemarkung Stetten 2. Ökologischer Ausbau des Bäumelbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134 und 137 der Gemarkung Stetten und 234 der Gemarkung Erisried durch die Gemeinde Stetten	45
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mindelheim und der Stadt Bad Wörishofen	45
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2009	48

32 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal
„Linde bei der Ortswaage“
im Ortsteil Schlingen, Stadt Bad Wörishofen
vom 03.02.2009**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.05.1986 (KABl. 1986 S. 266) über das Naturdenkmal „Linde bei der Ortswaage“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 3. Februar 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 16. Februar 2009**, findet um **13:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses statt.

Einziger Tagesordnungspunkt:

Kreisbauhof Unterallgäu - Stützpunkt Ottobeuren;
Neubau einer Garagen- und Lagerhalle mit Außenanlagen

Mindelheim, 5. Februar 2009

BL - 0142.1 und 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses

Am **Montag, 16. Februar 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorstellung der für 2009 vorgesehenen Investitions- und größeren Bauunterhaltsmaßnahmen bei Hochbauten des Landkreises Unterallgäu
2. Investitionsprogramm für Kreisstraßen und Ausbauprogramm 2009/2010 mit Einzelmaßnahmen
 - MN 14 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fellheim
 - MN 10 - Errichtung eines Rad- und Gehweges zwischen Türkheim und Wiedergeltingen mit Neubau der Mühlbachbrücke
 - MN 7 - Errichtung eines Rad- und Gehweges in Kirchheim bis Firma Wanzl mit Anbindung nach Hasberg

Mindelheim, 5. Februar 2009

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 16. Februar 2009**, findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Bauausschusses im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. MN 17 - Neubau einer Entlastungsstraße bei Memmingerberg
2. MN 20 - Illerbrücke Illerbeuren-Lautrach
3. Vorberatung des Kreishaushaltes 2009 und des Finanzplanes 2008 bis 2012
4. Förderung des Feuerlöschwesens;
Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Unterallgäu
5. Förderung der Feuerwehren 2009
6. Bestellung eines ÖPNV-Beirates

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 5. Februar 2009

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Neu-Ulm
vom 02.02.2009

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis

23. Juli 2009, 18:00 Uhr,

bei der Kreiswahlleiterin schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 303, Tel.: (07 31) 70 40-2 13.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines** Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten

- a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Die Kreiswahlvorschläge der unter A. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dabei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
5. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 3 und 4 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf einem solchen Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 38 Satz 4 BWO die Erreichbarkeitsanschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; diese Angaben werden von der Kreiswahlleiterin im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

6. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (§ 21 Abs. 6 BWG); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B. 5), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei der Kreiswahlleiterin im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23. Juli 2009, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

D. Formblätter

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin (Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 303); dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Die Vordrucke nach den Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 BWO sind auch im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Neu-Ulm, 2. Februar 2009

Berger
Kreiswahlleiterin

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 19.02.2009 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Februar 2009,

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Mindelheim, 11. Februar 2009

43 - 561-6

Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

bis 02.03.2009 mitteilen.

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden.

Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 9. Februar 2009

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2009 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 09.03.2009		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Sontheim	11:30 - 12:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Ottobeuren	14:00 - 16:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Dienstag, 10.03.2009		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Mittwoch, 11.03.2009		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Donnerstag, 12.03.2009		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneegg	10:00 - 10:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Lauben	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus

Freitag, 13.03.2009		
Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:45 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:15 - 12:00 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Trunkelsberg	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Benningen	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Samstag, 14.03.2009		
Niederrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Sportheim
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Woringen	12:15 - 13:00 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	13:30 - 15:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Es empfiehlt sich, Dispersionsfarben eintrocknen zu lassen oder mit Sägemehl einzudicken.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen. Herkömmliche Glühbirnen sind mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 9. Februar 2009

33 - 6410.1

- Vollzug der Wassergesetze;**
- 1. Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 134.500 m³ durch Errichtung eines Dammes mit ca. 140 m Länge und max. 6,9 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1, 4, 133/1, 134/1, 136, 138 und 139 der Gemarkung Stetten**
 - 2. Ökologischer Ausbau des Bäumelbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134 und 137 der Gemarkung Stetten und 234 der Gemarkung Erisried durch die Gemeinde Stetten**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 134.500 m³ durch Errichtung eines Dammes mit ca. 140 m Länge und max. 6,9 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1, 4, 133/1, 134/1, 136, 138 und 139 der Gemarkung Stetten und
- den ökologischen Ausbau des Bäumelbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134 und 137 der Gemarkung Stetten auf eine Länge von ca. 230 m und auf dem Grundstück Fl.Nr. 234 der Gemarkung Erisried auf eine Länge von ca. 200 m

durch die Gemeinde Stetten nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult mbH & Co. KG, Neusäß, vom 26.06.2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 5. Februar 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter

und

der Stadt Bad Wörishofen

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Klaus Holetschek

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Stadt Bad Wörishofen sind jeweils aufgrund von § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei.

Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2 Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die Stadt Bad Wörishofen tätig werden.
- b) Das für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.
- c) Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Bad Wörishofen Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Rahmen des rechtlich Möglichen anmietet und für den Außendienst bereitstellt. Die Bediensteten der Dienststelle der Stadt Mindelheim sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die Stadt Bad Wörishofen überträgt sämtliche Aufgaben einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die Stadt Bad Wörishofen unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die Stadt Bad Wörishofen erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,70 €**

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für städt. Personal das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **1,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **1,35 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet).

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Bad Wörishofen verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die Stadt Bad Wörishofen.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Bad Wörishofen, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Bad Wörishofen der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 23,45 €**.
2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Bad Wörishofen entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Bad Wörishofen gesondert zu erstatten.
 3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Bad Wörishofen ergeben. Ersatzweise werden Quartalsabrechnungen erstellt.
 4. Die Stadt Bad Wörishofen leistet vorerst nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die von der Stadt Mindelheim nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt wird. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mindelheim informiert die Stadt Bad Wörishofen unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Stadt Bad Wörishofen unterhält jeweils ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungsgelder im ruhenden sowie ein solches Konto im fließenden Verkehr. Für diese Konten erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese Konten eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Bad Wörishofen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtigt.

§ 6 In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2009.
2. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.11.2009 eine Weiterführung vereinbart wurde.

3. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht in binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) Unterallgäu genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der Stadt Bad Wörishofen gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 16. Dezember 2008
Stadt Mindelheim



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Bad Wörishofen, den 20. Januar 2009
Stadt Bad Wörishofen



Klaus Holetschek
Erster Bürgermeister

S 2 - 9410

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2009 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.010.000 €
	in den Aufwendungen mit	2.010.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.040.000 €
----------------------	-----------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplanes werden in Höhe von **550.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Marktoberdorf, 21. Januar 2009
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleschhut
Landrat und Verbandsvorsitzender

Weirather
Landrat

Nr. 8	Mindelheim, 19. Februar	2009
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	50
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Bad Grönenbach	51

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Februar 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Februar 2009

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG
im Markt Bad Grönenbach**

Die Ortsteile Au, Brandholz, Egg, Ehwiesmühle, Falken, Fautzen, Frauenkau, Gmeinschwenden, Greit, Haitzen, Herbisried, Hohmanns, Hueb, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Rothmoos, Schachen, Schulerloch, Schwenden, Seefeld, Vordergsäng, Waldegg, Wieslings, Zeller Einöde und Ziegelstadel sowie die Anwesen Darast 1, Dieslings 1 und 2, Eggberg 2 und 3, Niedergsäng 3, Obere Mühle 2, Untere Mühle 1 und 2, Penckweg 1 und Raupolzer Weg 30 und 33 des Marktes Bad Grönenbach werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Ortsteile und Einzelanwesen (ausgenommen der Ortsteile Herbisried und Kornhofen) ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Herbisried ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse D) mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Das Abwasser der Anwesen des Ortsteiles Kornhofen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Für alle o.g. bezeichneten Gebiete gilt:

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Falls kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers der Anwesen in den Ortsteilen Herbisried, Kornhofen, Schulerloch und Zeller Einöde unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.

Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, mindestens 6 m² mit 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist, hat bei allen übrigen bezeichneten Gebieten eine Einleitung in den Untergrund flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichem Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Bad Grönenbach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 49/06.12.2007) vom 26.11.2007 mit der Ergänzung vom 19.03.2008 (KABl. Nr. 13/27.03.2008) wird aufgehoben.

Mindelheim, 13. Februar 2009

Weirather
Landrat

Nr. 9	Mindelheim, 26. Februar	2009
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	53

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. März 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Februar 2009

Weirather
Landrat

Nr. 10	Mindelheim, 5. März	2009
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	54
Sitzung des Kreisausschusses	55
Allgemeinverfügung; Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV) i.V.m. der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	56
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	57

BL - 0091.1/1

Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Hermann Göppel, Memmingerberg

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Herrn Hermann Göppel das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Hermann Göppel hat sich seine Verdienste durch sein außerordentliches, ehrenamtliches und jahrzehntelanges Engagement in verschiedenen Bereichen für die Allgemeinheit, besonders aber für die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands erworben.

Er erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatssekretär Franz Pschierer am 18.02.2009 im Bayerischen Finanzministerium in München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 26. Februar 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 9. März 2009, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2009 und des Finanzplanes 2008 bis 2012
2. Förderung des Feuerlöschwesens;
Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Unterallgäu
3. Förderung der Feuerwehren 2009
4. Bestellung eines ÖPNV-Beirates
5. Schullandschaft im Landkreis Unterallgäu
6. Durchführung der Phase 2 des Projektes „Fachkräftesicherung in Schwaben -
Teilräumliche Erhebung der Angebotsstrukturen“;
Kofinanzierung einer Erhebung der regionalen Angebotsstruktur durch den Landkreis Unterallgäu
7. Koordinationsstelle zum Aufbau der „Streubörse Allgäu“;
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu
8. Beschilderung der Wanderwege im Landkreis Unterallgäu
9. Barrierefreies Allgäu;
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 26. Februar 2009

41- 5651.17

**Allgemeinverfügung;
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zum Schutz gegen die
Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Ver-
schleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV) i.V.m. der EG-
Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung und der Verordnung
über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit**

1. Alle Halter von **Schafen** und/oder **Ziegen** und/oder **Rindern** haben ihre über drei Monate alten Schafe und/oder Ziegen und/oder Rinder **bis spätestens 19.06.2009** durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen (grundimmunisieren) zu lassen. Die Grundimmunisierung der **Schafe** erfolgt durch einmalige Impfung pro Kalenderjahr. Die Grundimmunisierung der **Ziegen** und/oder **Rinder** erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen.
2. Alle Halter von **bereits grundimmunisierten Schafen** und/oder **Ziegen** und/oder **Rindern** haben bei diesen Tieren **bis spätestens 19.06.2009** durch einen Tierarzt die jährliche Wiederholungsimpfung gegen die Blauzungenkrankheit durchführen zu lassen.
- 3.1 Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden
 - Besamungsbullen
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
 - Tiere, bei denen blutserologisch durch eine entsprechende Laboruntersuchung Antikörper gegen BTV-8 nachgewiesen wurden; der Nachweis muss vor Beginn der Impfkampagne erfolgt sein und zum Zeitpunkt der Impfung durch den Tierhalter in schriftlicher Form nachgewiesen werden.
- 3.2 Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht sind möglich, wenn eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist und die Belange der Allgemeinheit, insbesondere der Tierseuchenbekämpfung, nicht entgegenstehen. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme sind schriftlich beim Veterinäramt im Landratsamt Unterallgäu zu stellen.
4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Erlangung der Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
5. Für den Fall, dass ein Tierhalter den Verpflichtungen aus den Ziffer 1. bis 4. **bis spätestens 19.06.2009** nicht, nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig nachkommt wird ein Zwangsgeld in Höhe von

25,00 € je Tier

zur Zahlung fällig.
6. Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft und Forsten noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 778 XXX XXX), müssen unverzüglich eine entsprechende Registriernummer bei dieser Behörde beantragen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Eine evtl. Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz wird Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 130 während der Dienstzeiten (Mo. bis Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr).

Mindelheim, 3. März 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Back
Oberregierungsrätin

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. März 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. März 2009

Weirather
Landrat

Nr. 11	Mindelheim, 12. März	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	58
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Luitpold Eisenburger, Höfen 2, 86833 Ettringen, an der Scharlach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 563/12 und 563/3 der Gemarkung Traunried - Errichtung einer Tieraufstiegshilfe	59
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 10.05.2009, aus Anlass des Muttertages	59
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	60

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. März 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. März 2009

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage des Herrn Luitpold Eisenburger, Höfen 2, 86833 Ettringen,
an der Scharlach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 563/12 und 563/3
der Gemarkung Traunried - Errichtung einer Tieraufstiegshilfe**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung der Tieraufstiegshilfe auf dem Grundstück Fl.Nr. 578/1 der Gemarkung Traunried des Herrn Luitpold Eisenburger für seine Triebwerksanlage an der Scharlach nach den Unterlagen des Herrn Luitpold Eisenburger eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 4. März 2009

21.2 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 10.05.2009,
aus Anlass des Muttertages**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheiden vom 19.02.2009 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels e.V. und des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V. sowie des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten

**am Muttertag, den 10. Mai 2009
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen und Pflanzen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlG die vorgesehenen Ausgleichszeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz -JArbSchG-) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 2. März 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; erschließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **199.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **163.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **170 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **958,8235 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit insgesamt **170 Verbandsschülern** zugrunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Woringen, 18. Februar 2009
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 05.03.2009 bis 12.03.2009 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

Nr. 12	Mindelheim, 19. März	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	62
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (10.04.2009) und Ostermontag (13.04.2009)	63

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. März 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. März 2009

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Karfreitag (10.04.2009) und Ostermontag (13.04.2009)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 10.04.2009
-----------------------	--	--	--	--	-----------------------

verlegt auf					Samstag 11.04.2009
----------------	--	--	--	--	-----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 13.04.2009	Dienstag 14.04.2009	Mittwoch 15.04.2009	Donnerstag 16.04.2009	Freitag 17.04.2009
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 14.04.2009	Mittwoch 15.04.2009	Donnerstag 16.04.2009	Freitag 17.04.2009	Samstag 18.04.2009
----------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 12. März 2009

Weirather
Landrat

Nr. 13	Mindelheim, 26. März	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	64
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	65
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	65
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	67
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	68
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	73

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 30. März 2009**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 und Genehmigung des Finanzplanes 2008 bis 2012
2. Neuwahl der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller
3. Schullandschaft im Landkreis Unterallgäu

Mindelheim, 20. März 2009

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. April 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. März 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **191.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **70.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **121.700 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2008, auf **157 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **755,16 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Boos, 16. März 2009
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

H.-J. Neumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.03.2009 bis 02.04.2009 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **511.471 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **193.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **268.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **447 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **600 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **53.640 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **447 Verbandsschüler** festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **120 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **85.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Erkheim, 19. März 2009
SCHULVERBAND ERKHEIM

Dr. Wassermann
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **591.493 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.002.767 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2008) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	5.802 Einwohnerwerte	entspricht	42,25 Prozent
Holzgünz	1.166 Einwohnerwerte	entspricht	8,49 Prozent
Lauben	1.280 Einwohnerwerte	entspricht	9,32 Prozent
Sontheim	2.380 Einwohnerwerte	entspricht	17,33 Prozent
Ungerhausen	1.062 Einwohnerwerte	entspricht	7,73 Prozent
Westerheim	2.044 Einwohnerwerte	entspricht	14,88 Prozent
Verbandssumme:	13.734 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2007-10/2008) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	59.091 m ³	entspricht	23,110 Prozent
Holzgünz	37.638 m ³	entspricht	14,720 Prozent
Lauben	33.106 m ³	entspricht	12,947 Prozent
Sontheim	33.729 m ³	entspricht	13,191 Prozent
Ungerhausen	26.326 m ³	entspricht	10,296 Prozent
Westerheim	65.810 m ³	entspricht	25,737 Prozent
Verbandssumme:	255.700 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2008	Errechnete Umlage 2008	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	132.569,17 €	106.627,28 €	- 25.941,89 €
Holzgünz	40.840,98 €	33.851,35 €	- 6.989,63 €
Lauben	44.449,42 €	33.201,18 €	- 11.248,24 €
Sontheim	66.920,16 €	48.314,85 €	- 18.605,31 €
Ungerhausen	41.866,10 €	26.996,10 €	- 14.870,00 €
Westerheim	83.404,17 €	59.259,75 €	- 24.144,42 €
Verbandssumme:	410.050,00 €	308.250,51 €	- 101.799,49 €

f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **380.192,53 €** festgesetzt.

Von diesen **380.192,53 €** entfallen auf Betriebskosten **420.880 €**, auf Kapitalkosten-Sammler **14.695,92 €**, auf Kapitalkosten-Kläranlage **46.416,10 €**, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2008: - **101.799,49 €**.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Markt Erkheim	34,59	Prozent von 420.880,00 € ergibt	145.582,39 €
Holzgünz	10,98	Prozent von 420.880,00 € ergibt	46.212,62 €
Lauben	10,77	Prozent von 420.880,00 € ergibt	45.328,78 €
Sontheim	15,67	Prozent von 420.880,00 € ergibt	65.951,90 €
Ungerhausen	8,76	Prozent von 420.880,00 € ergibt	36.869,09 €
Westerheim	19,23	Prozent von 420.880,00 € ergibt	80.935,22 €
Verbandssumme:			420.880,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Festgesetzte Umlage 2008	Errechnete Umlage 2008	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	132.569,17 €	106.627,28 €	- 25.941,89 €
Holzgünz	40.840,98 €	33.851,35 €	- 6.989,63 €
Lauben	44.449,42 €	33.201,18 €	- 11.248,24 €
Sontheim	66.920,16 €	48.314,85 €	- 18.605,31 €
Ungerhausen	41.866,10 €	26.996,10 €	- 14.870,00 €
Westerheim	83.404,17 €	59.259,75 €	- 24.144,42 €
Verbandssumme:	410.050,00 €	308.250,51 €	- 101.799,49 €

c) Kapitalkostenumlage-Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von	14.695,92 € ergibt	3.640,18 €
Holzgünz	11,53 Prozent von	14.695,92 € ergibt	1.694,44 €
Lauben	9,20 Prozent von	14.695,92 € ergibt	1.352,03 €
Sontheim	23,21 Prozent von	14.695,92 € ergibt	3.410,92 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von	14.695,92 € ergibt	2.220,55 €
Westerheim	16,18 Prozent von	14.695,92 € ergibt	2.377,80 €
Verbandssumme:			14.695,92 €

d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von	46.416,10 € ergibt	18.380,77 €
Holzgünz	8,40 Prozent von	46.416,10 € ergibt	3.898,95 €
Lauben	9,60 Prozent von	46.416,10 € ergibt	4.455,95 €
Sontheim	18,00 Prozent von	46.416,10 € ergibt	8.354,90 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von	46.416,10 € ergibt	4.455,95 €
Westerheim	14,80 Prozent von	46.416,10 € ergibt	6.869,58 €
Verbandssumme:			46.416,10 €

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **460.000 €** festgesetzt.

Von diesen **460.000 €** entfallen auf die Kläranlage **360.000 €** (Tilgungsaufwand Darlehen - Kläranlage) und auf den Bereich Sammler **100.000 €** (Tilgungsaufwand - Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

a) Investitionsumlage Kläranlage:

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 360.000,00 € ergibt	142.560,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 360.000,00 € ergibt	30.240,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 360.000,00 € ergibt	34.560,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 360.000,00 € ergibt	64.800,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 360.000,00 € ergibt	34.560,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 360.000,00 € ergibt	53.280,00 €
Verbandssumme:		360.000,00 €

b) Investitionsumlage Sammler:

Markt Erkheim	24,77 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	24.770,00 €
Holzgünz	11,53 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	11.530,00 €
Lauben	9,20 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	9.200,00 €
Sontheim	23,21 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	23.210,00 €
Ungerhausen	15,11 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	15.110,00 €
Westerheim	16,18 Prozent von	100.000,00 €	ergibt	16.180,00 €
Verbandssumme:				100.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 98.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Erkheim, 16. März 2009
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Thomas Klein
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.03.2009, Gz.: 24 - 9410.2 keine nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

21 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.520.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **951.600 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **145.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **3.113.600 €** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.958.420 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 155.180 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.337.700 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet.

B. INVESTITIONSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Hochbaubedarfs von vorläufig 725.000 €, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, soll über eine Investitionsumlage durch den Landkreis in Höhe von vorläufig 580.000 € und eine Kreditaufnahme in Höhe von 145.000 € für den Markt finanziert werden, worauf von diesem eine vorläufige Schuldendienstumlage von 17.500 € zu entrichten ist. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Hochbaubedarf endgültig abgerechnet.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **900.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Ottobeuren, 11. März 2009
ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben teilte mit Schreiben vom 28.01.2009 (Gz.: 12-1444.12/1/2) mit, dass die Haushaltssatzung geprüft wurde und erteilte zu §§ 2 und 3 der Satzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahrs in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 14	Mindelheim, 2. April	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	75
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	76
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Gebiet „Nördlich der Mühlenstraße“	76
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	77
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	79

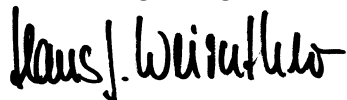
BL - 0190.2

Verleihung der Landkreis-Ehrennadel an Herrn Günter Niesner, Mindelheim

Am 21.03.2009 hatte ich die Ehre, Herrn Günter Niesner, Mindelheim, mit der Landkreis-Ehrennadel auszuzeichnen, um ihm damit meinen Dank und meine Anerkennung zum Ausdruck zu bringen.

Der Geehrte hat sich durch sein weit über das übliche Maß hinausgehende persönliche Engagement um die Behindertenkontaktgruppe Mindelheim-Bad Wörishofen e.V. großartige Verdienste erworben.

Mindelheim, 26. März 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. April 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. April 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

34 - 6102.1

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan des Marktes Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Gebiet „Nördlich der Mühlenstraße“

Der Marktgemeinderat Türkheim hat mit Beschluss vom 12.03.2009 den Bebauungsplan „Nördlich der Mühlenstraße“ gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan für den Bereich „Nördlich der Mühlenstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltung des Marktes Türkheim, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Türkheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Türkheim, 13. März 2009
MARKT TÜRKHEIM

Bihler
1. Bürgermeister

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **52.350 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **119.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **52.200 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **100.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Fellheim, 26. März 2009
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.04.2009 - 14.04.2009 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **103.450 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **199.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **103.350 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **190.000 €** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Boos, 26. März 2009
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Neumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.04.2009 - 14.04.2009 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 15	Mindelheim, 9. April	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	82
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 257 Ostallgäu vom 03.04.2009	83
Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2010	86
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	86
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	87
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Arbeit“ (01.05.2009)	87
Vollzug der Wassergesetze; 1. Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 75.000 m ³ durch Errichtung eines Dammes mit ca. 560 m Länge und max. 2,9 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 180, 181, 183, 221 und 1144 der Gemarkung Hausen sowie 458, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470 und 471 der Gemarkung Nassenbeuren 2. Herstellung eines Leitdammes mit ca. 140 m Länge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1138 der Gemarkung Hausen 3. Herstellung eines Einschöpfdeiches mit ca. 15 m Länge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143 der Gemarkung Hausen 4. Verlegung und ökologischer Ausbau des Schaucherbaches im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf eine Länge von ca. 430 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 184 und 1144 der Gemarkung Hausen und 474 und 520 der Gemarkung Nassenbeuren durch die Gemeinde Salgen	88

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines ca. 0,80 m hohen und ca. 250 m langen Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 276/15 der Gemarkung Hawangen entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 277 und 277/8 der Gemarkung Hawangen durch die Gemeinde Hawangen	89
Haushaltssatzung des Marktes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	89
Haushaltssatzung der Gemeinde Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	91
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Lkrs. Unterallgäu	92

BL - 0092.13/1

**Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
für Herrn Ludwig Schorer, Ettringen/Forsthofen**

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Herrn Ludwig Schorer das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Schorer gebührt für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement für die Musikvereinigung Immelstetten-Mittelneufnach e.V. großes Lob und Anerkennung.

Ich danke dem Geehrten für seinen Einsatz und spreche ihm die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 31. März 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

24 - 0041

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 257 Ostallgäu vom 03.04.2009

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S.1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376) zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

23. Juli 2009, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (II. Stock, Zi.Nr. 210).

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/ jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Bewerber einer Partei, die in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden sollen, dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein und müssen hierzu in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt worden sein. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 BWG).

Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Vorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers unterzeichnet werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/ dem Vorsitzenden oder ihrem/ seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von deren Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind diese Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gem. Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Es darf nur ein Kreiswahlvorschlag unterzeichnet werden. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Auf dem Formblatt müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) und der Tag der Unterzeichnung angegeben sein.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 BWG). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung enthalten. Ferner haben Bewerber für eine Partei dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides Statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen Partei ist.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Diese Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23.07.2009, 18:00 Uhr** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Abschnitt B. Nummern 5 und 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters (Tel.-Nr. 08342/911-321 oder -326).

Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de oder beim Landratsamt Ostallgäu unter www.ostallgaeu.de abrufbar.

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig wie möglich einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter

Z 2 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes 2010

Auf die Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 26. und 27. Januar 2009 (veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 6 vom 6. Februar 2009) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Ausbildungsleitung des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: (0 82 61) 9 95-2 84. Informationen sind auch im Internet unter www.lpa.bayern.de abrufbar.

Der Nachwuchsbedarf des Landkreises Unterallgäu (1 Verwaltungssekretäranwärter/in) für das Einstellungsjahr 2010 wird gesondert ausgeschrieben.

Mindelheim, 1. April 2009

Z 2 - 0322.1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum 1. September 2010

1 Nachwuchskraft (Verwaltungssekretäranwärter/in)

für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Zum Auswahlverfahren werden alle Bewerber/innen zugelassen, die

- Deutsche/r im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben und
- mindestens den qualifizierenden Abschluss einer Hauptschule oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mittleren Schulabschluss anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungstermin erwerben werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 08.05.2009 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen.

Mindelheim, 1. April 2009

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. April 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. April 2009

Z 6 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages „Tag der Arbeit“ (01.05.2009)

Durch den vorgenannten Feiertag ergibt sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderung:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 01.05.2009
verlegt auf	Samstag 02.05.2009

Wir bitten, vorstehende Änderung bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 3. April 2009

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 75.000 m³ durch Errichtung eines Dammes mit ca. 560 m Länge und max. 2,9 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 180, 181, 183, 221 und 1144 der Gemarkung Hausen sowie 458, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470 und 471 der Gemarkung Nassenbeuren**
- 2. Herstellung eines Leitdammes mit ca. 140 m Länge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1138 der Gemarkung Hausen**
- 3. Herstellung eines Einschöpfdeiches mit ca. 15 m Länge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143 der Gemarkung Hausen**
- 4. Verlegung und ökologischer Ausbau des Schaucherbaches im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf eine Länge von ca. 430 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 184 und 1144 der Gemarkung Hausen und 474 und 520 der Gemarkung Nassenbeuren durch die Gemeinde Salgen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die

- Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit einem Volumen von ca. 75.000 m³ durch Errichtung eines Dammes mit ca. 560 m Länge und max. 2,9 m Höhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 180, 181, 183, 221 und 1144 der Gemarkung Hausen sowie 458, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470 und 471 der Gemarkung Nassenbeuren,
- Herstellung eines Leitdammes mit ca. 140 m Länge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1138 der Gemarkung Hausen,
- Herstellung eines Einschöpfdeiches mit ca. 15 m Länge auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143 der Gemarkung Hausen und
- Verlegung und den ökologischen Ausbau des Schaucherbaches im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens auf eine Länge von ca. 430 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 184 und 1144 der Gemarkung Hausen und 474 und 520 der Gemarkung Nassenbeuren

durch die Gemeinde Salgen nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft Arnold Consult AG, Kissing/Kern Architekten, Mindelheim, vom 08.08.2008 i.d.F. der Ergänzung vom 02.02.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 31. März 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines ca. 0,80 m hohen und ca. 250 m langen Hochwasserschutzdammes
auf dem Grundstück Fl.Nr. 276/15 der Gemarkung Hawangen
entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 277 und 277/8 der Gemarkung Hawangen
durch die Gemeinde Hawangen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines ca. 0,80 m hohen und ca. 250 m langen Hochwasserschutzdammes auf dem Grundstück Fl.Nr. 276/15 der Gemarkung Hawangen entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 277 und 277/8 der Gemarkung Hawangen durch die Gemeinde Hawangen nach den Unterlagen des Architekturbüros Schmid, 89257 Illertissen, vom 13.03.2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 2. April 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Marktes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.007.900 EUR**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.861.600 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.110.700 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A) 300 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer		310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **800.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Grönenbach, 2. April 2009
MARKT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeinderordnung erforderliche Genehmigung zu

§ 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 1.110.700 € (Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 31.03.2009, Gz.: 24 - 9410.2 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 06.04.2009 bis 15.04.2009 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.121.000 EUR**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.671.900 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (A) 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke | (B) 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 290 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Woringen, 6. April 2009
GEMEINDE WORINGEN

Volker Müller
Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.04.2009 bis 24.04.2009 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Lkrs. Unterallgäu

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim im Landkreis Unterallgäu, bestehend aus den vier Mitgliedsgemeinden Markt Erkheim (2.963 Einwohner), den Gemeinden Kammloch (1.772 Einwohner), Lauben (1.306 Einwohner), Westerheim (2.100 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position des/der

Leiters/in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft

zu besetzen.

Wir suchen eine/n qualifizierte/n Beamtin/Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und wünschen uns für die Stelle eine tatkräftige, einsatzfreudige und durchsetzungsstarke Persönlichkeit. Praxis- und leistungsorientiertes Denken und Talent zur Mitarbeiterführung sind uns wichtig. Berufserfahrung in Bereichen der Kommunalverwaltung wird gerne bevorzugt. Der Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik wird ebenso erwartet wie die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und die Fähigkeit zu team- und serviceorientiertem Arbeiten.

Die Stelle bietet bei Bewährung Aufstiegsmöglichkeiten bis A 13. Ihnen obliegen neben den allg. Leitungsaufgaben u.a. die Organisation des Geschäftsbetriebes der Verwaltung, die rechtliche Betreuung aller Mitgliedsgemeinden insb. im Bereich des Satzungs-, Verordnungs- und Vertragswesens, die Erstellung der Beitrags- und Gebührenkalkulation der gdl. kostenrechnenden Einrichtungen, die Betreuung des Schulverbandes und des Abwasserverbandes „Oberes Günztal“ ebenso wie die Ausbildungsleitung und Dienstaufsicht innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaft, des Schulverbandes und bei Bedarf der Mitgliedsgemeinden und des Abwasserverbandes wird vorausgesetzt.

Wenn Sie an dieser abwechslungsreichen, anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeit Interesse haben, schicken Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen so schnell wie möglich, spätestens zum 30.04.2009, an die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Leiter der Geschäftsstelle, Marktstraße 1, 87746 Erkheim. Weitere Auskünfte erhalten Sie von Hr. Haldenmayr unter 08336/8024-22 (geschaeftsleitung@vg-erkheim.de) oder Gemeinschaftsvorsitzende Fr. Bail unter 08336/8031-0.

Erkheim, 31. März 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ERKHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 16. April	2009
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg) Vom 06.04.2009	93
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	96
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	96
Übungen der Bundeswehr	97
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	97
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009	99

33 - 6420.1

**Verordnung
über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg)
Vom 06.04.2009**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 36 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), i.V.m. Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

§ 1
Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Unterallgäu führt das Verfahren zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg) durch.

Das geplante Wasserschutzgebiet beruht auf dem von Herrn Dipl.-Geologen Udo Bosch, Markt Rettenbach, erstellten Schutzgebietsvorschlag vom 02.02.2009, welcher vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüft worden ist.

§ 2
Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gem. § 36 a Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre durch Verordnung mit der Maßgabe festgesetzt, dass im Bereich des geplanten Schutzgebietes wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3
Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die Flächen innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit den Schutzzonen I, II, III A und III B ist in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan im M 1 : 5.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

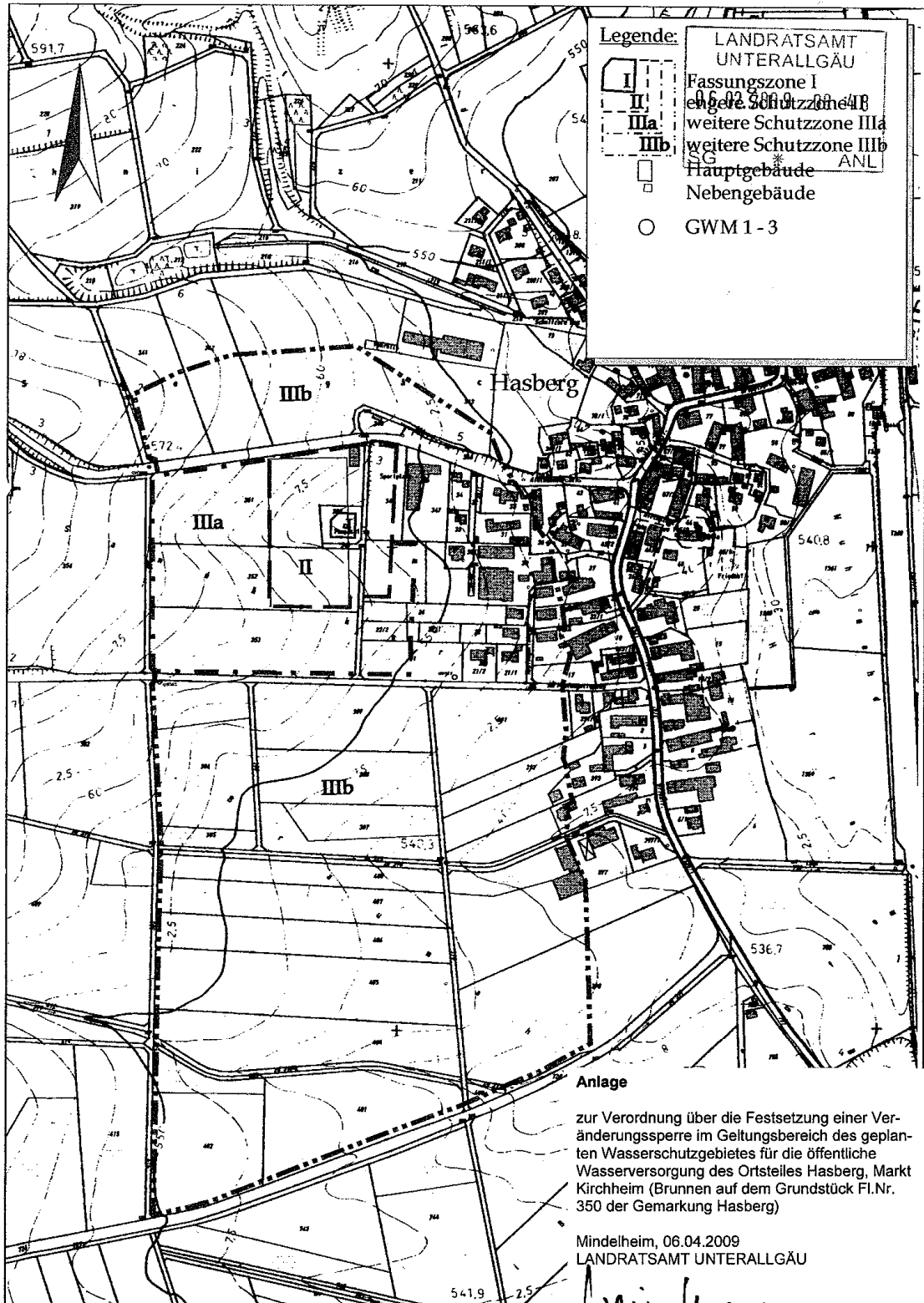
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg) vom 17.06.2008 (KABl. 2008 S. 208) außer Kraft.

Mindelheim, 6. April 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage



Anlage

zur Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungsperre im Geltungsbereich des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hasberg, Markt Kirchheim (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 350 der Gemarkung Hasberg)

Mindelheim, 06.04.2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather
Weirather
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 28.04.2009, 14:00 Uhr, findet im Sonderpädagogischen Förderzentrum, Brennerstraße 2, 87719 Mindelheim, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Top 1: Errichtung einer koordinierenden Kinderschutzstelle im Landkreis Unterallgäu

Top 2: Neue Richtlinien und Kostenbeiträge für die Tagespflege

Top 3: Änderung der Vollzeitpflegesätze

Top 4: Bericht Elterntalk

Top 5: Sonstiges, Wünsche und Anträge

Mindelheim, 8. April 2009

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. April 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. April 2009

21.1 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen:

1. **Vom 27.04. - 30.04.2009**
2. **vom 04.05. - 08.05.2009**
3. **vom 11.05. - 13.05.2009**

im Raum Memmingen - Mindelheim - Krumbach - Laupheim angemeldet.

Es werden Räder- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht beabsichtigt. Signalmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 8. April 2009

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2009 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 11.05.2009		
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	11:15 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:15 - 12:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:15 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Dienstag, 12.05.2009		
Türkheim	08:30 - 10:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:30 - 11:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Markt Wald	12:15 - 13:00 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Kirchheim	13:30 - 14:30 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	15:00 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle

Mittwoch, 13.05.2009		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Donnerstag, 14.05.2009		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:15 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Freitag, 15.05.2009		
Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Samstag, 16.05.2009		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	11:30 - 12:15 Uhr	Bretagne-Platz
Oberrieden	12:45 - 13:30 Uhr	Hof Gasthaus Löwen
Kammlach	14:00 - 14:45 Uhr	Oberkammlach bei Ella's Grillstube
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 14. April 2009

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009 bekannt gegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	13.05.2009 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	13.05.2009 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	13.05.2009 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	13.05.2009 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	13.05.2009 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	12.05.2009 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßscafe)	27.05.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	27.05.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	27.05.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	27.05.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	12.05.2009 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	05.06.2009 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	12.05.2009 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	05.06.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	28.05.2009 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	28.05.2009 ab 07:00 Uhr
Stetten	25.05.2009 ab 08:00 Uhr
Unteregg	08.06.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	14.05.2009 ab 07:00 Uhr
Kammlach	25.05.2009 ab 08:00 Uhr
Lauben	14.05.2009 ab 07:00 Uhr
Westerheim	19.05.2009 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

06.05.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	17.06.2009 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	17.06.2009 ab 07:00 Uhr
Woringen	08.06.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim	11.05.2009 ab 08:00 Uhr
Eppishausen	11.05.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	18.05.2009 ab 08:00 Uhr
Lautrach	18.05.2009 ab 08:00 Uhr
Legau	08.05.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

16.06.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

08.05.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	16.06.2009 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	15.05.2009 ab 07:00 Uhr
Lachen	16.06.2009 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	20.05.2009 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	15.05.2009 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	20.05.2009 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)	26.05.2009	ab 06:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	25.05.2009	ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	17.06.2009 ab 07:00 Uhr
Hawangen	15.06.2009 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	15.06.2009 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	15.06.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	29.05.2009 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	11.05.2009 ab 08:00 Uhr
Salgen	07.05.2009 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

19.05.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite	05.05.2009 ab 07:00 Uhr
Türkheim westliche Seite, Amberg, Türkheim Bahnhof, Berg, Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen	04.05.2009 ab 08:00 Uhr
Rammingen	05.05.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen	07.05.2009 ab 07:00 Uhr
Mattsies	06.05.2009 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	08.05.2009 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 9 66 55

Mindelheim, 9. April 2009

Weirather
Landrat

Nr. 17	Mindelheim, 23. April	2009
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	104
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	104
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Versorgung einer Flüssiggaszapfsäule) durch die Deutsche BP AG, Wittener Str. 45, 44776 Bochum, am Standort Aral Tankstelle, Weißenbachstr. 2, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1909/31 der Gemarkung Bad Grönenbach	105
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) der Reiter GbR, Gartenäckerstr. 2, 86825 Bad Wörishofen - Stockheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 896 und 896/1 der Gemarkung Stockheim	105
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 12.04.2009	106
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 12.04.2009	107
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	118
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	119
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	121
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	123

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 27. April 2009**, findet um **15:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. MN 17 – Ungerhausen - Memmingerberg;
Nachrüstung der Straße im Wasserschutzgebiet
2. MN 2 – Ausbau der Kreisstraße zwischen Türkheim und Rammingen
3. Decken- und Brückensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2009

Mindelheim, 17. April 2009

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. April 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. April 2009

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas
(zur Versorgung einer Flüssiggaszapfsäule) durch die Deutsche BP AG,
Wittener Str. 45, 44776 Bochum, am Standort Aral Tankstelle,
Weißenbachstr. 2, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1909/31
der Gemarkung Bad Grönenbach**

Die Deutsche BP AG, Bochum, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Versorgung einer Flüssiggaszapfsäule). Die Lagerung erfolgt in einem unterirdischen Behälter mit einem Fassungsvermögen von 15 Tonnen.

Ihrem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne des Architekturbüros Manfred Beier, Königsberger Str. 11, 36251 Bad Hersfeld, zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 9.1 Spalte 2 Buchst. b des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. April 2009

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas
(Biogasanlage) der Reiter GbR, Gartenäckerstr. 2, 86825 Bad Wörishofen - Stockheim,
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 896 und 896/1 der Gemarkung Stockheim**

Die Reiter GbR betreibt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 896 und 896/1 der Gemarkung Stockheim eine Biogasanlage. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu baurechtlich genehmigt. Die genannten Grundstücke liegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Biogasanlage Stockheim, Fl.Nrn. 896 und 896/1“ der Stadt Bad Wörishofen. Die GbR beantragte am 26.11.2008 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.717 kW.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 21. April 2009

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 - 6440.1

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 12.04.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz vom 30.06.2005 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 16.08.2006 und 22.05.2007:

§ 1 Änderung

1. In § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung des Wasserwirtschaftsamtes von „Krumbach“ in „Kempten“ geändert.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ing.-Büros Fassnacht, Legau, vom 02.08.1982. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Bauplan und einem Netzplan für die Ortsteile Günz und Rummeltshausen der Gemeinde Westerheim. Er wird beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen des Planes liegen bei der Aufsichtsbehörde und beim Wasserwirtschaftsamt Kempten. Der Plan vom 02.08.1982 ist Bestandteil dieser Satzung.“

3. Die Absätze 4 und 5 des § 4 werden aufgehoben.

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens werden vom Vorstandsvorstand beschlossen. Vor wesentlichen Änderungen ist der Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Betreffen die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 31. Die Ausführungspläne für die Änderungen und Ergänzungen werden beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.“

5. In § 7 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sowie ihrer Stellvertreter“ gestrichen.
6. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und sechs Beisitzern. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers ist ein Vorstandsmitglied.“
7. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Versammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Für den Verband vorgenommene bare Auslagen werden ersetzt.“
8. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.“
9. § 24 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verbrauchsgebühren nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 richten sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Westerheim, 12. April 2009
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RUMMELTSHAUSEN-GÜNZ

Michael Weißenhorn
Verbandsvorsteher

33 - 6440.1

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz Vom 12.04.2009

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz in der ab 24.04.2009 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 29.07.2005 in Kraft getretene Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz vom 30.06.2005 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 30 vom 28.07.2005),
2. die am 01.09.2006 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 16.08.2006 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 35 vom 31.08.2006),
3. die am 23.11.2007 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 22.05.2007 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 47 vom 22.11.2007),

4. die am 24.04.2009 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 12.04.2009 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 17 vom 23.04.2009).

Westerheim, 12. April 2009

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND RUMMELTSHAUSEN-GÜNZ

Michael Weißenhorn
Verbandsvorsteher

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rummeltshausen-Günz

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Rummeltshausen-Günz“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Rummeltshausen der Gemeinde Westerheim.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I

Organisation

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Verbandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten erhalten eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Wasserbeschaffungsverband die zur Wassergewinnung, Förderung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Pumpwerke, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen, Grundstücksanschlüsse und Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

(3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ing.-Büros Fassnacht, Legau, vom 02.08.1982. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, einem Bauplan und einem Netzplan für die Ortsteile Günz und Rummeltshausen der Gemeinde Westerheim. Er wird beim Verbandsvorsteher aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen des Planes liegen bei der Aufsichtsbehörde und beim Wasserwirtschaftsamt Kempten. Der Plan vom 02.08.1982 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand beschlossen. Vor wesentlichen Änderungen ist der Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 31. Die Ausführungspläne für die Änderungen und Ergänzungen werden beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (2) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II

Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung (Versammlung der Mitglieder)
2. der Verbandsvorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,
4. Festsetzung des Haushaltsplans und der Nachtragshaushaltspläne,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er ist stimmberechtigt.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Beratungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Verbandsvorstehers und der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei den Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und sechs Beisitzern. Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist ein Vorstandsmitglied.
- (2) Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 ein Ersatzmitglied zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Für den Verband vorgenommene bare Auslagen werden ersetzt.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder die durch die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses,

5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000 € oder mehr enthalten,
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans,
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15

Sitzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung der Vorstandssitzung beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

§ 16

Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Verbandsvorstand kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Aufgaben zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,

7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,

8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 5.000 € enthalten.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher, seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Unvorhergesehene Ereignisse und Aufträge mit einem Wert bis zu 7.500 € sind von den Regelungen gem. den Sätzen 1 und 2 ausgenommen.

Abschnitt III

Haushalt, Beiträge

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes, gegliedert in den ordentlichen und den außerordentlichen Teil, und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteilert den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes des Haushaltsjahres.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorstandsteilert kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft sie der Vorstandsteilert zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwenden.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an einen zugelassenen Rechnungsprüfer.
- (2) Der Vorstand gibt dem Rechnungsprüfer den Auftrag,
 1. zu prüfen,
 - 1.1. ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - 1.2. ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - 1.3. ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, der Satzung und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen,
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verein die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen Beitrag und den laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Vereinsanlagen bestritten.

Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

1. Dem Grundbeitrag, der alle festen Kosten für den Kapitaldienst und den Betrieb der Vereinsanlagen umfasst und
 2. der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (z.B. Stromkosten, Wasseruntersuchungen) ergibt.
- (3) Die Vereinsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Vereinsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Vereinsmitglieder an dem Verein teilnehmen.
 - (4) Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied haftet dem Verein für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die wegen seines Ausscheidens vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Vereinsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Vereines erwachsen.

- (2) Der einmalige Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1.500 m² begrenzt.

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

Bei sonstigen unbebauten bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Satzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Sätzen 3 - 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Satz 8 oder nach den Sätzen 9 und 10 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Satz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Satz 8 oder nach den Sätzen 9 und 10 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

- (3) Der Grundbeitrag wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbeitrag nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (4) Die Verbrauchsgebühren nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 richten sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge. Für die über eine Wasserabnahmemenge von 200 m³/a hinausgehende von landwirtschaftlichen Betrieben abgenommene Wassermenge kann pro m³ abgenommenen Wassers eine geringere Verbrauchsgebühr erhoben werden als für 1 m³ abgenommenen Wassers bis zu einer Wasserabnahmemenge von 200 m³/a.
- (5) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 25
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Vorstand setzt die Grundstücksfläche und die Geschoßfläche fest (Beitragsverhältnis).
- (2) Die Versammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrages (Verhältnis Grundstücksfläche zu Geschoßfläche) und der laufenden Beiträge (Verhältnis Grundbeitrag zu Verbrauchsgebühr) für den Berechnungszeitraum fest.

§ 26
Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 34) zu versehen.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 27
Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlags wird von der Versammlung allgemein festgelegt.

§ 28
Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

Abschnitt IV
Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 29
Dienstkräfte

Der Vorstand kann nach dem Beschluss der Versammlung einen Kassenverwalter einstellen.

§ 30
Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Mitglieder und die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 31
Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Abschnitt V

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 32
Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder auf der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 33
Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 32 werden nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 34
Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Abschnitt VI

Sonstiges

§ 35
Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.

§ 36
Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,

7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,

8. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleich kommen.

**§ 37
Inkrafttreten**

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.710.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.472.500 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden | 78.900 € |
| b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden | 172.500 € |
| c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk | 1.800.000 € |
| d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen | 390.000 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Grönenbach, 20. April 2009
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 30.04.2009 bis 08.05.2009 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **195.850 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **160.150 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **157.250 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **903,735 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 79.100 € festgesetzt und nach Bedarf dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 454,597 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Heimertingen, 14. April 2009
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.04.2009 - 04.05.2009 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 24. März 2009 folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **417.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **236.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 297 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	156
Gemeinde Amberg	36
Gemeinde Rammingen	38
Markt Tussenhausen	33
Gemeinde Wiedergeltingen	34

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 297.550 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	222.750 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	43.760 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	31.040 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler 750 €. Somit entfallen auf

Türkheim	117.000 €
Amberg	27.000 €
Rammingen	28.500 €
Tussenhausen	24.750 €
Wiedergeltingen	25.500 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	21.880 €
für den Schulverband Hauptschule	21.880 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

50 % nach Schülerzahl 01.10.2008	15.520 €
50 % nach teilnehmenden Schülern	15.520 €

Die Umlage wird vorläufig auf 105 € je Verbandsschüler festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres nach den vorgenannten Umlageschlüsseln abzurechnen.

C) INVESTITIONSUMLAGE

(für Dach- und Fassadensanierung und laufenden Investitionsbedarf)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Unterabschnitt 2133) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 190.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 640 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	99.840 €
Amberg	23.040 €
Rammingen	24.320 €
Tussenhausen	21.120 €
Wiedergeltingen	21.760 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Türkheim, 9. April 2009
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 17. April 2009 mit 24. April 2009, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.558.275 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 611.952 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2008 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.644 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.329 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.364 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.399 Einwohner</u>
	10.736 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 57 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	378.708 €
Gemeinde Amberg	75.753 €
Gemeinde Rammingen	77.748 €
Gemeinde Wiedergeltingen	79.743 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 109.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 420.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	37.000 €
b) Betrieb Kläranlage	383.000 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 70.000 € festgesetzt.

Sammler	0 €
Kläranlage	70.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

- a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	13.320 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.140 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.330 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	12.210 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	256.610 €
Gemeinde Amberg	11,00 % =	42.130 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	34.470 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % =	49.790 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) 7002 Sammler 0 €

b) 7181 Kläranlage 70.000 €

Inv. Zuweisg. f. Ersatzbeschaffg. 10.000 €

Inv. Zuweisg. f. Umrü. Schlammmentwässg. 60.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	60,57 % =	42.399 €
Gemeinde Amberg	11,29 % =	7.903 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % =	6.909 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % =	<u>12.789 €</u>

70.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziffer 1 a) (für den Betrieb der Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Türkheim, 14. April 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 23. April 2009 mit 30. April 2009 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 30. April	2009
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Öffentliche Belobigung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat	127
Sitzung des Kreisausschusses	127
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	128
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (21.05.2009)	128
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried, Markt Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu - Quelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 698 und 699 der Gemarkung Ollarzried	129
Außensprechttag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	129
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	130
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	131
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	133

BL - 0092-20/1

Öffentliche Belobigung für vorbildliches Verhalten bei einer Rettungstat

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Horst Seehofer, hat

- Herrn Dominik Neumeister, Ettringen und
- Herrn Erhard Feigl, Ettringen

für ihr vorbildliches Verhalten die Öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Die beiden genannten Personen erhielten die Ehrung im Rahmen einer Feierstunde am 20. April 2009 im Antiquarium der Residenz in München.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 21. April 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 4. Mai 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Vorlage der Jahresrechnung 2008
2. Konjunkturpaket II;
energetische Modernisierung von Landkreisgebäuden
3. Durchführung einer Obstbaumkartierung und Aufbau eines Sortenerhaltungs- bzw. Sortenvermehrungsgartens im Allgäu;
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. April 2009

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Mai 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. April 2009

Z 6 - 6360.1/2

Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (21.05.2009)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 21.05.2009	Freitag 22.05.2009
verlegt auf	Freitag 22.05.2009	Samstag 23.05.2009

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 24. April 2009

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
der Ortsteile Zadels, Markt Ronsberg, Landkreis Ostallgäu, und Ried,
Markt Markt Rettenbach, Landkreis Unterallgäu - Quelle auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 698 und 699 der Gemarkung Ollarzried**

Die Wassergemeinschaft Zadels-Ried erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.10.1987 die bis zum 30.09.2008 befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 33.000 m³/a Grundwasser aus der Quelle auf den o.g. Grundstücken für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels, Markt Ronsberg, und Ried, Markt Markt Rettenbach.

Mit Schreiben vom 30.07.2008 beantragte die Wassergemeinschaft Zadels-Ried beim Landratsamt Unterallgäu die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die von ihr ausgeübte Gewässerbenutzung. Ferner stellte sie mit Schreiben vom 13.04.2009 den Antrag, die höchstzulässige Jahresentnahme aus ihrer Quelle auf 50.000 m³ zu erhöhen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die Entnahme von Grundwasser aus der obigen Quelle ein Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens (Erhöhung der Jahreshöchstentnahme von 33.000 auf 50.000 m³) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 20. April 2009

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

12.0

**Außensprechttag des Bezirks Schwaben;
kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Bezirk Schwaben wird künftig einen regelmäßigen Außensprechttag im Landkreis Unterallgäu durchführen. Ein Mitarbeiter der Sozialverwaltung des Bezirks steht vor Ort als Ansprechpartner zu allen Fragen über die Hilfe zur Pflege für Menschen, die in einem Alten- und Pflegeheim leben, sowie über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, zur Verfügung. Darüber hinaus wird er beim Ausfüllen von Anträgen auf Leistungen behilflich sein sowie bei besonderen Problemen den Kontakt zu weiteren Fachleuten in der Sozialverwaltung des Bezirks herstellen.

Ottmar Heumann ist im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, am Dienstag, 12. Mai 2009, von 10:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 11 erstmals anzutreffen.

Weitere Sprechtag in Mindelheim sind am 9. Juni, 14. Juli, 8. September, 13. Oktober, 10. November und 8. Dezember 2009 vorgesehen. Eine direkte Terminvereinbarung mit Ottmar Heumann ist auch über den Bezirk Schwaben unter Telefon (08 21) 31 01 - 2 19 beziehungsweise per E-Mail: ottmar.heumann@bezirk-schwaben.de möglich.

Augsburg, 28. April 2009
BEZIRK SCHWABEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **318.510 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.700 €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **227.810 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2008 von insgesamt **418** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **545 €** festgesetzt.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Babenhausen, 27. April 2009
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **796.170 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **200.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

SCHULVERBANDSUMLAGEN

A) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **329.670 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **407** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **810 €** festgesetzt.

B) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **130.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Babenhausen, 27. April 2009
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 828 629

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. April 2009
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 19	Mindelheim, 7. Mai	2009
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	134
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	135
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (01.06.2009) und Fronleichnam (11.06.2009)	137
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 10.05.2009, aus Anlass des Muttertages	138
Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang Vom 29.04.2009	139
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	140

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Mai 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Mai 2009

Z 4 - 621

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: (0 82 61) 9 95-3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95-3 33
2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
2. b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
3. a) **Ort der Ausführung:** Memmingen, Mindelheim, Bad Wörishofen
3. b) **Auftragsgegenstand:** Verschiedene Bauleistungen

Staatliche Berufsschule Außenstelle Memmingen Erneuerung Schulküche

Gewerk 1: **Küchenausstattung**
Schulküche mit 4 sternförmig angeordneten
Küchenzeilen

Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindelheim

Gewerk 2: **Küchenausstattung**
Lehrküche mit 2 halbkreisförmigen Küchenzeilen

Gewerk 3: **Trockenbauarbeiten**
ca. 450 m² F30 Decke als eingehängte Moduldecke mit Beleuchtung

Gewerk 4: **Brandmeldeanlage**
ca. 50 automatische Melder, ca. 16 Handmelder mit Feuerwehrkoordinationstablo und Aufschaltung

Gewerk 5: **Elektroinstallation, Sicherheitsbeleuchtung**
Ertüchtigung vorhand. Kabeltrassen als F30, ca. 25 Einzelbatterieleuchten, 2 Rauchabzugsanlagen

**Staatliche Berufsschule Außenstelle Bad Wö-
rishofen und Berufliche Schulen**

- Gewerk 6:** **Elektroinstallation**
ca. 220 Einbauleuchten, ca. 400 m Cat 7-
Leitungen, ca. 60 m Stahlblechkanal, ca. 200 m
Leerrohre für Beamer
- Gewerk 7:** **Raumlufttechnische Anlagen**
- Austausch 35 Stück bestehende Brand-
schutzklappen
- 20 m² L90-Verkofferung
4. **Ausführungsfristen:** Alle Gewerke von Mitte Juli - Mitte Sept. 2009
5. a) **Anforderung der Aus-
schreibungsunterlagen
bei:** siehe Ziffer 1,
Sachgebiet Z 4, bis spätestens 02.06.2009
Versand der LV's ab 15.05.2009
5. b) **Kostenbeitrag:** je Gewerk 15,00 €

Verrechnungsscheck (keine Rückerstattung) oder bar.
6. a) **Schlusstermin für Ange-
botseingang:** 9. Juni 2009, 10:00 Uhr
6. b) **Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
6. c) **Sprache:** deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung
zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
7. b) **Angebotseröffnung:** 9. Juni 2009, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
- | | |
|------------------------------------------------|-----------|
| Gewerk 1 - Küchenausstattung, Memmingen | 10:00 Uhr |
| Gewerk 2 - Küchenausstattung, Mindelheim | 10:20 Uhr |
| Gewerk 3 - Trockenbauarbeiten | 10:40 Uhr |
| Gewerk 4 - Brandmeldeanlage | 11:00 Uhr |
| Gewerk 5 - Elektroinstallation | 11:20 Uhr |
| Gewerk 6 - Elektroinstallation, Bad Wörishofen | 11:40 Uhr |
| Gewerk 7 - Raumlufttechnische Anlagen | 12:00 Uhr |
8. **Kautionen und sonstige
Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
9. **Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
10. **Rechtsform bei Bieter-
gemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter,
Subunternehmer sind zu benennen.

11. **Geforderte Eignungs-** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 nachweise: (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
12. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
13. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
14. **Ablauf der Zahlungs-** und **Bindefrist:** 9. Juli 2009
15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben, Tel.: (08 21) 3 27-24 68, Fax: (08 21) 3 27-26 60

Mindelheim, 4. Mai 2009

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfungstmontag (01.06.2009) und Fronleichnam (11.06.2009)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.06.2009	Dienstag 02.06.2009	Mittwoch 03.06.2009	Donnerstag 04.06.2009	Freitag 05.06.2009
verlegt auf	Dienstag 02.06.2009	Mittwoch 03.06.2009	Donnerstag 04.06.2009	Freitag 05.06.2009	Samstag 06.06.2009
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 11.06.2009	Freitag 12.06.2009
verlegt auf				Freitag 12.06.2009	Samstag 13.06.2009

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 5. Mai 2009

21.2 - 8413.2

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 10.05.2009,
aus Anlass des Muttertages**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheiden vom 19.02.2009 bewilligt, dass die Verkaufsstellen der Mitgliedsbetriebe des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels e.V. und des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V. sowie des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten

**am Muttertag, den 10. Mai 2009
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zum Zwecke des Verkaufs von Blumen und Pflanzen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchIG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchIG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben.

Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG -) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 Mutterschutzgesetz - MuSchG -).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 30. April 2009

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**Satzung
zur 1. Änderung der
Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
Vom 29.04.2009**

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 430,38 €.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung in Höhe von 215,19 €.
- (3) Die Entschädigungen erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße, wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 21.05.2008 in Kraft.

Dirlewang, 29. April 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **650.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **11.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **406.600 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2008 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Einwohnerzahl
Dirlewang	2.119
Apfeltrach	960
Stetten	1.344
Unteregg	<u>1.401</u>
Gesamt	5.824

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **69,8146 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Gemeinde	Umlage
Dirlewang	147.937 €
Apfeltrach	67.022 €
Stetten	93.831 €
Unteregg	<u>97.810 €</u>
Gesamt	406.600 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Dirlewang, 28. April 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 20	Mindelheim, 14. Mai	2009
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wahl zum Europäischen Parlament; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	142
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	143
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	143

24 - 0040

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Unterallgäu

**Wahl zum Europäischen Parlament;
Bekanntmachung
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am 08.06.2009, um 18:00 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss in Mindelheim, Landratsamt Unterallgäu, Konferenzraum, Zi.Nr. 400, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Mindelheim, 11. Mai 2009

Klotz
Kreiswahlleiterin

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Mai 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Mai 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 01.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **459.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.838.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **612.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **312.000 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **249.600 €**, auf den Markt Babenhausen **62.400 €**.

B. INVESTITIONSUMLAGEN

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **1.137.500 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **910.000 €**, auf den Markt Babenhausen **227.500 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 u. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **612.500 €** mit Schreiben vom 30.04.2009 Nr. RvS-SG12-1444-17/1/3 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Babenhausen, 6. Mai 2009
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

i.V.
Göppel
1. Bürgermeister u. stellv. Vorsitzender des Zweckverbandes

Weirather
Landrat

Nr. 21	Mindelheim, 20. Mai	2009
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	146

BL - 040

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Mai 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Mai 2009

Weirather
Landrat

Nr. 22	Mindelheim, 28. Mai	2009
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Außensprechttag des Bezirks Schwaben; Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	147
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	148
Übungen der Bundeswehr	148
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen	149

BL - 0402

Außensprechttag des Bezirks Schwaben; Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Der Außensprechttag des Bezirks Schwaben - Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 9. Juni 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Terminabsprache ist möglich bei Herrn Ottmar Heumann unter Tel.: (08 21) 31 01-2 19 oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 25. Mai 2009
BEZIRK SCHWABEN

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. Juni 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Mai 2009

21.1 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen:

- 1. Vom 08.06. - 10.06.2009**
- 2. vom 16.06. - 18.06.2009**
- 3. vom 22.06. - 25.06.2009**
- 4. vom 06.07. - 10.07.2009**
- 5. vom 13.07. - 17.07.2009**
- 6. am 20.07.2009**

im Raum Memmingen - Mindelheim angemeldet.

Es werden Räder- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind nicht beabsichtigt. Signalmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 25. Mai 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen
vom 19.05.2009**

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 30.04.2010 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 424,36 €. Sie beträgt ab dem 01.05.2010 250 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136 a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

§ 5

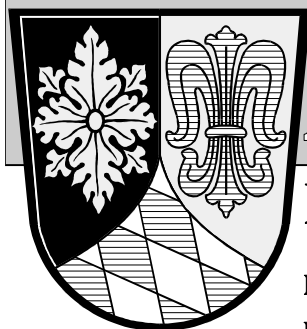
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2009 in Kraft.

Pfaffenhausen, 19. Mai 2009
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

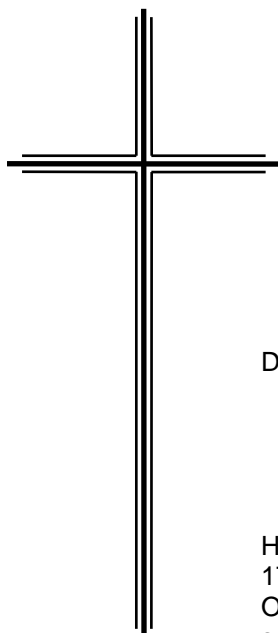
DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 23

Mindelheim, 4. Juni

2009



Nachruf

Der Landkreis Unterallgäu und die Kreisklinik Ottobeuren trauern um

Herrn Dr. med. Kurt Fuhrmann

Herr Dr. Kurt Fuhrmann war Arzt aus Berufung. In seinem mehr als 17-jährigen erfolgreichen Wirken als Chefarzt am Kreiskrankenhaus Ottobeuren galten seine selbstlose Fürsorge, sein unermüdlicher Einsatz, seine ganze Persönlichkeit dem Dienst am Kranken.

Seine liebenswürdige, verbindliche Wesensart und seine vornehme menschliche Gesinnung zeichneten ihn als herausragende ärztliche Führungskraft aus.

Wir schulden ihm Dank und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Mindelheim, im Mai 2009
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Ottobeuren, im Mai 2009
KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Siegfried Trexler
Personalratsvorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	150
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	151
Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden	151

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Juni 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. Juni 2009

33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze; geplante Teilverfüllung der Grundstücke Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Teilverfüllung der Firma Allgäu Kies GmbH & Co. KG, Memmingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 422 und 423 der Gemarkung Frechenrieden im Rahmen der Rekultivierung der Kiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 421 bis 423 der Gemarkung Frechenrieden nach den Unterlagen der genannten Firma vom 06.10.2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 28. Mai 2009

Weirather
Landrat

Nr. 24	Mindelheim, 10. Juni	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes	153
Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu	153
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	154
Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage der Frau Anna Maria Wagner, Heimertingen, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 733 und 738 der Gemarkung Tafertshofen bei Günz-Fluss-km 34,722 - Errichtung eines neuen Schlauchwehres in der Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 734/1 der Gemarkung Tafertshofen und einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 734/1 und 736 der Gemarkung Tafertshofen	154
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mindeltal-Hasberg Vom 09.10.2008	154
Haushaltssatzung der Gemeinde Salgen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	164
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2009	165
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	167
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	169
Aufgebot einer Sparurkunde	171

Z 2 - 0322.1

Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 23. März 2009, Nr. L 3 G10/PR-2 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 14 vom 3. April 2009) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt das Sachgebiet Personalmanagement des Landratsamtes Unterallgäu unter Tel.: (0 82 61) 9 95-2 84.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Interessierte, die über einen Internet-Anschluss verfügen, die Möglichkeit zur Online-Anmeldung unter **www.lpa.bayern.de** besteht.

Mindelheim, 2. Juni 2009

Z 2 - 0322.1

Einstellung einer Nachwuchskraft für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes beim Landkreis Unterallgäu

Wir beabsichtigen, zum **1. Oktober 2010** eine

Nachwuchskraft (Verwaltungsinspektoranwärter/in)

für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes einzustellen.

Voraussetzungen:

- ❖ deutsche Staatsangehörigkeit (oder EU-Mitgliedsstaat)
- ❖ unbeschränkte Fachhochschulreife oder Hochschulreife
- ❖ erfolgreiche Teilnahme an der am 12.10.2009 stattfindenden Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2010

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 3. Juli 2009** beim Landratsamt Unterallgäu, Personalmanagement, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, einzureichen. Für telefonische Auskünfte stehen wir unter Tel.: (0 82 61) 9 95-2 84 gerne zur Verfügung.

Mindelheim, 2. Juni 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. Juni 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. Juni 2009

33 - 6430.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Stau- und Triebwerksanlage der Frau Anna Maria Wagner, Heimertingen,
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 733 und 738 der Gemarkung Tafertshofen
bei Günz-Fluss-km 34,722 -
Errichtung eines neuen Schlauchwehres in der Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 734/1
der Gemarkung Tafertshofen und einer Fischaufstiegshilfe
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 734/1 und 736 der Gemarkung Tafertshofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines neuen Schlauchwehres in der Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 734/1 der Gemarkung Tafertshofen und einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 734/1 und 736 der Gemarkung Tafertshofen durch Frau Anna Maria Wagner, Heimertingen, nach den Unterlagen der Firma ECO Bau Pfronten GmbH & Co. KG, Krumbach, vom 03.03.2009, 04.03.2009 und 10.03.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 5. Juni 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

33 - 6440.1

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mindeltal-Hasberg
Vom 09.10.2008**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) erlässt der Wasser- und Bodenverband Mindeltal-Hasberg folgende Satzung:

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Mindeltal-Hasberg“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hasberg, Markt Kirchheim.
- (3) Der Verband ist ein Wasserverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Abschnitt I.

Organisation

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Vorstandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

**§ 3
Aufgabe**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe:
 1. Gewässer und ihre Ufer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten,
 2. Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen.
- (2) Anlagen, die zur Entwässerung einzelner oder mehrerer Grundstücke dienen, können auf Antrag der Beteiligten vom Verband als Verbandsanlage behandelt werden. Die Kosten hierfür sind von den hierbei Beteiligten nach Maßgabe der sich aus § 24 der Satzung ergebenden Grundsätze oder nach gesonderter Vereinbarung zu tragen.
- (3) Soweit der Verband Einzelentwässerungen von Grundstücken nicht selbst übernimmt, kann er auf Antrag eines Beteiligten vom Unter-/Oberlieger fordern, dass dieser durch Öffnen der Seitengräben die erforderliche Vorflutmöglichkeit ohne Entschädigung gewährt.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Seitenbächen der Mindel vorzunehmen und die Gräben zu unterhalten.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Kaufbeuren vom 11.10.1939.
- (3) Der Plan besteht aus einem Lageplan M 1 : 5.000.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Vorstand unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Kempten und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Der Vorstand macht Änderungen und Ergänzungen nach § 32 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 33.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergebenden Grundstücken auszuführen.

Abschnitt II.

Verfassung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Versammlung

Die Mitglieder bestimmen, wie der Verband verwaltet wird. Sie üben ihre Rechte in der Versammlung aus. Die Aufgaben der Versammlung bestimmen sich nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände und nach dieser Satzung. Die Versammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere

1. den Vorstand zu wählen, über seine Entlastung zu beschließen und ihn in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
2. den Haushaltsplan und seine Nachträge festzusetzen,
3. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans zu beschließen,
4. die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes festzusetzen,
5. die Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband zu genehmigen,
6. über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, ferner über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes Beschluss zu fassen.

§ 8 Einberufung der Versammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.

- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. die Namen des Verbandsvorstehers und der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 3. die behandelnden Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. die Wahlergebnisse,anzugeben.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so finden Stichwahlen unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer, einem Beisitzer und zwei weiteren Mitgliedern (Ersatzmitglieder). Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein; der Kassier kann den Vorstandsvorsteher nicht vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder durch die Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000 € oder mehr enthalten,
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans,
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Der Vorstandsvorsteher lädt dann die Ersatzmitglieder.
- (3) Die Ersatzmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder durch die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandes:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 5.000 € enthalten.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
Dies gilt nicht für Erklärungen bis zu einem Wert von 100 €.

Abschnitt III.

Haushalt, Beiträge

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

§ 19 Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwenden.

§ 21 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen, später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 22 Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an einen zugelassenen Verbandsprüfer.

- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt dem Vorstandsprüfer den Auftrag,
 1. zu prüfen,
 - 1.1 ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - 1.2 ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - 1.3 ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23 Beiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder haben dem Verein die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Vereinsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragslast der dinglichen Vereinsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Vereinsmitglieder an dem Verein teilnehmen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied haftet dem Verein für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

§ 24 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Vereinsmitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im Vereinsgebiet.
- (2) Nach dem gleichen Maßstab sind auch die Unterhaltungskosten zu verteilen.

§ 25 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses werden die Größen der Grundstücke der Vereinsmitglieder nach Quadratmetern durch den Vorstand festgestellt.

§ 26 Beitragsbuch

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Vereinsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem Laufenden bleibt.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird den Vereinsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 36) zu versehen.

§ 27 Änderung des Beitragsbuches

- (1) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Vereinsmitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Vereinsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen.

Im Übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.

- (2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 28 Veranlagungsverfahren

Der Vorstandsvorsteher veranlagt die Verbandsmitglieder entsprechend ihrem Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch schriftlichen Bescheid zu den Beiträgen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 36) zu versehen.

§ 29 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein festgelegt.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 31 Sachbeiträge

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstandsvorsteher den Inhalt fest. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt IV.

Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekanntgemacht.
- (2) Sonstige, nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 33 Änderung der Satzung und der Aufgabe

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung die Satzung und die Verbandsaufgabe ändern und ergänzen. Vorher ist jedoch ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.

- (2) Die Änderungen und Ergänzungen macht die Aufsichtsbehörde nach § 32 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.
Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt V.

Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung

§ 34 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 35 Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 34 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 36 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Abschnitt VI.

Sonstiges

§ 37 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.

§ 38 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
 4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes,
 8. zur Bestellung von Sicherheiten,
 9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.

- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 39
Außerkräfttreten einer Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mindeltal-Hasberg vom 09.11.1978 außer Kraft.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Hasberg, 9. Oktober 2008
WASSER- UND BODENVERBAND MINDELTAL-HASBERG

Thomas Kusterer
Verbandsvorsteher

24 - 9410.2

Haushaltssatzung
der Gemeinde Salgen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Salgen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.580.095 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.017.056 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftl. Betriebe) | 380 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 350 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **200.000 €**.

§ 6

Weiter Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Salgen, den 8. Juni 2009
GEMEINDE SALGEN

Johann Egger
1. Bürgermeister

II.

Der Haushalt enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
(Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 04.06.2009, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO nach dieser Bekanntmachung 1 Woche in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während der Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **201.219 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **164.828 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2008 von insgesamt **178** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **926 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 178 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	95
<u>Lachen</u>	<u>83</u>
Gesamt	178

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	87.970 €
<u>Lachen</u>	<u>76.858 €</u>
Gesamt	164.828 €

II. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **33.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Benningen, 18. Mai 2009
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **780.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **836.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 490.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzt auf

	596.800 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	524.179 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	72.621 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 festgesetzt auf

538 (Gesamtschüler	562)
--------------------	------

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	453 (Gesamtschüler	477)
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	85 (Gesamtschüler	85)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	1.157,13 €	(Vj. 1.148,76 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	854,36 €	(Vj. 836,63 €)

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 346.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 538 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **643,12 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **150.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Pfaffenhausen, 8. Juni 2009
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 03.06.2009, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentliche Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **918.888 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **52.137 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **555.115 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2008 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.077 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.192 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.423 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.549 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.804 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.048 Einwohner</u>
	<u>10.093 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **55 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	114.235 €
Gemeinde Holzgünz	65.560 €
Gemeinde Lachen	78.265 €
Gemeinde Memmingerberg	140.195 €
Gemeinde Trunkelsberg	99.220 €
Gemeinde Ungerhausen	57.640 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **153.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Memmingerberg, 25. Mai 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGENBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 040 409

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 26. Mai 2009
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen) Vom 15.06.2009	173
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	176
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4, 86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu (Gemarkung Ettringen, Flurstücke 2916, 2923, 3172, 3172/5); Umplanung; Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung; Fortsetzung des Erörterungstermins	176
Verbandssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim	177
12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	179
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	180
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	181

33 - 6420.1

**Verordnung
über die Festsetzung einer Veränderungssperre
im Geltungsbereich der Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes
für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes
der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4
auf dem Grundstück Fl. Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen)
Vom 15.06.2009**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 36 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), i.V.m. Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 969), folgende Verordnung:

**§ 1
Festsetzung des Wasserschutzgebietes**

Das Landratsamt Unterallgäu führt das Verfahren zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Woringer Gruppe (Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 220/4 der Gemarkung Woringen) durch.

Der Umgriff des geplanten Wasserschutzgebietes beruht auf dem von Herrn Dipl.-Geologen Udo Bosch, Markt Rettenbach, erstellten Schutzgebietsvorschlag vom 28.05.2009, welcher vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüft worden ist.

**§ 2
Veränderungssperre**

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gem. § 36 a Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre durch Verordnung mit der Maßgabe festgesetzt, dass im Bereich der Schutzzone III A des geplanten Schutzgebietes wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

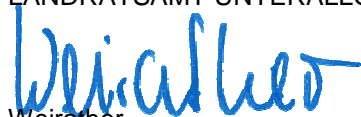
**§ 3
Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für die Flächen innerhalb der Schutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Woringer Gruppe. Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit den Schutzzonen I, II, III A und III B ist in den im Anhang veröffentlichten Lageplänen (Plan Nord und Plan Süd) im M 1 : 5.000 dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

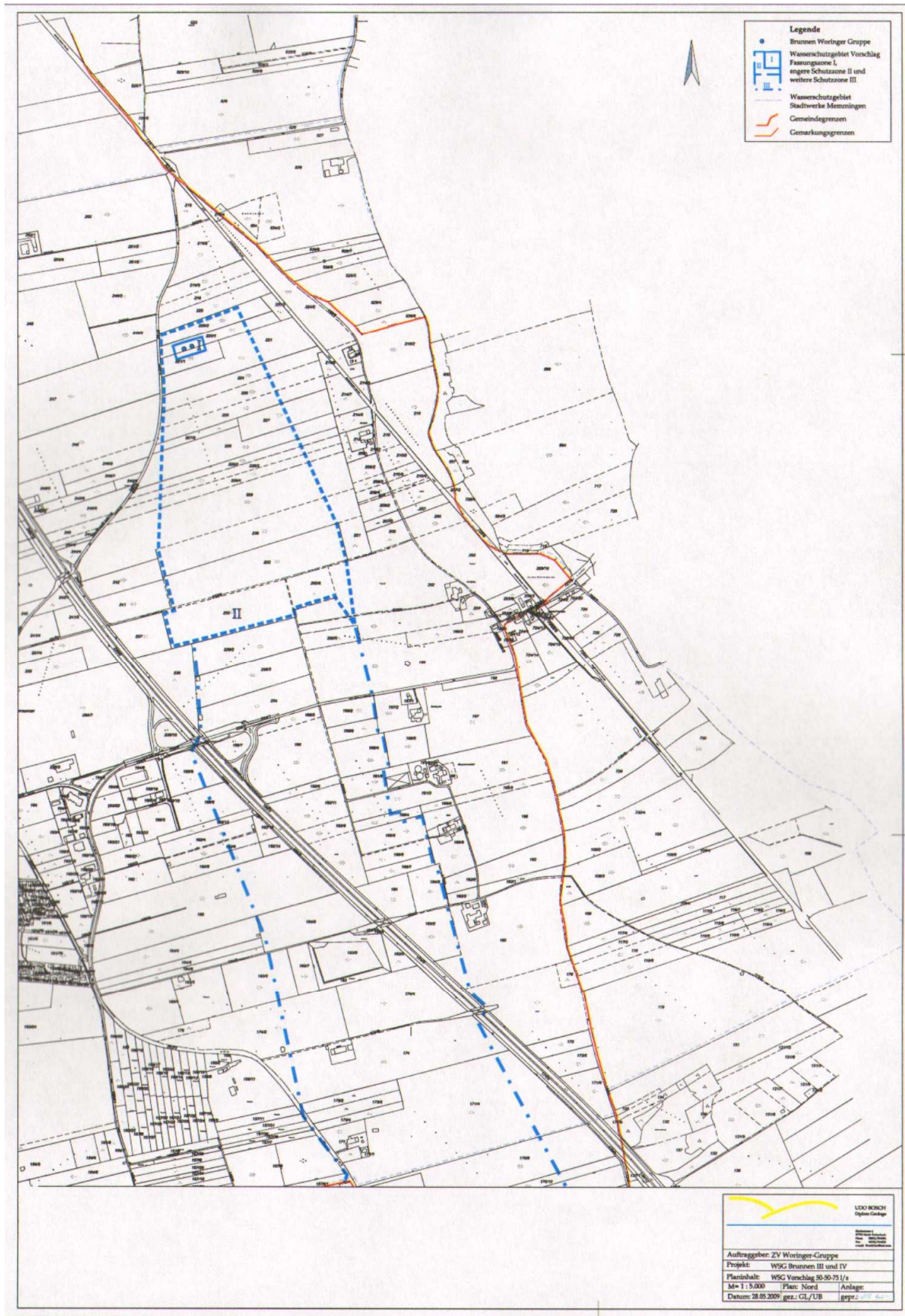
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 15. Juni 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage „Plan Nord“

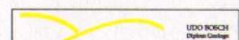


Anlage „Plan Süd“



Legende

- Brunnen Woringer Gruppe
- Wasserschutzgebiet Vorschlag
Planungszone I
engere Schutzzone II und
weitere Schutzzone III
- Wasserschutzgebiet
Stadtwerke Memmingen
- Gemeindegrenzen
- Gemarkungsgrenzen



LEO BOCH
Plan- und
Landschaftsarchitektur
AG

Auftraggeber: ZV Woringer-Gruppe
Projekt: WSK Brunnen III und IV
Planinhalt: WSK Vorschlag 93-96/79 1/2
M=1:5.000 Plan: Süd Anlage
Datum: 28.05.2009 gez.: GL/UB gepr.:

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. Juni 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. Juni 2009

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen Heizkraftwerks
auf dem Werksgelände der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Fabrikstraße 4,
86833 Ettringen, Landkreis Unterallgäu (Gemarkung Ettringen,
Flurstücke 2916, 2923, 3172, 3172/5);
Umplanung; Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung;
Fortsetzung des Erörterungstermins**

Die gegen das von der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik, Ettringen, geplante Heizkraftwerk erhobenen Einwendungen wurden in der Zeit vom 25.05.2009 bis 29.05.2009 erörtert.

In den fünf Tagen der Erörterung konnten nicht alle Themenbereiche behandelt werden.

Am Freitagabend, den 29.05.2009, verfügte deshalb die Verhandlungsleiterin, dass der Erörterungstermin ausgesetzt wird und **am Dienstag, den 7. Juli 2009 und ggf. an den folgenden Werktagen bei dem Stand fortgeführt wird, bei dem er am 29.05.2009 unterbrochen wurde.**

Die Fortsetzung des Erörterungstermins findet in der Dreifach-Turnhalle des Maristenkollegs Mindelheim, Champagnatplatz 1, 87719 Mindelheim statt.

Die Erörterung beginnt täglich um 9:30 Uhr und dauert täglich längstens bis 19:00 Uhr.

Folgende **Themenbereiche** stehen noch zur Erörterung an:

- Anlagensicherheit (Fortsetzung)
- Anlagenbezogener Lärm/Erschütterungen/Verkehr
- Abfallwirtschaft
- Boden- und Gewässerschutz (mit Fragen der Landwirtschaft)
- Natur- und Landschaftsschutz
- Umweltverträglichkeit

Die zu den verbliebenen Themen gehörenden Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
Es wird fortlaufend verhandelt.

Mindelheim, 16. Juni 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0260

Verbandssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für künstliche Besamung der Haustiere (Rinder und Schweine) Mindelheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mindelheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Amberg, Apfeltrach, Bad Wörishofen, Breitenbrunn, Dirlewang, Eppishausen, Ettringen, Kammlach, Kirchheim, Markt Wald, Mindelheim, Oberrieden, Pfaffenhäuser, Rammingen, Salgen, Stetten, Türkheim, Tussenhausen, Unteregg, Wiedergeltingen und Markt Rettenbach für die Ortsteile Eutenhausen und Mussenhausen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Tierzucht zu fördern.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Versammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet den 1. Bürgermeister oder die vom Gemeinderat bestimmten Verbandsräte.
- (2) Die Vertreter jedes Verbandsmitglieds haben eine Stimme. Der Vorsitzende hat auch eine Stimme, wenn er nicht Vertreter eines Verbandsmitglieds ist.

§ 7

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. fünf weitere Mitglieder.
- (2) Die fünf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses, und ein jeweils namentlich genannter Stellvertreter, werden in der konstituierenden Versammlung des Zweckverbands in geheimer Wahl gewählt.

§ 8

Einberufung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses beantragt.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss entscheidet selbstständig über sämtliche Angelegenheiten des Zweckverbandes mit Ausnahme der im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (in der jeweils gültigen Fassung) der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 10

Wahl des Verbandsvorsitzenden

Zum Verbandsvorsitzenden kann jeder Landwirt gewählt werden, der in seinem Betrieb künstliche Besamung vornehmen lässt oder sich um den Verband verdient gemacht hat. Er muss seinen Wohnsitz im Wirkungsbereich des Zweckverbands haben. Er braucht kein Vertreter eines Verbandsmitglieds zu sein.

§ 11

Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Verbandsausschusses können für ihre Tätigkeit eine besondere Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands finden die Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung für Gemeinden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (in der jeweils gültigen Fassung) entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

**§ 13
Umlegungsschlüssel**

Die Verbandsmitglieder haben den nicht gedeckten Finanzbedarf nach der Anzahl der besamten Tiere zu tragen.

IV. Schlussvorschriften

**§ 14
Aufhebung der früheren Verbandssatzung**

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Verbandssatzung vom 30.11.1967 sowie die Änderungssatzungen vom 15.12.1978 und 10.01.1984 ihre Gültigkeit.

Mindelheim, 14. Juni 2009
ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

Nuscheler
1. Vorsitzender

21.1 - 0920.2

**12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Donnerstag, 25.06.2009 findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 12. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
- TOP 1.2** Umsetzung des BayRDG 2009
- TOP 1.3** Öffentlich-rechtliche Verträge gem. Art. 18 BayRDG mit den Wasserrettungsorganisationen BRK - Wasserwacht Bayern, DLRG Kreisverband Leipheim-Günzburg e.V. und DLRG Kreisverband Memmingen/Unterallgäu e.V.
- TOP 1.4** Errichtung und Betrieb einer Integrierten Leitstelle – Sachstand/Ausblick/Alarmierungsplanung
- TOP 1.5** Trendreport 2005 - 2007 des Instituts für Notfallmedizin, München
- TOP 1.6** Neubesetzung der stellvertretenden Geschäftsführung
- TOP 1.7** Sonstiges

Günzburg, 5. Juni 2009
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim,
Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2009 und 2010**

I.

Auf Grund der Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Jahre 2009 und 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Jahr

	2009:	2010:
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.400 €	6.400 €
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €	0 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 bzw. 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25, zur Einsichtnahme bereit.

Mindelheim, 15. April 2009

ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE MINDELHEIM

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **53.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **284.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Westernach, 6. Mai 2009

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Heinzelmann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 25. Juni	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	183
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	184
Außensprechtag des Bezirks Schwaben; Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	185
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim	186
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	187

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Juli 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. Juni 2009

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2009 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 20.07.2009		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
Dienstag, 21.07.2009		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffhof
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Mittwoch, 22.07.2009		
Holzgünz	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen Unterharter Straße
Westerheim	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:15 - 14:30 Uhr	Parkplatz Basilika
Markt Rettenbach	15:00 - 16:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 23.07.2009		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 12:00 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	12:30 - 13:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	13:45 - 14:30 Uhr	Gasthaus Adler
Erkheim	15:00 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Freitag, 24.07.2009		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 25.07.2009		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:45 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Amberg	11:15 - 12:00 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	12:30 - 14:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	14:30 - 15:15 Uhr	Altes Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 22. Juni 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

BL - 0402

**Außensprechtag des Bezirks Schwaben;
Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Der Außensprechtag des Bezirks Schwaben - Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 14. Juli 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Terminabsprache ist möglich bei Herrn Ottmar Heumann unter Tel.: (08 21) 31 01-2 19 oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 23. Juni 2009
BEZIRK SCHWABEN

24 - 0570

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. erlässt aufgrund Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26, Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a, Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- 1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- 2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.
- 3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- 4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Entschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden nicht gewährt für Sitzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, sowie werktags nach 19:00 Uhr. Diese Einschränkung gilt nicht für Schichtarbeiter.
- 5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 €.

§ 3

Entschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150 €. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung und der Sitzungsgelder

Die Entschädigungen des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden monatlich zum Ende des Monats, die Sitzungsgelder der sonstigen Mitglieder jährlich zum Ende des Jahres ausgezahlt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2008 außer Kraft.

Kirchheim i. Schw., 9 Juni 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM

Lochbronner
1. Vorsitzender

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **482.140 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **765.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **382.040 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2008 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2008 von 301 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 1.269,2359 €/Schüler:

Markt Kirchheim	156 Schüler	198.000,80 €
Gemeinde Eppishausen	113 Schüler	143.423,65 €
Markt Markt Wald	5 Schüler	6.346,18 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.269,24 €
Markt Tussenhausen	<u>26 Schüler</u>	<u>33.000,13 €</u>
	301 Schüler	382.040,00 €.

2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **365.300 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2008 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2008 von 301 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 1.213,6213 €/Schüler:

Markt Kirchheim	156 Schüler	189.324,92 €
Gemeinde Eppishausen	113 Schüler	137.139,20 €
Markt Markt Wald	5 Schüler	6.068,11 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	1 Schüler	1.213,62 €
Markt Tussenhausen	<u>26 Schüler</u>	<u>31.554,15 €</u>
	301 Schüler	365.300,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 22. Juni 2009
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 2. Juli	2009
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) sowie Lauchdorf und Baisweil (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig) Vom 30. Juni 2009	190
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	203
Sitzung des Kreisausschusses	203
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	204
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	204

33 - 6420.1

**Verordnung
über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen
Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu)
sowie Lauchdorf und Baisweil (Landkreis Ostallgäu)
für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim
(Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau)
und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem
Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)
Vom 30. Juni 2009**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Städte Mindelheim und Bad Wörishofen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, zwei engeren Schutzzonen, einer weiteren Schutzzone A, einer weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Ostallgäu sowie in den Verwaltungen der Städte Mindelheim, Bad Wörishofen, des Marktes Dirlwang und der Gemeinde Baisweil niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen und die weiteren Schutzzonen A und B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
1. bei Eingriffen in den Boden und den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. ein Jahresbedarf) üblich sind
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (drei Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	—	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entsprechend den Anforderungen in Zone III B nur zulässig für Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 2 und 3 BayBO (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	
3.3 Trockenaborte	—	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 5, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist		verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	—	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹⁾ – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen Grundstücke von landwirtschaftlichen Betrieben) 	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ²⁾ . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)		verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden – ansonsten nur zulässig wie in Zone II 		nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten

¹⁾ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

²⁾ Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 		verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 		verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	—	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	<p>(Auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen.)</p>	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
5. bei baulichen Anlagen			
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig, wenn - das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und - durch entsprechende bautechnische Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist 	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig, wenn - das ggf. anfallende häusliche oder gewerbliche Abwasser bei Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 3 in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet oder in einer zulässigen Kleinkläranlage behandelt wird und - durch entsprechende bautechnische Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist 	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	—	nur zulässig für die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses im Flächennutzungsplan des Marktes Dirlewang bereits vorgesehenen Bauflächen im Ortsteil Altensteig	verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 6		verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen (Erwerbsgartenbau) Flächennutzungen			
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Brachland 		
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.		
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—		verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A	II
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern	—	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)		<ul style="list-style-type: none"> – nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden – nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m² und bis zu 4.000 m², die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14 Rodung	verboten		
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	nur zulässig für die Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern		verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche in Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nrn. 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Landratsämter Unterallgäu und Ostallgäu können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu bzw. das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu oder des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.
- (3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das in der Stadt Mindelheim und der Marktgemeinde Dirlwang (Landkreis Unterallgäu) gelegene Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Mindelheim vom 18.11.1977 (KABl. 1977 S. 403) und die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Dirlwang, Ortsteil Altensteig, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen vom 25.08.1981 (KABl. 1981 S. 345) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 1993 S. 416) außer Kraft.

Mindelheim, 30. Juni 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) sowie Lauchdorf und Baisweil (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Abwasserbehandlungsanlagen (zu Nr. 3.1)

Nach Art. 41 Abs. 2 BayBO dürfen Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen oder abgelegenen Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer in Gruben eingeleitet worden sind, in Gruben eingeleitet werden, wenn

1. das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube behandelt wird und
2. die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal-schlammes gesichert ist.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen (Art. 41 Abs. 3 BayBO). Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

6. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

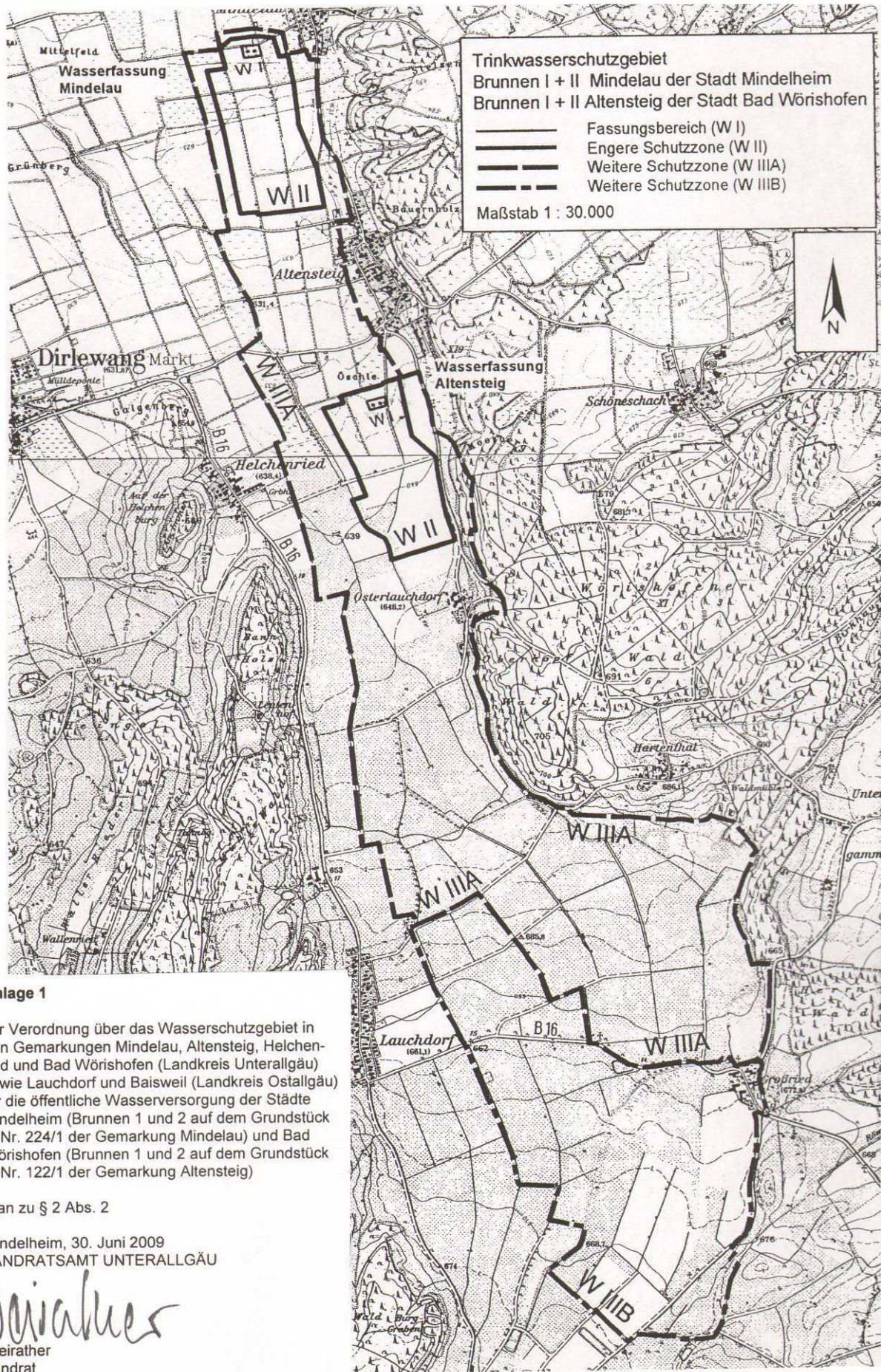
Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 30. Juni 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat



Anlage 1

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mindelau, Altensteig, Helchenried und Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) sowie Lauchdorf und Baisweil (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Mindelheim (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/1 der Gemarkung Mindelau) und Bad Wörishofen (Brunnen 1 und 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 122/1 der Gemarkung Altensteig)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 30. Juni 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Weirather
Weirather
Landrat

BL - 0092.13/1

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Herrn Siegfried Reiser, Babenhausen

Herr Ministerpräsident Horst Seehofer hat Herrn Siegfried Reiser das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Herrn Reiser gebührt für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement beim SV Greimeltshofen und beim Bayerischen Landes-Sportverband Bezirk Schwaben großes Lob und Anerkennung.

Ich danke dem Geehrten für seinen Einsatz und spreche ihm die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 25. Juni 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 6. Juli 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht
2. Entlastung für die Jahresrechnungen des Landkreises von 2005 bis 2007
3. Vorberatung des Nachtragshaushaltes 2009 und des geänderten Finanzplanes 2008 bis 2012
4. Betrauungsakt zur Umsetzung des Monti-Pakets - Freistellungsentscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2005 (2005/842-EG);
Beauftragung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu
5. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
6. Zwischenbericht zum Projekt „ÖPNV-Optimierung des Schülerverkehrs“
7. Betriebskostenzuschuss für den Verkehrsbetrieb der Stadt Bad Wörishofen
8. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2009
9. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen 2009

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 25. Juni 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Juli 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Juli 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **713.750 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **180.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2008 auf **4.333** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **323.600 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5%-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **16.180 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **307.420 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **70,948535 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.496 E)	177.087,54 €
Eppishausen (1.837 E)	130.332,46 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 29. Juni 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 28	Mindelheim, 9. Juli	2009
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	207
Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2009	207
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	208
Vollzug der Wassergesetze; 1. Errichtung von vier Biotopteichen und eines Beobachtungsteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen des Schwäbischen Fischereihofes 2. ökologischer Ausbau des Weißbachs entlang des Grundstücks Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen unter Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 685/1 der Gemarkung Salgen durch den Landesfischereiverband Bayern, Pechdeller Str. 16, 81545 München	208
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	209
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2009	211

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 13. Juli 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bericht zum „Altpapier-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichtes
2. Bauschuttentsorgungskonzept ab 15.07.2009
3. Erlass einer Betriebs- und Benutzungsordnung für Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen für Gartenabfälle im Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 3. Juli 2009

12.0

Vollzug des Sozialgesetzbuches; Regelsätze ab dem 01.07.2009

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 22.04.2009 hat auch der Bundesrat in der Sitzung am 12.06.2008 dem Gesetz zur Rentenanpassung 2009 zugestimmt. Durch die Anhebung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung um 2,41 % erhöht sich auch der Eckregelsatz.

Verfahrensrechtlich bedarf es noch der entsprechenden bayerischen Verordnung (AVSV). Diese wird nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wegen der relativ späten Veröffentlichung des Rentenanpassungsgesetzes rückwirkend zum 01.07.2009 erlassen.

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu gelten dann ab 01.07.2009 folgende, monatliche Regelsätze:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| a) für den Haushaltsvorstand oder Alleinstehende | 359 € |
| b) Haushaltsangehörige bis Vollendung des 6. Lebensjahres | 215 € |
| c) Haushaltsangehörige ab Beginn des 7. Lebensjahres | 251 € |
| c) Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres | 287 € |

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für die Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts in vielen Leistungsbe-
reichen (z.B. Sozialhilfe, Grundsicherung, Kriegsofopferfürsorge, Hartz IV) und beinhalten grundsätzlich
den gesamten Bedarf, so dass einmalige Beihilfen nur noch in den gesetzlich vorgesehenen Ausnah-
mefällen (z.B. Schwangerschaft, Klassenfahrten) gewährt werden können.

Mindelheim, 25. Juni 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Juli 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Juli 2009

33 - 6415.1/1

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Errichtung von vier Biotopteichen und eines Beobachtungsteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen des Schwäbischen Fischereihofes**
- 2. ökologischer Ausbau des Weißbachs entlang des Grundstücks Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen unter Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 685/1 der Gemarkung Salgen durch den Landesfischereiverband Bayern, Pechdeller Str. 16, 81545 München**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von

- vier Biotopteichen mit einer Wasserfläche von ca. 1.460 m², 2.110 m², 1.840 m² und 1.415 m² und einer mittleren Wassertiefe von 1,40 m, 1,20 m, 1,30 m und 1,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen,
- eines Beobachtungsteiches mit einer Fläche von ca. 65 m² und einer max. Wassertiefe bis zu 1,80 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen sowie
- für den ökologischen Ausbau des Weißbachs entlang des Grundstücks Fl.Nr. 668 der Gemarkung Salgen unter Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 685/1 der Gemarkung Salgen auf einer Länge von ca. 180 m

durch den Landesfischereiverband Bayern, Pechdeller Str. 16, 81545 München, nach den Unterlagen des Dipl. Ing. Michael Borth, Zainschmiedeweg 3, 87527 Sonthofen, vom 11.03.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 1. Juli 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **355.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **38.400 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **272.500 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2008 von insgesamt **214** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.273,364485 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 214 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	89
Apfeltrach	25
Stetten	18
Unteregg	74
<u>Eggenthal</u>	<u>8</u>
Gesamt	214

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	113.330 €
Apfeltrach	31.834 €
Stetten	22.921 €
Unteregg	94.229 €
<u>Eggenthal</u>	<u>10.186 €</u>
Gesamt	272.500 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Dirlewang, 19. Juni 2009
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **538.820 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **38.947 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **399.823 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2008 von insgesamt **493** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **811 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 493 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	50
Holzgünz	91
Lachen	30
Memmingerberg	157
Trunkelsberg	101
<u>Ungerhausen</u>	<u>64</u>
Gesamt	493

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	40.550 €
Holzgünz	73.801 €
Lachen	24.330 €
Memmingerberg	127.327 €
Trunkelsberg	81.911 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>51.904 €</u>
Gesamt	399.823 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **38.947 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2008 von insgesamt **493** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **79 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 493 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	50
Holzgünz	91
Lachen	30
Memmingerberg	157
Trunkelsberg	101
<u>Ungerhausen</u>	<u>64</u>
Gesamt	493

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	3.950 €
Holzgünz	7.189 €
Lachen	2.370 €
Memmingerberg	12.403 €
Trunkelsberg	7.979 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>5.056 €</u>
Gesamt	38.947 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **89.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Memmingerberg, 26. Mai 2009
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 16. Juli	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009	215
Sitzung des Bauausschusses	217
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	218
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von drei Regenrückhaltebecken im Hauptschluss auf den Grundstücken Fl.Nr. 115 der Gemarkung Olgishofen, Fl.Nr. 156 der Gemarkung Herretshofen und 214 der Gemarkung Herretshofen durch die Gemeinde Kirchhaslach	218
Vollzug der Wassergesetze; Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Markt Rettenbach in den Gemarkungen Engetried (Landkreis Unterallgäu) und Ronsberg (Landkreis Ostallgäu) - Quelle „Kilbrakhof“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 619 der Gemarkung Engetried	219
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ungerhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/1 der Gemarkung Ungerhausen)	219
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	220

Z 3 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 30. März 2009 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.743.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.445.000 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 3.633.600 €
in den Aufwendungen mit 3.716.600 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 287.000 €

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN in den Erträgen mit 1.789.200 €
in den Aufwendungen mit 1.894.400 €

und im

VERMÖGENSPLAN in den Einnahmen und Ausgaben mit 414.853 €

ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.290.500 €
	in den Aufwendungen mit	2.840.000 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	247.793 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 865.000 € festgesetzt .
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.670.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen
- a) Kreisaltenheim Türkheim
 - b) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
 - c) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 48.135.246 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.346.134 €
Grundsteuer B	9.563.529 €
Gewerbsteuer	41.606.145 €
Einkommensteuerbeteiligung	38.129.526 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.654.612 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2008 Anspruch hatten	<u>12.667.267 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	106.967.213 €.

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 45,0 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 45,0 v.H.

- | | |
|----------------------------------------------|-----------|
| 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 45,0 v.H. |
| 3. aus der Einkommensteuerbeteiligung | 45,0 v.H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 45,0 v.H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 45,0 v.H. |

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Mindelheim, 14. Juli 2009
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 1. Juli 2009, Nr. 12-1512.2/10, den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 865.000 € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO sowie den in § 3 Abs. 1 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 3.670.000 € gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 17. - 24. Juli 2009 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 20. Juli 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Maßnahmen des Landkreises Unterallgäu aus dem Konjunkturpaket II
 - Energetische Sanierung von Schulen -
Vorstellung von Planungs- und Materialgrundlagen durch die beauftragten Architekten;
 - a) Erweiterungsbau Staatliche Berufsschule Außenstelle Memmingen
 - b) Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindelheim

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Juli 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Juli 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Juli 2009

33 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung von drei Regenrückhaltebecken im Hauptschluss auf den Grundstücken Fl.Nr. 115 der Gemarkung Olgishofen, Fl.Nr.156 der Gemarkung Herretshofen und 214 der Gemarkung Herretshofen durch die Gemeinde Kirchhaslach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung der geplanten Regenrückhaltebecken an wasserführenden Gräben bei Grundstück Fl.Nr. 115 der Gemarkung Olgishofen, Fl.Nr. 156 und 214 der Gemarkung Herretshofen durch die Gemeinde Kirchhaslach nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Steinbacher Consult, vom 09.04.2009, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 13. Juli 2009

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung
des Marktes Markt Rettenbach in den Gemarkungen Engetried (Landkreis Unterallgäu)
und Ronsberg (Landkreis Ostallgäu) - Quelle „Kilbrakhof“
auf dem Grundstück Fl.Nr. 619 der Gemarkung Engetried**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des o.g. Wasserschutzgebietes findet am

**Freitag, 31.07.2009, 9:30 Uhr, im Konferenzraum, 4. OG (Zimmer 400)
des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Der Konferenzraum wird ab 8:45 Uhr geöffnet.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 13. Juli 2009

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Ungerhausen
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Ungerhausen (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/1
der Gemarkung Ungerhausen)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des o.g. Wasserschutzgebietes findet am

**Donnerstag, 30.07.2009, 9:30 Uhr, im Konferenzraum, 4. OG (Zimmer 400)
des Landratsamtes Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Der Konferenzraum wird ab 8:45 Uhr geöffnet.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 13. Juli 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2009:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **979.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **62.600 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **746.200 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage **193.600 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **552.600 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage ist entsprechend der Zweckvereinbarung über den Betrieb und Unterhalt der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umzulegen:

– Gemeinde Kronburg	30 %	58.080 €	
– Gemeinde Lautrach	25 %	48.400 €	
– Markt Legau	<u>45 %</u>	<u>87.120 €</u>	
	100 %	193.600 €	193.600 €

Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2008 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

– Gemeinde Kronburg	1.789 EW	162.465 €	
– Gemeinde Lautrach	1.189 EW	107.977 €	
– Markt Legau	<u>3.107 EW</u>	<u>282.157 €</u>	
	6.085 EW	552.600 €	552.600 €

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

- a) Abwasserbeseitigung je EW **31,82 €**
- b) allgemeine Verwaltung je EW **90,81 €**

2. Investitionsumlage Kläranlage

Der Investitionsbedarf 2009 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **35.000 €** und wird entsprechend der Zweckvereinbarung über den Bau und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel vom 18.06.2009 wie folgt umgelegt:

– Gemeinde Kronburg	25 %	8.750 €	
– Gemeinde Lautrach	20 %	7.000 €	
– Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>19.250 €</u>	
	100 %	35.000 €	35.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

- a) Die Verwaltungsumlagen sind mit einem Viertel des Gesamtbetrages wie folgt fällig:
 - aa) Abwasserbeseitigung 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
 - ab) allgemeine Verwaltung 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.
- b) Die Investitionsumlage wird anteilig entsprechend dem Investitionsbedarf erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Legau, 8. Juli 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Franz Abele
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 09.07.2009 bis einschließlich 24.07.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 18) zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 30

Mindelheim, 23. Juli

2009

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Apfeltrach und der Stadt Mindelheim Vom 16.07.2009	224
Betriebs- und Benutzungsordnung für Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen für Gartenabfälle im Landkreis Unterallgäu Vom 15.07.2009	225
Verleihung des Bayerischen Verdienstordens	228
Sitzung des Kreistages	229
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2008	229
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	230
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses; Bundestagswahl am 27. September 2009	231

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinde Apfeltrach und der Stadt Mindelheim
Vom 16.07.2009**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1

1. Aus der Gemeinde und Gemarkung Apfeltrach werden die Grundstücke 152/5, 152/6, 159/7, 159/8, 159/9, 190/11, 190/12 und 190/14 mit einer Gesamtfläche von 789 m² ausgegliedert und unter den Flurstücknummern 147, 147/1 und 147/9 in die Stadt Mindelheim, Gemarkung Mindelau eingegliedert und mit diesen entsprechend verschmolzen.
2. Aus der Stadt Mindelheim, Gemarkung Mindelau werden die Flurstücke 147/3, 182/4, 182/7, 187/1, 188/1 und 189/1 mit einer Gesamtfläche von 529 m² ausgegliedert und unter den Flurstücknummern 152, 159 und 163 in der Gemeinde und Gemarkung Apfeltrach eingegliedert und mit diesen entsprechend verschmolzen.
3. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis Nrn. 309 und 310 für die Gemarkung Apfeltrach sowie 224 und 225 für die Gemarkung Mindelau. Die Fortführungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen beim Vermessungsamt Memmingen, Außenstelle Mindelheim auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Mindelheim, 16. Juli 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

**Betriebs- und Benutzungsordnung
für Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen für Gartenabfälle
im Landkreis Unterallgäu
Vom 15.07.2009**

Der Landkreis Unterallgäu als entsorgungspflichtige Körperschaft betreibt 24 Wertstoffsammelstellen und 7 Kompostplätze für Gartenabfälle, um verwertbare Abfälle weitestgehend wieder dem Stoffkreislauf zuzuführen. Grundlage für den einheitlichen Betrieb sind die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu (Abfallwirtschaftssatzung - AWS), die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu sowie diese auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Landkreisordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 AWS erlassene Betriebsordnung.

**§ 1
Gültigkeit**

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen für Gartenabfälle im Landkreis Unterallgäu und gilt für die Benutzer und das dort eingesetzte Personal.
- (2) Die Wertstoffsammelstellen dienen der gesonderten Erfassung von Abfällen im Bringsystem gem. §§ 11, 12 und 17 AWS.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Leitungspersonal im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die an den Wertstoffsammelstellen beschäftigten Mitarbeiter, deren Bevollmächtigte sowie von diesen beauftragte Dritte.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind diejenigen Personen, welche nach §§ 4, 11, 12 und 17 AWS Nutzungsberechtigte der Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises sind. Dies sind auf den Wertstoffsammelstellen Privathaushalte und Betriebe aus dem Landkreis bzw. die von ihnen beauftragten Personen.
- (3) Besucher im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind angemeldete Personen, denen der Besuch durch das Leitungspersonal oder vorgesetzte Dienststellen gestattet worden ist.
- (4) Mit Betreten bzw. Befahren der Wertstoffsammelstelle bzw. der Kompostanlage wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung, welche durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich anerkannt.

**§ 3
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Wertstoffsammelstelle bzw. des Kompostplatzes werden in der Umweltzeitung des Landkreises, den Tageszeitungen und den gemeindlichen Mitteilungsblättern bekannt gegeben.

**§ 4
Annahme von Wertstoffen**

- (1) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung aus privaten Haushaltungen und Betrieben aus dem Landkreis Unterallgäu. Abfälle zur Beseitigung werden - mit Ausnahme von Bauschuttkleinmengen an Wertstoffsammelstellen - nicht angenommen.

- (2) Die angelieferten Abfälle können bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Leitungspersonal unterzogen werden.
- (3) Das Leitungspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen. Das Leitungspersonal ist auch befugt, zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen, welche aufgrund ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (Geruch, Hygiene, Staub, Lärm, Gefahrenpotential) oder sonstiger Umstände für eine Annahme bei der jeweiligen Einrichtung nicht geeignet sind oder welche die Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Im Falle einer Zurückweisung ist der Benutzer an die Abfallberatung des Landkreises Unterallgäu zu verweisen.
- (4) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Benutzer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann der Betreiber den Abfall auf Kosten des Benutzers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Die Mitarbeiter sind befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Leitungspersonals die für die Annahme wesentlichen Umstände mitzuteilen und Auskunft über die Herkunft, Art und Beschaffenheit der Abfälle zu geben.
- (6) Das Leitungspersonal ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, d.h. Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. Das Leitungspersonal kann zum Zwecke der Überprüfung der Herkunft des Abfalls die Angaben des Anlieferers kontrollieren.
- (7) Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereit gestellten Sammelbehälter erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.
- (8) Abfälle und Wertstoffe müssen in die nach der Zweckbestimmung bereit gestellten Container sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen) abgegeben werden (§ 12 AWS).

§ 5 Gebühren

Die Gebührenpflicht für bestimmte Wertstoffe richtet sich nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu. Bemessungsgrundlage ist das Volumen oder die Stückzahl. Gebühren sind grundsätzlich sofort und in bar zu entrichten und werden vom Leitungspersonal der Wertstoffsammelstelle oder der Kompostanlage erhoben. Die Anlieferer erhalten Nachweise über die Entrichtung der Gebühren.

§ 6 Ordnung

- (1) Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Mit Kraftfahrzeugen darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (2) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Leitungspersonal der Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Aufenthalt innerhalb der Einrichtung ist neben dem Leitungspersonal den Benutzern zum Zwecke der Anlieferung und zugelassenen Besuchern sowie dem Personal der beauftragten Logistikunternehmen erlaubt. Besucher dürfen die Einrichtung nur in Begleitung des Leitungspersonals besichtigen. Kinder dürfen die Einrichtung nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Einrichtungen nicht gestattet.
- (5) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter ist den Benutzern oder Besuchern verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
- (6) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Leitungspersonal unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen.

- (7) Nach Beendigung des Ladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.

§ 7 Eigentum

- (1) Die angelieferten Abfälle zu Verwertung gehen in das Eigentum des Landkreises über. Elektro- und Elektronikaltgeräte gehen mit der Anlieferung in das Eigentum des Landkreises oder der gesetzlich zur Rücknahme Verpflichteten über. Diesen Geräten dürfen auch keine Teile wie Kabel, Platinen und andere Wertstoffe entnommen werden.
- (2) Die Entnahme von Wertstoffen sowie das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtspersonals.
- (3) Angelieferte Einwegpfandflaschen und -dosen werden durch den Landkreis einer Pfandverwertung zugeführt.

§ 8 Brandschutz

- (1) Auf dem gesamten Areal der Wertstoffsammelstellen und Kompostanlagen gilt während und außerhalb der Öffnungszeiten absolutes Rauchverbot. Feuer und offenes Licht ist verboten.
- (2) Der Verbrennungsmotor des zur Anlieferung verwendeten Fahrzeugs ist beim Entladen abzustellen.
- (3) Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen und -vorschriften sind zu beachten.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Betriebsstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung der Einrichtungen ergeben.
- (2) Für Schäden, die nicht durch bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Einrichtungen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtungen der Abfallwirtschaft wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können, wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Information

Auf allen Wertstoffhöfen erhalten die Bürger Informationsmaterial in Form von Faltblättern zu verschiedenen Themen der Abfallwirtschaft.

§ 11 Ansprechpartner

Ansprechpartner für das Personal der Wertstoffsammelstellen und für Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sind die Abfallwirtschaftsberater(innen) des Landkreises, Telefon (0 82 61) 9 95-3 67.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Mindelheim, 15. Juli 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0092.1/1

**Verleihung des Bayerischen Verdienstordens
für Ulla Salzgeber, Bad Wörishofen**

Der Bayerische Ministerpräsident Herr Horst Seehofer hat

Frau Ulla Salzgeber, Bad Wörishofen,

den Bayerischen Verdienstorden verliehen.

Frau Ulla Salzgeber hat sich ihre Verdienste für ihre herausragenden sportlichen Erfolge erworben.

Die Geehrte erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Ministerpräsident Horst Seehofer im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 09.07.2009 im Antiquarium der Residenz München.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 15. Juli 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 27. Juli 2009**, findet um **9:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt. Zunächst werden zwei Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt; danach schließt sich die öffentliche Sitzung an.

Tagesordnung:

3. Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht
4. Entlastung für die Jahresrechnungen des Landkreises von 2005 bis 2007
5. Beratung des Nachtragshaushaltes 2009, Erlass der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 und Genehmigung des geänderten Finanzplanes 2008 bis 2012
6. Betrauungsakt zur Umsetzung des Monti-Pakets - Freistellungsentscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2005 (2005/842-EG); Beauftragung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Mindelheim, 16. Juli 2009

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2008

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2008 veröffentlicht:

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2008	31.12.2008	
Amberg	1.329	1.305	- 24
Apfeltrach	960	962	+ 2
Babenhausen	5.226	5.207	- 19
Bad Grönenbach	5.210	5.233	+ 23
Bad Wörishofen	13.952	13.938	- 14
Benningen	2.077	2.062	- 15
Böhen	717	713	- 4
Boos	1.948	1.939	- 9
Breitenbrunn	2.305	2.281	- 24
Buxheim	3.003	3.011	+ 8
Dirlewang	2.119	2.103	- 16
Egg a.d. Günz	1.168	1.149	- 19
Eppishausen	1.837	1.828	- 9
Erkheim	2.963	2.957	- 6
Ettringen	3.310	3.297	- 13
Fellheim	1.170	1.148	- 22
Hawangen	1.250	1.251	+ 1
Heimertingen	1.694	1.695	+ 1
Holzgünz	1.192	1.179	- 13
Kammlach	1.772	1.768	- 4
Kettershausen	1.739	1.751	+ 12

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2008	31.12.2008	
Kirchhaslach	1.317	1.314	- 3
Kirchheim i.Schw.	2.496	2.483	- 13
Kronburg	1.789	1.782	- 7
Lachen	1.423	1.426	+ 3
Lauben	1.306	1.309	+ 3
Lautrach	1.189	1.174	- 15
Legau	3.107	3.110	+ 3
Markt Rettenbach	3.691	3.690	- 1
Markt Wald	2.270	2.251	- 19
Memmingerberg	2.549	2.582	+ 33
Mindelheim	14.164	14.135	- 29
Niederrieden	1.323	1.338	+ 15
Oberrieden	1.269	1.263	- 6
Oberschönegg	967	958	- 9
Ottobeuren	8.046	8.023	- 23
Pfaffenhausen	2.371	2.372	+ 1
Pleiß	841	846	+ 5
Rammingen	1.364	1.383	+ 19
Salgen	1.419	1.430	+ 11
Sontheim	2.499	2.505	+ 6
Stetten	1.344	1.353	+ 9
Trunkelsberg	1.804	1.783	- 21
Türkheim	6.644	6.667	+ 23
Tussenhausen	2.970	2.941	- 29
Ungerhausen	1.048	1.048	+/- 0
Unteregg	1.401	1.417	+ 16
Westerheim	2.100	2.104	+ 4
Wiedergeltingen	1.399	1.405	+ 6
Winterrieden	917	913	- 4
Wolfertschwenden	1.885	1.884	- 1
Woringen	1.889	1.903	+ 14
Kreissumme	135.742	135.569	- 173

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2008 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2010 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 20. Juli 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Juli 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Juli 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041

Der Kreiswahlleiter
des Bundeswahlkreises 257 - Ostallgäu

**Bekanntmachung
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses;
Bundestagswahl am 27. September 2009**

Am Freitag, den 31. Juli 2009, um 10:00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Ostallgäu, I. Stock, Zimmer-Nr. 154 (kleiner Sitzungssaal) zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Marktoberdorf, 14. Juli 2009

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter

Weirather
Landrat

Nr. 31	Mindelheim, 30. Juli	2009
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für verdiente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu	232
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	233
1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2009	233

BL - 0190.2

Ehrung für verdiente Kreisräte des Landkreises Unterallgäu

Am 27.07.2009 durfte ich im Rahmen der letzten Kreistagssitzung

- Herrn Kreisrat Josef Huber, Türkheim,
- Herrn Kreisrat Erich Meier, Mindelheim, und
- Herrn Kreisrat Otto Weikmann, Mindelheim,

für ihre 25-jährige Tätigkeit als Kreisrat mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Darüber hinaus durfte ich mich bei Herrn Kreisrat Helmut Koch, Winterrieden, für seine 35-jährige Tätigkeit als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu bedanken.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung für deren langjähriges herausragendes Wirken zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 28. Juli 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. August 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. Juli 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetze (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden im

VERWALTUNGSHAUSHALT die Einnahmen und die Ausgaben um 22.907 €
von bisher 780.400 € auf nunmehr 803.307 € erhöht.

VERMÖGENSHAUSHALT die Einnahmen und die Ausgaben um 676.338 €
von bisher 836.000 € auf nunmehr 1.512.338 € erhöht.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird von 490.000 € um 670.000 € und damit auf 1.160.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 4

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Pfaffenhausen, 22. Juli 2009
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 17.07.2009, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 26 GO, § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 6. August	2009
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	235
Vollzug der Wassergesetze; Ufer- und Vorlandabtrag am Weidenbach bei Grundstück Fl.Nr. 1027 der Gemarkung Heimertingen durch den Abwasserverband Memmingen-Land	236
Bundestagswahl am 27. September 2009; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 255 Neu-Ulm	236
Bekanntmachung Bundestagswahl am 27. September 2009 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu	237

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. August 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. August 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ufer- und Vorlandabtrag am Weidenbach bei Grundstück Fl.Nr. 1027
der Gemarkung Heimertingen durch den Abwasserverband Memmingen-Land**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Ufer- und Vorlandabtrag am Weidenbach bei Grundstück Fl.Nr. 1027 der Gemarkung Heimertingen durch den Abwasserverband Memmingen-Land nach den Unterlagen des Ingenieurbüros IWA, Kempten, vom Mai 2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 29. Juli 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24.0041

**Bundestagswahl am 27. September 2009;
Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 255 Neu-Ulm**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.07.2009 beschlossen, folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 zuzulassen:

lfd. Nr.	Bewerber				Partei
	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort Wohnung	
1	Dr. Nüßlein, Georg	Bundestagsabgeordneter, Dipl.-Kaufmann	1969 Krumbach	Münsterhausen Hauptstraße 11	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Dr. Brunner, Karl Heinz	selbstständig	1953 München	Illertissen Schwalbenweg 15	Sozialdemokrati- sche Partei Deutschlands - SPD -
3	Berger, Frank	Rechtsanwalt	1976 Bonn	Ulm Karl-Schefold-Str. 29/1	Freie Demokrati- sche Partei - FDP -

lfd. Nr.	Bewerber				Partei
	Familiennamen Vornamen	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnort Wohnung	
4	Deligöz, Ekin	Bundestagsabgeordnete, Dipl.-Verwaltungs- wissenschaftlerin	1971 Tokat/Türkei	Senden Schubertstr. 27	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GRÜNE -
5	Mang, Sylvia	Soziologin	1951 Frankfurt/Main	Illertissen Grünteweg 24	DIE LINKE - DIE LINKE -
6	Hartwig, Frank	Metallarbeiter	1960 Eisenach	Ziemetshausen St.-Josef-Str. 21	Nationaldemo- kratische Partei Deutschlands - NPD -
17	Wegele, Maximilian Anton	Landwirt	1966 Ichenhausen	Ichenhausen OT Rieden Hauptstr. 42	Ökologisch-Demo- kratische Partei / Bündnis für Familien - ödp -

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste), sie ist daher nicht fortlaufend.

Neu-Ulm, 6. August 2009

Berger
Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 255 Neu-Ulm

24.0041

Bekanntmachung
Bundestagswahl am 27. September 2009
Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 Ostallgäu

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 257 Ostallgäu hat in öffentlicher Sitzung am 31.07.2009 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 257 Ostallgäu

1. Stracke, Stephan, Oberregierungsrat, Nadlerstr. 4, 87600 Kaufbeuren
geb. 1974 in Marktoberdorf
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

2. Spitz, Rolf, Vertriebsrepräsentant, Dr.-Miedel-Str. 10 a, 87700 Memmingen
geb. 1960 in Memmingen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Dr. Rösler, Bernd, Allgemeinarzt, Fischerbühl 10, 87629 Füssen
geb. 1964 in Füssen
Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Specht, Tobias, Diplom-Kaufmann, Sieglindenstr. 24, 86152 Augsburg
geb. 1977 in Memmingen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Meichelböck, Paul, Fernmeldetechniker, Hohenstauferstr. 24, 87600 Kaufbeuren
geb. 1960 in Kaufbeuren
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Blank, Kurt Jürgen, Stahlbetonbauer, Ripplerstr. 15, 87700 Memmingen
geb. 1970 in Memmingen
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
9. Fendt, Peter, Diplom-Kaufmann, Weibleitshofen 3, 87616 Marktoberdorf
geb. 1950 in Marktoberdorf
Bayernpartei (BP)
17. Ansorge, Daniel Richard, Student, Siechenreuteweg 36, 87700 Memmingen
geb. 1988 in Memmingen
Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)
20. Stephan, Margitta Gisela, Wachfrau, Maurerweg 9, 87616 Marktoberdorf
geb. 1964 in Priesendorf
Bürger-Opposition-Politik (BOP)
21. Stengel, Frank Alfred, Selbstständig, Am Graben 3, 86807 Buchloe
geb. 1969 in Fahrenzhausen
Freie Union
22. Fischer, Werner, Diplom-Finanzwirt (FH), Alte Poststraße 119, 87600 Kaufbeuren
geb. 1955 in Kaufbeuren
FÜR VOLKSENTSCHEIDE – überparteilich – Gemeinsam mit Herz und Hirn – Gerechtigkeit braucht
Bürgerrechte!

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Marktoberdorf, den 06.08.2009

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 257 Ostallgäu



Ralf Kinkel

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 33	Mindelheim, 13. August	2009
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	240
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	240
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009	241
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	244
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	245
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	247

BL - 0091.1/1

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
für Herrn Josef Epp, Bad Grönenbach**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Herrn Josef Epp das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Herr Josef Epp hat sich im kommunalen, wie im wirtschaftlichen Leben des Marktes Bad Grönenbach und im Landkreis Unterallgäu jahrzehntelang mit großem Sachverstand und Tatkraft ehrenamtlich engagiert.

Er erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatssekretär Franz Pschierer am 03.08.2009 im Bayerischen Finanzministerium in München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche und den Dank des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 5. August 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU
i.V.



Holetschek
Stv. Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 20. August 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. August 2009

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	06.10.2009 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	06.10.2009 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	06.10.2009 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	06.10.2009 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	06.10.2009 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	05.10.2009 ab 08:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	30.09.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	30.09.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	30.09.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	30.09.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	05.10.2009 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	01.10.2009 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	05.10.2009 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	01.10.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach, Dirlawang	15.09.2009 ab 07:00 Uhr
Stetten	28.09.2009 ab 08:00 Uhr
Unteregg	15.09.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim, Lauben	16.09.2009 ab 07:00 Uhr
Kamlach	28.09.2009 ab 08:00 Uhr
Westerheim	16.09.2009 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	16.09.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

23.09.2009 ab 07:00 Uhr
23.09.2009 ab 07:00 Uhr
08.10.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

14.09.2009 ab 08:00 Uhr
14.09.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach
Legau

17.09.2009 ab 07:00 Uhr
10.09.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

22.09.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

18.09.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

24.09.2009 ab 07:00 Uhr
07.10.2009 ab 07:00 Uhr
24.09.2009 ab 07:00 Uhr
25.09.2009 ab 07:00 Uhr
07.10.2009 ab 07:00 Uhr
25.09.2009 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

ab 06:00 Uhr
29.09.2009 i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

28.09.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Hawangen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

23.09.2009 ab 07:00 Uhr
21.09.2009 ab 08:00 Uhr
21.09.2009 ab 08:00 Uhr
21.09.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhäuser

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhäuser
Salgen

02.10.2009 ab 07:00 Uhr
14.09.2009 ab 08:00 Uhr
17.09.2009 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

22.09.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite

Türkheim westliche Seite,
Amberg, Türkheim Bahnhof, Berg,
Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen

15.09.2009 ab 07:00 Uhr

14.09.2009 ab 08:00 Uhr

Rammingen

15.09.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen
Matties
Ziegelstadel

17.09.2009 ab 07:00 Uhr
16.09.2009 ab 07:00 Uhr
18.09.2009 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 8:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: (0 82 61) 9 95-3 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 96 65 5

Mindelheim, 6. August 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **401.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **332.600 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2008 von 639 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **520,50 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-
sprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Mindelheim, 14. Mai 2009
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 14. Mai 2009 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 8. Juli 2009 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wurden in der Zeit vom 10. Juli 2009 bis 10. August 2009 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 10. Juli 2009 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 10. Juli 2009 und wieder abgenommen am 10. August 2009.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **869.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.028.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 631.200 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2008 von 587 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 1.075,30 €.

2. Investitionsumlage:

- a) Zum Umbau der „Alten Knabenschule“ für Zwecke des Schulverbandes Hauptschule leistet der Schulverband an die Stadt Mindelheim einen Investitionskostenzuschuss von insgesamt 2.280.000 € der in folgenden Raten zu leisten ist:

2007	912.000 €	(bereits erledigt)
2008	600.000 €	(bereits erledigt)
2009	768.000 €	

- b) Der Anteil je Mitgliedsgemeinde wird entsprechend dem prozentualen Schüleranteil je Gemeinde im Mittel der letzten 3 Jahre (01.10.2004; 01.10.2005; 01.10.2006) festgesetzt.
- c) Der Investitionskostenanteil, der seitens der Mitgliedsgemeinden im Haushaltsjahr 2009 an den Schulverband zu leisten ist, wird wie folgt berechnet und festgesetzt:

Apfeltrach	3,47 %	=	26.649,60 €
Dirlewang	7,07 %	=	54.297,60 €
Eggenthal	0,87 %	=	6.681,60 €
Kamlach	10,14 %	=	77.875,20 €
Mindelheim	65,77 %	=	505.113,60 €
Stetten	3,92 %	=	30.105,60 €
Tussenhausen	5,07 %	=	38.937,60 €
Unteregg	3,69 %	=	28.339,20 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Mindelheim, 14. Mai 2009
SCHULVERBAND MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 14. Mai 2009 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 08.07.2009 erteilt bzw. mitgeteilt, dass keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wurden in der Zeit vom 10. Juli 2009 bis 10. August 2009 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntgabe vom 10. Juli 2009 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 10. Juli 2009 und wieder abgenommen am 10. August 2009.

24 - 9410.2

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	504.400	6.112.700	5.608.300
die Ausgaben	0	504.400	6.112.700	5.608.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.699.300	0	7.863.000	9.562.300
die Ausgaben	1.699.300	0	7.863.000	9.562.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 280.000 € erhöht und damit auf **280.000 € neu** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird unverändert festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2009** in Kraft.

Wolfertschwenden, 30. Juli 2009
GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN

Karl Fleschhut
Erster Bürgermeister

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu

§ 2 der Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 71 Abs. 2 GO: 280.000 € (Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt) mit Schreiben vom 28.07.2009, GZ 24 - 9410.2 erteilt.

III.

Mit der Niederlegung der Nachtragshaushaltssatzung wird auch der Nachtragshaushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 12.08.2009 bis 19.08.2009 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

Weirather
Landrat

Nr. 34	Mindelheim, 20. August	2009
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Außensprechtage des Bezirks Schwaben; Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	250
Wöchentliche Amtstage des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	251
Öffentliche Zustellung	251
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	252
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	254

BL - 0402

Außensprechtage des Bezirks Schwaben; Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Der Außensprechtage des Bezirks Schwaben - Kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 8. September 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Terminabsprache ist möglich bei Herrn Ottmar Heumann unter Tel.: (08 21) 31 01-2 19 oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 14. August 2009
BEZIRK SCHWABEN

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. August 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. August 2009

23 - 1431.1./1

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.08.2009 an Herrn Jan Baranowski, geb. 18.10.1988, zuletzt gemeldet Schloßlestr. 5, 87746 Erkheim.

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 12.08.2009, Az.: 23 - 1431.0/1, an Herrn Jan Baranowski, geb. 18.10.1988, zuletzt wohnhaft Schloßlestr. 5, 87746 Erkheim, wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 13 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 19. August 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Legau,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **539.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **575.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **300.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **359.600 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **75.000 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **286.600 €**

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von **75.000 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2008):

Gemeinde Kronburg	129 Schüler	24.370 €
Gemeinde Lautrach	58 Schüler	10.957 €
Markt Legau	<u>210 Schüler</u>	<u>39.673 €</u>
	397 Schüler	75.000 €
Umlage je Schüler		188,92 €

Zu b)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **286.600 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2008 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	44 Schüler	46.362 €
Gemeinde Lautrach	18 Schüler	18.966 €
Markt Legau	<u>210 Schüler</u>	<u>221.272 €</u>
	272 Schüler	286.600 €
Umlage je Schüler		1.053,68 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **180.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage):

Gemeinde Kronburg	44 Schüler	29.215 €
Gemeinde Lautrach	18 Schüler	11.951 €
Markt Legau	<u>210 Schüler</u>	<u>139.434 €</u>
	272 Schüler	180.600 €

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 272 Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage je Schüler **663,97 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.02.2009
15.05.2009
15.08.2009
15.11.2009

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Legau, 12. August 2009
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG): Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 300.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 12.08.2009 bis 28.08.2009, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **136.180 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **44.620 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Breitenbrunn, 17. August 2009

ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Gerhard Hauptelshofer

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 03.08.2009, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an 1 Woche in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 35

Mindelheim, 27. August

2009

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung über das Naturdenkmal "Linde auf dem Immenberg" Gemarkung Helchenried; Markt Dirlawang Vom 18.08.2009	257
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	260
Naturschutzrecht; Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ in der Fassung vom 22.04.1994 (KABl. S. 298) in den Bereichen der Gemarkungen Türkheim, Irsingen und Ettringen - Landkreis Unterallgäu	260
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen - Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen	261

**Verordnung über das Naturdenkmal
"Linde auf dem Immenberg"
Gemarkung Helchenried; Markt Dirlwang
Vom 18.08.2009**

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die sich nordwestlich von Helchenried auf dem Immenberg befindende Linde wird einschließlich ihres Traufbereiches unter der Bezeichnung „Linde auf dem Immenberg“ als Naturdenkmal ausgewiesen.

**§ 2
Standort des Naturdenkmales**

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 27 der Gemarkung Helchenried.
- (2) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal ist es, die ca. 130-jährige Linde

1. als dominanten die Landschaft prägenden Großbaum im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche,
2. wegen seiner hervorragenden Schönheit und
3. seiner ökologischen Funktion zu erhalten.

**§ 4
Verbote**

Die Entfernung, Beeinträchtigung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmales ist verboten; dazu gehört insbesondere

1. Teile des Baumes einschließlich der Wurzeln zu beschädigen oder zu entfernen oder ihr Wachstum auf andere Weise zu beeinträchtigen,
2. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung unter dem Traufbereich zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. den Wurzelbereich unter dem Trauf durch Aufbringen von Herbiziden, Schädigung oder Beseitigung der Grasnarbe, mechanische Maßnahmen, die Lagerung von Maschinen oder sonstigen Ablagerungen, Aufbringen chemischer Substanzen oder Dünger zu schädigen.
4. Feuerstellen unter dem Traufbereich des Baumes zu errichten.

**§ 5
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder mit ihrer Zustimmung durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

**§ 6
Genehmigung**

Von den Verboten des § 4 kann das Landratsamt Unterallgäu unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

**§ 7
Pflichten des Grundstückseigentümers**

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt anzuzeigen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 Nr. 1 - 4 ohne Genehmigung des Landratsamtes das Naturdenkmal entfernt, beeinträchtigt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gem. § 6 nicht erfüllt.

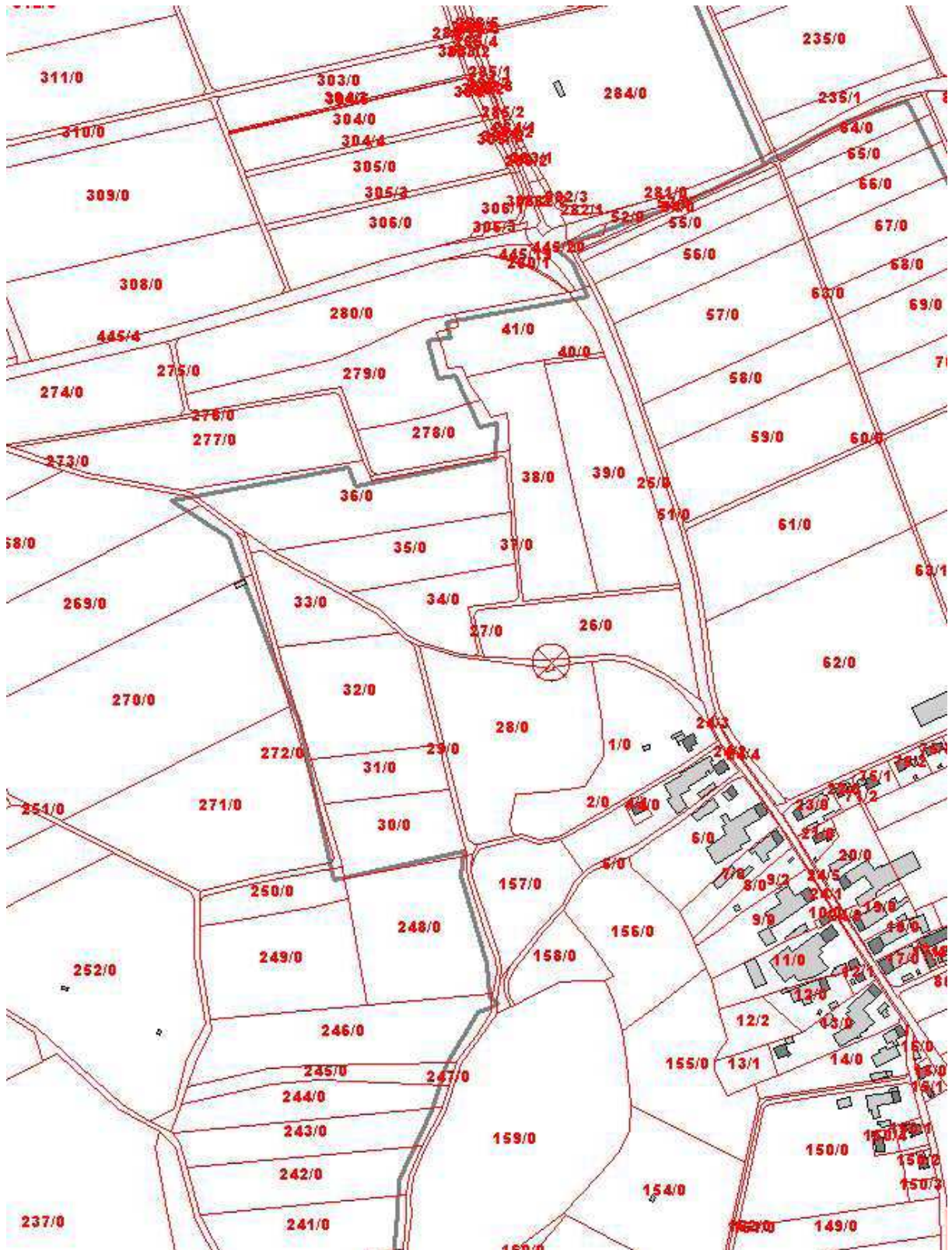
**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 18. August 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat



Anlage zur Verordnung über das Naturdenkmal "Linde auf dem Immenberg" Gemarkung Helchenried
Maßstab 1 : 5.000

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. September 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. August 2009

32 - 1742

Naturschutzrecht; Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ in der Fassung vom 22.04.1994 (KABl. S. 298) in den Bereichen der Gemarkungen Türkheim, Irsingen und Ettringen - Landkreis Unterallgäu

Seit Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ sind verschiedene dauerhafte Eingriffe in das Schutzgebiet vorgenommen worden, die jedoch an anderer Stelle wieder ausgeglichen wurden.

Der Landkreis Unterallgäu beabsichtigt deshalb, den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ vom 9. März 1992 in der Fassung vom 22. Juni 1994 an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Anhörungsverfahren gemäß Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz eingeleitet.

Der Entwurf der Änderungsverordnung mit Kartenunterlagen, aus denen sich die Änderung des Schutzgebietes in den Gemarkungen Türkheim, Irsingen und Ettringen ergibt, wird öffentlich im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Zimmer 126 - 124 in der Zeit vom 07.09.2009 bis einschließlich 04.10.2009 während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können dort Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Mindelheim, 20. August 2009

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen -
Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen**

Die Gemeinde Heimertingen beantragte beim Landratsamt Unterallgäu aufgrund der Sanierung ihrer Quelfassung „Fuchsberg“, während der der gesamte Wasserbedarf der Gemeinde Heimertingen über den Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2429/1 der Gemarkung Heimertingen abgedeckt werden muss, die vorübergehende (bis 31.12.2009) Erhöhung der höchstzulässigen Jahresentnahmemenge aus dem Tiefbrunnen Heimertingen von 84.000 m³ auf 180.000 m³.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein Verfahren zur Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die vorübergehende Mehrentnahme von bis zu 96.000 m³/a Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Heimertingen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 20. August 2009

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 36	Mindelheim, 3. September	2009
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	262
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Hahnenbühl, Höhe, Oberhaslach, Unterhaslach, Oberried, Neuvogelsang, Vogelsang, Schochenhof, Schoren, Unterschochen, Willer, Hofs, Gut, Betzisried, Eheim, Eheimer Mühle, Steeger, Rempolz sowie der Weiler Straßwirt (Eheim Säge) und Bäuerle, Markt Ottobeuren - „Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried	263

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. September 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. September 2009

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung
der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Hahnenbühl, Höhe, Oberhaslach,
Unterhaslach, Oberried, Neuvogelsang, Vogelsang, Schochenhof, Schoren,
Unterschochen, Willer, Hofs, Gut, Betzisried, Eheim, Eheimer Mühle, Steeger, Rempolz
sowie der Weiler Straßwirt (Eheim Säge) und Bäuerle, Markt Ottobeuren -
„Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried**

Der Markt Ottobeuren beantragte beim Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 14.05.2001 die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus der „Kalkofenquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Ollarzried für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ollarzried, Daßberg, Bibelsberg, Bühl, Höhe, Oberried, Vogelsang und Schoren des Marktes Ottobeuren.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die Entnahme von Grundwasser aus der „Kalkofenquelle“ des Marktes Ottobeuren ein Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG durch.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Deshalb wurde zur Beurteilung der Gewässerbenutzung auch eine Umweltverträglichkeitsstudie entsprechend § 4 Abs. 2 WPBV erstellt.

Aufgrund des Anschlusses der Ortsteile Unterschochen, Neuvogelsang, Hahnenbühl, Willer, Oberhaslach, Unterhaslach, Schochenhof, Gut, Hofs, Betzisried, Eheim, Eheimer Mühle, Steeger, Rempolz sowie der Weiler Straßwirt (Eheim Säge) und Bäuerle an die Wasserversorgung Ollarzried im Rahmen der geplanten Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Ollarzried (Bauabschnitte 05 und 06) stellte der Markt Ottobeuren mit Schreiben vom 15.04.2009 beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag, die höchstzulässige Jahresentnahme aus der „Kalkofenquelle“ von 106.000 m³ auf 180.000 m³ zu erhöhen.

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt deshalb, die max. zulässigen Entnahmemengen aus der „Kalkofenquelle“ entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Kempten auf 9,6 l/s, 830 m³/d und 178.000 m³/a festzusetzen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens (Erhöhung der Jahreshöchstentnahme von 106.000 m³ auf 178.000 m³) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 31. August 2009

Weirather
Landrat

Nr. 37	Mindelheim, 10. September	2009
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	264
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	265
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	265
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 24 m langen Durchlasses im Krumbach im Zuge des Ausbaues der Kreisstraße MN 1 - Ortsdurchfahrt Schlingen - auf dem Grundstück Fl.Nr. 827/1 der Gemarkung Schlingen durch den Landkreis Unterallgäu	267
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	267

BL - 0143.1/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 14. September 2009**, findet um **16:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

1. MN 1/OAL 13 - Errichtung eines Rad- und Gehweges ab der Wertachbrücke nach Rieden

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 3. September 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. September 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. September 2009

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2009 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
Montag, 05.10.2009		
Türkheim	08:30 - 10:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:30 - 11:15 Uhr	Altes Feuerwehrhaus
Tussenhausen	11:45 - 12:30 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Haselbach	13:00 - 13:30 Uhr	Am Freibad
Kirchheim	14:00 - 14:45 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	15:15 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
Dienstag, 06.10.2009		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz östl. des Bauhofes
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstraße 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
Mittwoch, 07.10.2009		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Memmingerberg	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

Donnerstag, 08.10.2009		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	14:45 - 15:30 Uhr	Feuerwehrhaus Illerbeuren

Freitag, 09.10.2009		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Hof - Gasthaus Löwen
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Oberkammlach/Memmingen Str. 16 (bei den Containern vor Ella's Grillstube)
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 10.10.2009		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Raiffeisenbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

Nicht zu den Schadstoffen gehören:

Dispersionsfarben und **ausgetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls mit dem Restmüll zu entsorgen.

Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Mindelheim, 7. September 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines 24 m langen Durchlasses im Krumbach im Zuge des Ausbaues der
Kreisstraße MN 1 - Ortsdurchfahrt Schlingen - auf dem Grundstück Fl.Nr. 827/1 der
Gemarkung Schlingen durch den Landkreis Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung eines 24 m langen Durchlasses im Krumbach im Zuge des Ausbaues der Kreisstraße MN 1 - Ortsdurchfahrt Schlingen - auf dem Grundstück Fl.Nr. 827/1 der Gemarkung Schlingen durch den Landkreis Unterallgäu nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Wasser- und Abwassertechnik GmbH, Kempten/Allg., vom September 2008 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 3. September 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 11 040 409

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 4. September 2009
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 38	Mindelheim, 17. September	2009
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2 0 0 9	268
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	270
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen und Ableiten von Wasser aus dem Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 1230/14 der Gemarkung Irsingen und dem Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 4197 der Gemarkung Türkheim für die Betriebswasserversorgung des Kies- und Betonwerks der Firma Dachser J. GmbH & Co. KG auf dem Anwesen Wörishofer Str. 75, 86842 Türkheim	270
Bundestagswahl am 27. September 2009; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	271

Z 3 - 9410

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2 0 0 9

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 27. Juli 2009 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009 gemäß Art. 59 Abs. 3 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 62 i.V.m. Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich folgende Veränderungen:

	Gesamtbetrag der bisherigen Haushaltsansätze	Erhöhung	Verminderung	Gesamtbetrag der nunmehrigen Haushaltsansätze
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
bei den Einnahmen	95.743.000	168.000	---	95.911.000
bei den Ausgaben	95.743.000	168.000	---	95.911.000
b) im Vermögenshaushalt				
bei den Einnahmen	16.445.000	935.000	---	17.380.000
bei den Ausgaben	16.445.000	935.000	---	17.380.000

Abs. (2) - (4) *unverändert*

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 865.000 € um 695.000 € erhöht und damit auf 1.560.000 € neu festgesetzt.

(2) *unverändert*

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 3.670.000 € um 1.200.000 € erhöht und damit auf 4.870.000 € neufestgesetzt.

(2) *unverändert*

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Mindelheim, 15. September 2009
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 26. August 2009 Nr. 12-1512.11/1 den in § 3 Abs. 1 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 4.870.000 € (erhöht von 3.670.000 € um 1.200.000 €) gemäß Art. 61 Abs. 4 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt. Laut Feststellung der Regierung von Schwaben enthält die Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 18. - 25. September 2009 im Landratsamt, Zimmer 133, öffentlich auf.

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. September 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. September 2009

33 - 6421.3/3

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen und Ableiten von Wasser aus dem Baggersee auf dem Grundstück
Fl.Nr. 1230/14 der Gemarkung Irsingen und dem Baggersee auf dem Grundstück
Fl.Nr. 4197 der Gemarkung Türkheim für die Betriebswasserversorgung
des Kies- und Betonwerks der Firma Dachser J. GmbH & Co. KG
auf dem Anwesen Wörishofer Str. 75, 86842 Türkheim**

Die Firma Dachser J. GmbH & Co. KG erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 21.12.1993 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 64.000 m³/a Wasser aus dem Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 1230/14 der Gemarkung Irsingen und dem Baggersee auf dem Grundstück Fl.Nr. 4197 der Gemarkung Türkheim für die Betriebswasserversorgung ihres Kies- und Betonwerks in Türkheim.

Mit Schreiben vom 22.04.2008 beantragte die Firma Dachser J. GmbH & Co. KG beim Landratsamt Unterallgäu die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die von ihr ausgeübte Gewässerbenutzung. Ferner stellte sie mit Schreiben vom 21.01.2009 den Antrag, die höchstzulässige Jahresentnahme aus den Baggerseen auf 260.000 m³ zu erhöhen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die Entnahme von Wasser aus den o.g. Baggerseen ein Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens (Erhöhung der Jahreshöchstentnahme von 64.000 m³ auf 260.000 m³) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 9. September 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041

Der Kreiswahlleiter
des Bundeswahlkreises 257 - Ostallgäu

Marktobersdorf, den 8. September 2009

**Bundestagswahl am 27. September 2009;
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am Donnerstag, den 01. Oktober 2009, um 15:00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Ostallgäu, I. Stock, Zimmer-Nr. 154 (kleiner Sitzungssaal) zu einer Sitzung zusammen, in der gemäß § 41 des Bundeswahlgesetzes das Ergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis festgestellt wird.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Ralf Kinkel
Kreiswahlleiter

Weirather
Landrat

Nr. 39	Mindelheim, 24. September	2009
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	273
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	273
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (Netzgasversorgung) durch die Firma Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstr. 5, 82538 Geretsried, am Standort Bahnhofstraße, 87789 Woringen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 194/4 der Gemarkung Woringen	274
Vollzug der Wassergesetze; Verfüllung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1080 der Gemarkung Heimertingen durch Herrn Walter Link, Heimertingen	274
Vollzug der Wassergesetze; Grundwasserbenutzungen der Stadt Memmingen für die Brauchwasserversorgung des Gruppenklärwerks Memmingen-Heimertingen: 1. Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/1 der Gemarkung Heimertingen für den Betrieb der Kläranlage 2. Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/1 der Gemarkung Heimertingen für den Betrieb der Trocknungsanlage für den Klärschlamm (Kühlung)	275

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 28. September 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. MN 10 - Deckenbauarbeiten zwischen der Wertachbrücke bei Irsingen und Wiedergeltingen
2. MN 1/OAL 13 - Errichtung eines Rad- und Gehweges ab der Wertachbrücke bei Schlingen nach Rieden
3. Förderung der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbands Memmingen-Unterallgäu e.V.
4. Förderung von Dynamischen Fahrgastinformationen (DFI) an Bushaltestellen
5. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. September 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Oktober 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. September 2009

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas
(Netzgasversorgung) durch die Firma Tyczka Totalgaz GmbH, Blumenstr. 5,
82538 Geretsried, am Standort Bahnhofstraße, 87789 Woringen,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 194/4 der Gemarkung Woringen**

Die Firma Tyczka Totalgaz GmbH, 82538 Geretsried, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas (zur Netzgasversorgung für das Baugebiet Woringen Ost I und Ost II).

Bei den Verbrauchern handelt es sich um Heizungsanlagen von Anschließern. Die Lagerung erfolgt in zwei vollständig erdgedeckten, zylindrischen Behältern für Flüssiggas, Nenninhalt jeweils 6.400 l entsprechend einer Lagermenge von insgesamt 5,8 t (2 x 2,9 t).

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Pläne der Pro Tech Energiesysteme GmbH, Ölgrabenstr. 13, 71292 Friezheim, zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 9.1 Spalte 2 Buchst. b des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben.

Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der übersichtlich zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 21. September 2009

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verfüllung eines Fischteiches auf dem Grundstück Fl.Nr. 1080 der Gemarkung
Heimertingen durch Herrn Walter Link, Heimertingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verfüllung eines Fischteiches des Herrn Walter Link, 87751 Heimertingen, mit einer Fläche von ca. 200 m² sowie einer max. Wassertiefe von ca. 1,20 m bis 1,50 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1080 der Gemarkung Heimertingen nach den Unterlagen des Herrn Walter Link, Heimertingen, vom 30.07.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 17. September 2009

33 - 6421.3/3

**Vollzug der Wassergesetze;
Grundwasserbenutzungen der Stadt Memmingen für die Brauchwasserversorgung
des Gruppenklärwerks Memmingen-Heimertingen:**

- 1. Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/1 der Gemarkung Heimertingen für den Betrieb der Kläranlage**
- 2. Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/1 der Gemarkung Heimertingen für den Betrieb der Trocknungsanlage für den Klärschlamm (Kühlung)**

Die Stadt Memmingen beantragte mit Schreiben vom 08.06.2009 beim Landratsamt Unterallgäu die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 620.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus den o.g. Brunnen für die Brauchwasserversorgung des Gruppenklärwerks Memmingen-Heimertingen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen der Stadt Memmingen ein Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 18.09.2009

Weirather
Landrat

Nr. 40	Mindelheim, 1. Oktober	2009
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	276
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) des Herrn Franz-Xaver Endres, Schulerloch 6, 87730 Bad Grönenbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 774 der Gemarkung Bad Grönenbach	277
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009	278
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung zweier Hochwasserrückhaltebecken am „Immelstetter Weiher“ und „Kirchbach“ zum Schutz des Ortsteils Immelstetten vor Hochwasserabflüssen durch die Marktgemeinde Markt Wald	281
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	281

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Oktober 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. September 2009

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas
(Biogasanlage) des Herrn Franz-Xaver Endres, Schulerloch 6, 87730 Bad Grönenbach,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 774 der Gemarkung Bad Grönenbach**

Herr Franz-Xaver Endres betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 774 der Gemarkung Bad Grönenbach eine Biogasanlage. Die Anlage wurde vom Landratsamt Unterallgäu baurechtlich genehmigt. Das genannte Grundstück liegt im Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Herr Franz-Xaver Endres beantragte am 23.06.2009 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.246 kW.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Bei dieser Vorprüfung ist überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 21. September 2009

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009**

Bei dieser Abfuhr werden holzige und krautige Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2009 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	18.11.2009 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	18.11.2009 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	18.11.2009 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	18.11.2009 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	18.11.2009 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	16.11.2009 ab 08:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	17.11.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	17.11.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	17.11.2009 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	17.11.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	16.11.2009 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	03.11.2009 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	16.11.2009 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	03.11.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang	
Apfeltrach, Dirlawang	04.11.2009 ab 07:00 Uhr
Stetten	10.11.2009 ab 07:00 Uhr
Unteregg	12.11.2009 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Erkheim	
Erkheim, Lauben	05.11.2009 ab 07:00 Uhr
Kamlach	10.11.2009 ab 07:00 Uhr
Westerheim	06.11.2009 ab 07:00 Uhr
Gemeinde Ettringen	04.11.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen
Wolfertschwenden
Woringen

27.10.2009 ab 07:00 Uhr
27.10.2009 ab 07:00 Uhr
12.11.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Kirchheim
Eppishausen

09.11.2009 ab 08:00 Uhr
09.11.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg, Lautrach
Legau

02.11.2009 ab 08:00 Uhr
23.10.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

26.10.2009 ab 08:00 Uhr

Markt Wald

06.11.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen
Holzgünz
Lachen
Memmingerberg
Trunkelsberg
Ungerhausen

29.10.2009 ab 07:00 Uhr
19.11.2009 ab 07:00 Uhr
29.10.2009 ab 07:00 Uhr
20.11.2009 ab 07:00 Uhr
19.11.2009 ab 07:00 Uhr
20.11.2009 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

ab 06:00 Uhr
11.11.2009 i.d. Innenstadt,
ab 07:00 Uhr
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

10.11.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen
Hawangen
Ottobeuren
Teilbereich I (ohne Ortsteile)
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

27.10.2009 ab 07:00 Uhr
30.10.2009 ab 07:00 Uhr
28.10.2009 ab 07:00 Uhr
30.10.2009 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden
Pfaffenhausen
Salgen

13.11.2009 ab 07:00 Uhr
09.11.2009 ab 08:00 Uhr
05.11.2009 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

26.10.2009 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Türkheim östliche Seite

03.11.2009 ab 07:00 Uhr

Türkheim westliche Seite,
Amberg, Türkheim Bahnhof, Berg,
Unterfeld, Irsingen, Wiedergeltingen

02.11.2009 ab 08:00 Uhr

Rammingen

03.11.2009 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen, Zaisertshofen
Matties
Ziegelstadel

05.11.2009 ab 07:00 Uhr
04.11.2009 ab 07:00 Uhr
06.11.2009 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen.
4. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
5. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma WRZ Hörger GmbH & Co.KG
Hochstraße 10, 87778 Stetten
Tel.: (0 82 61) 73 27 67

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

Bitte beachten Sie, dass für die Gemeinden Amberg, Ettringen, Markt Wald, Rammingen, Salgen, Türkheim, Tussenhausen und Wiedergeltingen die Firma Götzfried zuständig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an

Firma Hermann Götzfried
Schützenstr. 10, 86842 Türkheim
Tel.: (0 82 45) 9 66 55

Mindelheim, 25. September 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung zweier Hochwasserrückhaltebecken am „Immelstetter Weiher“ und
„Kirchbach“ zum Schutz des Ortsteils Immelstetten vor Hochwasserabflüssen
durch die Marktgemeinde Markt Wald**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung zweier Hochwasserrückhaltebecken am „Immelstetter Weiher“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1498 der Gemarkung Immelstetten und am „Kirchbach“ auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1037 und 1038 der Gemarkung Immelstetten durch die Marktgemeinde Markt Wald nach den Unterlagen des Ingenieurbüros für Bauwesen GmbH Bettendorf Consult, 87435 Kempten, vom 08.12.2006, und der Ingenieurgesellschaft Dipl.-Geol. Brüll, Prof. Czurda & Coll mbH, 87452 Altusried, vom 09.05.2006, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 24. September 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **553.151 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **40.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 448.869 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2008 von insgesamt 282 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.591,73 € festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 282 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	227
<u>Markt Wald</u>	<u>55</u>
Gesamt	282

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	361.323 €
<u>Markt Wald</u>	<u>87.546 €</u>
Gesamt	448.869 €

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ettringen, 22. September 2009
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 41	Mindelheim, 8. Oktober	2009
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Umweltausschusses	285
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	285
Vollzug der Wassergesetze; Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) an der Kammlach, Ausbau der Kammlach auf den Bemessungshochwasserabfluss in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden, ökologische Aufwertung des Elbenbaches im Einstaubereich des HRB, ökologische Aufwertung der Kammlach in der freien Fließstrecke im Ortsbereich von Mittelrieden, Neubau des Teilungswehres Kammlach/Mühlbach mit Herstellung der gewässerbiologischen Durchgängigkeit für die Kammlach in Form einer rauen Rampe und Neubau einer Überfahrt über den Mühlbach zum Hochwasserschutz in Ober-, Mittel- und Unterrieden durch die Gemeinde Oberrieden	286
Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 255 Neu-Ulm	287
Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 257 Ostallgäu	288

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Mittwoch, 14. Oktober 2009**, findet um **15:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen von Landkreisbauten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 5. Oktober 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Oktober 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Oktober 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) an der Kammlach,
Ausbau der Kammlach auf den Bemessungshochwasserabfluss
in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden,
ökologische Aufwertung des Elbenbaches im Einstaubereich des HRB,
ökologische Aufwertung der Kammlach in der freien Fließstrecke
im Ortsbereich von Mittelrieden, Neubau des Teilungswehres Kammlach/Mühlbach
mit Herstellung der gewässerbiologischen Durchgängigkeit für die Kammlach
in Form einer rauen Rampe und Neubau einer Überfahrt über den Mühlbach
zum Hochwasserschutz in Ober-, Mittel- und Unterrieden
durch die Gemeinde Oberrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) an der Kammlach gemäß den Vorgaben der DIN 19700 Teile 10 bis 12 (Stand Juli 2004) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 130, 148, 157, 162, 1880/1, 1881, 165, 166, 1266, 1880, 1947, 1955, 1963, 1964, 1965, 1879, 1876, 1877 und 1878 der Gemarkung Oberrieden,
- den Ausbau der Kammlach auf den Bemessungshochwasserabfluss durch die Aufweitung zweier Gewässerabschnitte und durch die Errichtung von rückverlegten Hochwasserschutzdeichen in den Ortsbereichen von Ober-, Mittel- und Unterrieden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 12, 31, 31/1, 32/3, 40, 54, 55, 57, 72, 98, 98/2, 98/3, 1982, 1983/1, 2586/1, 2587, 2594, 2623/1, 2624, 2627 und 2633 der Gemarkung Oberrieden sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 20, 764 und 764/2 der Gemarkung Unterrieden,
- die ökologische Aufwertung des Elbenbaches im Einstaubereich des HRB auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1963 und 1964 der Gemarkung Oberrieden,
- die ökologische Aufwertung der Kammlach in der freien Fließstrecke im Ortsbereich von Mittelrieden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 12, 1221, 1955, 2586/1, 2587, 2594, 2626, 2627, 2628 und 2634 der Gemarkung Oberrieden,
- den Neubau des Teilungswehres Kammlach/Mühlbach mit Herstellung der gewässerbiologischen Durchgängigkeit für die Kammlach in Form einer rauen Rampe unterhalb der Einmündung des Elbenbaches in die Kammlach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 129, 130, 1955, 1963 und 1965 der Gemarkung Oberrieden und
- den Neubau einer Überfahrt über den Mühlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 129 der Gemarkung Oberrieden.

durch die Gemeinde Oberrieden nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG Steinbacher Consult, Neusäß vom 25.08.2008, mit Ergänzungen vom 27.02.2009 und 12.05.2009, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 5. Oktober 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0041.3

Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 255 Neu-Ulm

Neu-Ulm, den 6. Oktober 2009

**Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses
der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
im Wahlkreis 255 Neu-Ulm**

Gemäß § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung vom 01.10.2009 festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.

I.

Wahlberechtigte	235.775
Wähler	164.678
Ungültige Erststimmen	2.832
Gültige Erststimmen	161.846

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Dr. Georg Nüßlein	CSU	82.046
Dr. Karl Heinz Brunner	SPD	24.977
Frank Berger	FDP	18.406
Ekin Deligöz	GRÜNE	17.398
Sylvia Mang	DIE LINKE	10.245
Frank Hartwig	NPD	4.483
Maximilian Anton Wegele	ödp	4.291

Ungültige Zweitstimmen	1.790
Gültige Zweitstimmen	162.888

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	72.060
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	23.937
Freie Demokratische Partei	FDP	26.391
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	14.310
DIE LINKE	DIE LINKE	10.341
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	3.499
DIE REPUBLIKANER	REP	1.013
Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE	1.283
Bayernpartei	BP	1.005
Partei Bibeltreuer Christen	PBC	344
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	96
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	36
CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten	CM	250
DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	131
Die Violetten – für spirituelle Politik	DIE VIOLETTEN	331
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutzpartei	1.040

Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien	ödp	2.387
Piratenpartei Deutschland	Piraten	3.496
Rentnerinnen und Rentner Partei	RRP	938

II.

Zum Bundestagsabgeordneten für den Wahlkreis 255 Neu-Ulm wurde Herr Dr. Georg Nüßlein gewählt.

Berger
Kreiswahlleiterin

24 - 0041.3

**Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 27. September 2009
im Wahlkreis 257 Ostallgäu**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 257 Ostallgäu hat in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	242.341
Wähler/innen:	170.224
ungültige Erststimmen:	2.992
gültige Erststimmen:	167.232
ungültige Zweitstimmen:	2.194
gültige Zweitstimmen:	168.030

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Stracke, Stephan	CSU	85.429
2.	Spitz, Rolf	SPD	22.859
3.	Dr. Rösel, Bernd	FDP	21.115
4.	Specht, Tobias	GRÜNE	15.030
5.	Meichelböck, Paul	DIE LINKE	8.822
6.	Blank, Kurt Jürgen	NPD	2.814
9.	Fendt, Peter	BP	5.367
17.	Ansorge, Daniel Richard	ödp	3.671
20.	Stephan, Margitta Gisela	Bürger-Opposition-Politik (BOP)	263
21.	Stengel, Frank Alfred	Freie Union	737
22.	Fischer, Werner	Für Volksentscheide-überparteilich- Gemeinsam mit Herz und Hirn- Gerech- tigkeit braucht Bürgerrechte!	1.125

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	77.911
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	20.544
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	28.362
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	15.668
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	9.369
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	2.262

7.	DIE REPUBLIKANER (REP)	1.010
8.	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	1.196
9.	Bayernpartei (BP)	2.849
10.	Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	390
11.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	85
12.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	34
13.	CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	397
14.	Deutsche Volksunion (DVU)	119
15.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	334
16.	Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	1.018
17.	Ökologisch Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)	2.728
18.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	2.951
19.	Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	803

Gewählt ist der Bewerber Stephan Stracke (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Oberregierungsrat, Naderstraße 4, 87600 Kaufbeuren.

Marktoberdorf, 1. Oktober 2009

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 257 Ostallgäu



Unterschrift

Weirather
Landrat

Nr. 42	Mindelheim, 15. Oktober	2009
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	291
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	291
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert durch die Fa. Ehrmann KG, Hauptstraße 19, 87770 Oberschöneck, auf dem Grundstück Fl.Nr. 489 der Gemarkung Oberschöneck	292
Vollzug der Wassergesetze; Erneuerung einer ca. 8 m langen Stützmauer an der Rohrach der westlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße Wurms - Neumühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1444/2 der Gemarkung Legau	293
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	293

BL - 0143.4/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)

Am **Montag, 19. Oktober 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Anpassung der Entgelte bei den Kreisaltenheimen St. Andreas Babenhausen, Seniorenstift Am Anger Bad Wörishofen und St. Martin Türkheim
2. Vorstellung der Schuldner- und Insolvenzberatung des Caritasverbandes Memmingen-Unterallgäu e.V.
3. Bekanntgabe des Gleichstellungskonzeptes Stichtag 30.06.2008

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 12. Oktober 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Oktober 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Oktober 2009

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von
200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert durch die
Fa. Ehrmann KG, Hauptstraße 19, 87770 Oberschöneck,
auf dem Grundstück Fl.Nr. 489 der Gemarkung Oberschöneck**

Die Fa. Ehrmann KG, 87770 Oberschöneck, beabsichtigt am Standort Oberschöneck eine Betriebs-erweiterung. Zu diesem Zweck soll im nördlichen Grundstücksbereich ein Gebäude errichtet werden, das mit dem bestehenden Produktionsgebäude im Westen und dem Hochregallager im Osten verbunden werden soll. Geplant ist auch, eine Verbindung mit dem bestehenden Verwaltungsgebäude herzustellen. In dem neuen Gebäude sollen Abfüllautomaten, Entwicklungs- und Technikräume (für Testprozesse, Testabfüllungen und Produktanalysen) und diverse Büro- und Besprechungsräume integriert werden.

Außerdem sind im südwestlichen Grundstücksbereich neue Pkw-Mitarbeiterparkplätze geplant und die Lkw-Anlieferung zum Fruchtekeller (Gebäude zur Lagerung von Fruchtzugaben zur Joghurt- und Quarkherstellung) soll über eine parallel zur Gebäudelängsseite geplante Rampe neu geregelt werden. Die Verteilung der Fruchtzugaben erfolgt direkt vom Kellergeschoss in die in den darüber liegenden Stockwerken befindlichen Abfüllautomaten.

Die Lkw-Zu- und Abfahrt zur geplanten „Fruchtekellerrampe“ soll ausschließlich über den Pkw-Mitarbeiterparkplatz zum südlich des Betriebsgeländes verlaufenden Millerweg nach Osten erfolgen.

Im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss der Betriebserweiterung sollen ausschließlich Abfüllautomaten für Quark- und Joghurtprodukte stehen. In den darüberliegenden Geschossen ist die Situierung der Entwicklungs- und Technikräume sowie der Büro- und Besprechungsräume geplant.

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die Unterlagen des Ingenieurbüros Andreas Kottermair GmbH & Co. KG, Gewerbepark 4, 85250 Altomünster, zugrunde.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 16 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV durch. Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, bei der überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 12. Oktober 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Erneuerung einer ca. 8 m langen Stützmauer an der Rohrach
der westlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße Wurms - Neumühle
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1444/2 der Gemarkung Legau**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Erneuerung einer ca. 8 m langen Stützmauer an der Rohrach der westlichen Seite der Gemeindeverbindungsstraße Wurms - Neumühle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1444/2 der Gemarkung Legau durch den Markt Legau nach den Unterlagen des Ingenieurbüros PBU, Kempten, und des Ingenieurbüros Konstruktionsgruppe Bauen, Kempten, vom 10.08.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 6. Oktober 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21.2 - 7221.1

**Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Sachgebiet 2.1 A erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November 2009 bis 31. Januar 2010 und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach, 14. Oktober 2009

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Weirather
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 22. Oktober	2009
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	294
Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb	295
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines 16 m langen Durchlasses und Ausbau ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im kleinen Hungerbach im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Nordost III durch die Gemeinde Wiedergeltingen	297
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009	298

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Oktober 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Oktober 2009

Z 4 - 621

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) **Auftraggeber:**
Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,
87719 Mindelheim, Tel.: (0 82 61) 9 95-3 22,
Fax: (0 82 61) 9 95-3 33
- b) **Verfahrensart:**
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung, VOB/A
- c) **Ort der Ausführung:**
Mindelheim, Memmingen
- d) **Auftragsgegenstand:**
Bauleistung für energetische Modernisierungen

Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindelheim

Gewerk 1: Holz-Alu-Fenster und Türen

ca. 231 Elemente, Abbruch der bestehenden Elemente, Montage der neuen Elemente mit 3-fach-Verglasung

Gewerk 2: Wärmedämmverbundsystem

Fläche ca. 1.055 m², Dämmstärke 25 cm Polystyrol, Verputz in Lagen, zum Teil Aufdoppelungsfläche, vertikale Flächen, auf Bestand

Gewerk 3: Dachdeckungs- und Dämmarbeiten

Dachfläche ca. 1.340 m², Aufdachdämmung, Dacheindeckung mit zementgebundenen Faserplatten, Dachneigung ca. 25°, mit Gauben, inkl. Abbruch bestehende Dacheindeckung

Gewerk 4: Sonnenschutz

ca. 360 m², z.T. feststehend, z.T. Markisen

Gewerk 5: Lüftungsanlage, MN, DIN 18 379

Ein Zentralgerät mit WRG, ca. 6.300 m³/h, ein Zentralgerät mit WRG, ca. 2.300 m³/h, ca. 500 m² Luftleitungen und Formstücke, ca. 210 m Spiralfalzrohre DN 200 bis DN 450 einschl. Formteile, 14 Brandschutzklappen, ca. 40 Stück Volumenstromregler mit Schalldämpfer Wärmedämmung und Regelung/Steuerung, ca. 45 Lüftungsgitter, ca. 100 m² Kälte-/Wärmedämmung

Staatliche Berufsschule Außenstelle Memmingen

Gewerk 6: Wärmedämmverbundsystem und Gerüstarbeiten

ca. 1.000 m² WDVS-Putz, ca. 1.600 m² Fassaden-Gerüst

Gewerk 7: Holz-Alu-Fenster mit Sonnenschutz

ca. 390 m² Fensterfläche, ca. 275 m² Sonnenschutz. Demontage u. Entsorgung Alt-Fenster und Raffstore, Montage von Holz-Alu-Fenster mit 3-fach-Isolierverglasung, Alu-Außenraffstore mit Elektroantrieb

Gewerk 8: Dachdeckerarbeiten

ca. 800 m² Flachdachfläche. Demontage Kunststoffbahn, Montage einer 2-lagigen Bitumenabdichtung mit Absturzsicherung und Entwässerungssystem

Gewerk 9: Lüftungsanlage MM, DIN 18 379

11 Stück Lüftungsgeräte mit WRG à 700 m³/h,
35 m² Lüftleitungen, 9 Stück Gitter-Rundrohre DN 250 ca. 5 m, 9 Stück Fassadengitter, 6 Stück
Wetterschutzgitter, 11 Stück MSR-Schall- u. Regelungsanlage, 30 m² Wärmedämmung

e) Ausführungsfristen:

Gewerk 1 – Holz-Alu-Fenster und Türen	
- Nordseite	KW 13/14, 2010
- Südseite	KW 21/22, 2010
- Verwaltungsbau	KW 23 - 30, 2010
Gewerk 2 – Wärmedämmverbundsystem	
- Nord/Südseite	KW 23 - 30, 2010
- Verwaltungsbau	KW 31 - 36, 2010
Gewerk 3 – Dachdeckungs- u. Dämmungsarbeiten	KW 31 - 36, 2010
Gewerk 4 – Sonnenschutz	
- Nordseite	KW 13/14, 2010
- Südseite	KW 21/22, 2010
- Verwaltungsbau	KW 23 - 30, 2010
Gewerk 6 – WDVS und Gerüst	
- Gerüststellung	ca. KW 18 - 42, 2010
- WDVS-Nordfassade, 380 m²	ca. KW 23 - 28, 2010
- WDVS-Rest, 650 m²	ca. KW 34 - 41, 2010
Gewerk 7 – Holz-Alu Fenster	
- Fenster Nordfassade, 110 m²	KW 21 - 22, 2010
- Fenster Rest	KW 30 - 34, 2010
- Montage Alu-Raffstore	KW 41 - 42, 2010
Gewerk 8 – Dachdeckerarbeiten	KW 19 - 23, 2010
Gewerk 5 und 9 – Lüftungsanlage MM + MN	
- Beginn der Arbeiten Pfingstferien	ab KW 21, 2010
- Wesentliche Installation Sommerferien	KW 30 - 34, 2010
- Restarbeiten	bis KW 36, 2010

f) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahmewettbewerb: bis 4. November 2009

g) Anschrift: siehe Ziffer a, Sachgebiet Z 4

h) Tag an dem Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
12.11.2009

i) Sicherheiten: Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.

j) Zahlungsbedingungen: nach VOB/A

k) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstaben a, b, c, d, e, f VOB/A.

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden ist.

l) Nachprüfstelle:

VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,
Tel.: (08 21) 3 27-24 68, Fax: (08 21) 3 27-26 60

Mindelheim, 19. Oktober 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines 16 m langen Durchlasses und Ausbau
ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im kleinen Hungerbach
im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Nordost III
durch die Gemeinde Wiedergeltingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Nordost III in Wiedergeltingen

- für die geplante Errichtung eines 16 m langen Durchlasses im kleinen Hungerbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 607/1 der Gemarkung Wiedergeltingen und
- dem Ausbau ökologischer Ausgleichsmaßnahmen am kleinen Hungerbach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 618, 618/2, 619, 620 und 621 der Gemarkung Wiedergeltingen

durch die Gemeinde Wiedergeltingen nach den Unterlagen des Schwäbischen Ingenieurbüros Jellen & Co., Kempten/Allg., vom Juli 2009, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 14. Oktober 2009

24 - 924-1

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2009**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2009 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Ge- werbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Ge- werbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	300	300	290	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	320	380	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	290	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	330	280	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	300	285	260
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	320
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	300	300	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	330	280
17.	Hawangen	340	300	280	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	320
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	300	300	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	300	300	290
24.	Kronburg	320	320	320	50.	Winterrieden	350	330	300
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	240
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 14. Oktober 2009

Weirather
Landrat

Nr. 44	Mindelheim, 29. Oktober 2009	2009
--------	------------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	299
Übung der Bundeswehr	300
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	300

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. November 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Oktober 2009

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 16.11.2009 bis 19.11.2009

eine Übung im Raum Mittelberg - Trauchgau - Oberottmarshausen - Balzhausen angemeldet.

Es werden Luft- und Räderfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwai-ge Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 22. Oktober 2009

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 5. Oktober 2009 folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSCHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **139.320 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.811 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 161 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	61
Wiedergeltingen	100

(B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 112.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 700 €.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(61 Schüler)	42.700 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(100 Schüler)	<u>70.000 €</u>
insgesamt:		112.700 €

(C) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 17.710 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler 110 €.

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(61 Schüler)	6.710 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(100 Schüler)	<u>11.000 €</u>
insgesamt:		17.710 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Wiedergeltingen, 27. Oktober 2009
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 5. November 2009 mit 12. November 2009, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	303
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	304
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	304

BL - 0143.5/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 9. November 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Förderung der Denkmalpflege 2009
2. Erweiterung der Fachoberschule Bad Wörishofen
3. Förderung der Erwachsenenbildung
4. Förderung der Jugendarbeit
5. Förderung der Jugendarbeit der ASM-Bezirke Memmingen und Mindelheim
6. Förderung des Vereins Freunde und Förderer der Dampfsäg Sontheim
7. Förderung des Kulturrings Mindelheim
8. Förderung der Ottobeurer Konzerte

Mindelheim, 29. Oktober 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. November 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. November 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **128.350 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) SCHULVERBANDSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **104.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **125** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **832 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **6.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf **125** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **53,60 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Kronburg, 28. Oktober 2009
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 28. Oktober 2009 bis 13. November 2009, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

Weirather
Landrat

Nr. 46	Mindelheim, 12. November	2009
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) und des Kreisausschusses	306
Sitzung des Kreisausschusses	307
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	307
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG des Marktes Babenhausen	308
Vollzug der Wassergesetze; 1. Entnahme von Wasser aus der Wertach sowie aus den Brunnen 1 (Bürobrunnen) und dem Brunnen 3 (Schleifereibrunnen) für die Kühl- und Brauchwasserversorgung der Papierfabrik der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen 2. Entnahme von Wasser aus dem Brunnen 2 (Hofbrunnen) für die Sanierung des Ölschadens auf dem Betriebsgelände der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen	309

BL - 0143.1/1 und BL - 0142.1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) und des Kreisausschusses

Am **Montag, 16. November 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) und des Kreisausschusses statt.

Einzig er Tagesordnungspunkt:

Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für den Landkreis Unterallgäu

Mindelheim, 9. November 2009

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 16. November 2009**, findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) und des Kreisausschusses **im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine **weitere Sitzung des Kreisausschusses** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Erweiterung der Fachoberschule Bad Wörishofen
2. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Familienbericht - bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kinder von 0 - 14 Jahren
4. Fach- und hausärztliche Versorgung im Landkreis Unterallgäu
5. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2009 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben; Ausblick auf den Landkreishaushalt 2010
6. Beteiligungsbericht 2008 des Landkreises Unterallgäu
7. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen von Landkreisbauten
8. Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2008
9. MN 20 - Neubau der Illerbrücke Illerbeuren-Lautrach;
Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Kronburg
Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Lautrach
10. MN 14 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fellheim;
Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Kempten
Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Fellheim

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. November 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. November 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. November 2009

33 - 6324.0/2

**Vollzug der Wassergesetze;
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG des Marktes Babenhausen**

Folgende Anwesen des Marktes Babenhausen werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Aspenstr. 47, 48, 50, 52 und 60
Bahnhofstr. 16
Fabrikstr. 42, 44 und 70
Geierberg 1 und 2
Kirchhaslacher Str. 53 und 55
Krumbacher Str. 39, 40 und 60
Memminger Str. 16
Paradiesstr. 55, 56, 60 und 77
Sparergat 1
Ulmer Str. 28 und 32
Weinrieder Str. 45

Ortsteil Klosterbeuren

Kirchstr. 9
Ziegeleistr. 10 und 12

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Babenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 4. November 2009

33 - 6411.2/2

33 - 6421.3/3

Vollzug der Wassergesetze;

- 1. Entnahme von Wasser aus der Wertach sowie aus den Brunnen 1 (Bürobrunnen) und dem Brunnen 3 (Schleifereibrunnen) für die Kühl- und Brauchwasserversorgung der Papierfabrik der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen**
- 2. Entnahme von Wasser aus dem Brunnen 2 (Hofbrunnen) für die Sanierung des Ölschadens auf dem Betriebsgelände der Firma Gebr. Lang GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen**

Die Firma Gebr. Lang GmbH, Ettringen erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.09.2006 u.a. die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von bis zu 15 l/s, 54 m³/h und 450.000 m³/a Uferfiltrat der Wertach aus dem Brunnen 3 (Schleifereibrunnen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3157/3 der Gemarkung Ettringen für die ständige Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung der Kellerräume der Holzschleiferei ihrer Papierfabrik auf dem Anwesen Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen, und für die Kühl- und Brauchwasserversorgung der Papierfabrik.

Mit Schreiben vom 09.03.2009 beantragte die Firma Gebr. Lang GmbH beim Landratsamt Unterallgäu die Erhöhung der höchstzulässigen Entnahmemengen aus dem Brunnen 3 auf 40 l/s, 144 m³/h und 750.000 m³/a.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher ein wasserrechtliches Verfahren zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 18.09.2006 durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich der Änderung des Vorhabens (Erhöhung der höchstzulässigen Entnahmemengen aus dem Brunnen 3 von 15 l/s, 54 m³/h und 450.000 m³/a auf 40 l/s, 144 m³/h und 750.000 m³/a) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 9. November 2009

Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal „Eiche am Raiffeisenstadel“ Gemarkung Unterrieden, Gemeinde Oberrieden vom 11.11.2009	311
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	311
Sitzung des Kreisausschusses	312
Sitzung des Kreistages	312
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	313
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	313
Übungen der Bundeswehr	314
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem häuslichem Abwasser (mit Gruppenkläranlage des Baugebietes „An der Hoppe“) und von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Köngetried in die Westernach durch die Gemeinde Apfeltrach	314
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Wassertretanlage in das westliche Ufer des Wörthbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2285/4 und 2269/38 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen	315
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Fellheim und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 und Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim)	315
13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	316

32 - 1733.0

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Naturdenkmal
„Eiche am Raiffeisenstadel“
Gemarkung Unterrieden, Gemeinde Oberrieden
vom 11.11.2009**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 26.09.1995 (KABl. Nr. 40) über das Naturdenkmal „Eiche am Raiffeisenstadel“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 11. November 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.3/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 23. November 2009**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Radregion Unterallgäu
 - a) Radwegebeschilderung
 - b) Radwanderkarte „Radfahren im Kneippland Unterallgäu“
 - c) Magazin Radinsider - Die schönsten Insider-Radtouren im Kneippland Unterallgäu
2. Messekonzept Kneippland Unterallgäu 2010
3. Satzungsänderung der Unterallgäu Aktiv GmbH;
Genehmigung des Landkreises Unterallgäu

4. Sachstandsbericht Unterallgäu Aktiv GmbH;
Bericht 2009 und Vorschau 2010
5. Marketingkonzept Aktiv Park Kneipp-land Unterallgäu;
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu
6. Vorberatung des Kreishaushaltes 2010;
Unterabschnitt 7900 - Förderung der Wirtschaft

Mindelheim, 13. November 2009

BL - 0142.1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 24. November 2009**, findet um **14:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bericht über die aktuelle Situation (Belegung, Defizit etc.) an den Kreiskliniken Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. November 2009

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Donnerstag, 26. November 2009**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Bericht über die aktuelle Situation (Belegung, Defizit etc.) an den Kreiskliniken Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 17. November 2009

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 30.11.2009, 14:30 Uhr**, findet im **Landratsamt Unterallgäu, Sitzungssaal (Raum 100), 1. Stock, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim**, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

Top 1: Familienbericht - Betreuungsangebote für Kinder von 0 - 14 Jahren im Landkreis

Top 2: Kindergartenfachberatung und Jugendhilfeplanung

Top 3: Elternbildung/Ehrenamtliche Erziehungshelfer

Top 4: Haushalt 2010

Top 5: Wünsche und Anträge

Mindelheim, 16. November 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. November 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. November 2009

21.1 - 0831

Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat folgende Übungen:

- 1. Vom 24.11. - 26.11.2009**
- 2. vom 01.12. - 03.12.2009**
- 3. vom 07.12. - 10.12.2009**

im Raum Sonthofen - Kempten - Memmingen - Mindelheim - Schwabmünchen - Landsberg/Lech - Schongau - Marktoberdorf - Sonthofen angemeldet.

Es werden Räder- und Kettenfahrzeuge eingesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 17. November 2009

33 - 6323.1

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von mechanisch-biologisch gereinigtem häuslichem Abwasser (mit Gruppenkläranlage des Baugebietes „An der Hoppe“) und von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Köngetried in die Westernach durch die Gemeinde Apfeltrach

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung der geplanten Regenrückhaltmaßnahme bei der Insel zwischen der Westernach und dem Mühlbach Grundstück FI.Nr. 175 der Gemarkung Köngetried, nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Pfafflinger, vom Mai 2009, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 16. November 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Wassertretanlage in das westliche Ufer des Wörthbaches
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2285/4 und 2269/38 der Gemarkung Bad Wörishofen
durch die Stadt Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung einer Wassertretanlage in das westliche Ufer des Wörthbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2285/4 und 2269/38 der Gemarkung Bad Wörishofen durch die Stadt Bad Wörishofen nach den Unterlagen der Stadt Bad Wörishofen vom 07.10.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 16. November 2009

33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Fellheim und
Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Fellheim (Brunnen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 595 und Brunnen 2
auf dem Grundstück Fl.Nr. 603 der Gemarkung Fellheim)**

Die Erörterung der Bedenken und Anregungen und der Stellungnahmen der Behörden im Verfahren zur Festsetzung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes findet am

**Mittwoch, 02.12.2009, 14:00 Uhr,
im Raum 104, 1. Stock, des Landratsamtes Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 12. November 2009

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920

**13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Dienstag, 01.12.2009, findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** 2. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller
- TOP 1.2** Feststellung der Eröffnungsbilanz 2008 und des Jahresabschlusses 2008
- TOP 1.3** Vorauszahlung auf Verbandsumlage
- TOP 1.4** Öffentlich-rechtliche Verträge gem. Art. 18 BayRDG mit den Wasserrettungsorganisationen DLRG Kreisverband Leipheim/Günzburg e.V. und DLRG Kreisverband Memmingen/Unterallgäu e.V.
- TOP 1.5** Notarztstandorte Mindelheim und Illertissen
- TOP 1.6** ILS Donau-Iller, Bericht über Errichtung und Zustimmung zum ILS-Haushalt
- TOP 1.7** Umsetzung BayRDG
- TOP 1.8** Sonstiges

Im Anschluss findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 12. November 2009
ZWECKVERBANDES FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Karin Wuchenauer
stv. Geschäftsführerin

Weirather
Landrat

Nr. 48	Mindelheim, 26. November	2009
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2009	317
Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu	319
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	319
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage an Weihnachten (24., 25. und 26.12.2009), Neujahr (01.01.2010) und Hl. Drei Könige (06.01.2010)	320
Vollzug der Wassergesetze; Renaturierung des Haienbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1423/2 und 1350 der Gemarkung Memmingerberg und Fl.Nr. 3730/3 der Gemarkung Memmingen aufgrund des Abbruches der Stau- und Triebwerksanlage Lempenauer durch die Erbgemeinschaft der Familie Lempenauer	321

BL - 0092.4

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2009

Der Bayerische Innenminister, Herr Joachim Herrmann, hat Herrn **Schäfer Bernd**, Böhen, Herrn **Köhler Dieter**, Heimertingen, Herrn **Wegele Eduard**, Oberschöneck, Herrn **Lessmann Peter**, Pleß, Herrn **Kienle Johann**, Salgen und Herrn **Koch Helmut**, Winterrieden, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen.

Herr Bernd Schäfer war 1. Bürgermeister der Gemeinde Böhen von 1990 bis 2002 und ist 1. Bürgermeister des Marktes Ottobeuren von 1997 bis heute.

Herr Dieter Köhler war Mitglied des Gemeinderates Heimertingen von 1972 bis 2008.

Herr Eduard Wegele war Mitglied des Gemeinderates Oberschöneck von 1972 bis 2008 und 3. Bürgermeister der Gemeinde Oberschöneck von 1990 bis 2008.

Herr Peter Lessmann ist 1. Bürgermeister der Gemeinde Pleß von 1990 bis heute.

Herr Johann Kienle war Mitglied des Gemeinderates Salgen von 1984 bis 2008 und 2. Bürgermeister der Gemeinde Salgen von 1990 bis 2008.

Herr Helmut Koch ist Mitglied des Kreistages von 1974 bis heute sowie 1. Vorsitzender der SPD-Kreistags-Fraktion des Kreistages Unterallgäu von 1992 bis heute.

Die Geehrten erfüllen und erfüllten ihre Aufgaben in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Personen die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- **Holzmann Peter**, Bad Wörishofen
- **Binzer Bruno**, Buxheim
- **Wassermann Hans**, Buxheim
- **Dr. Zinck Burkard**, Buxheim
- **Mutzel Adolf**, Egg a. d. Günz
- **Schuhwerk Peter**, Egg a. d. Günz
- **Kugelman Martha**, Ettringen
- **Plukas Ulrich**, Ettringen
- **Scheitle Andreas**, Ettringen
- **Steffens Wolfgang**, Ettringen
- **Tschiedert Ilse**, Ettringen
- **Abt Johann**, Heimertingen
- **Baum Hans-Georg**, Lachen
- **Merrath Karlheinz**, Lachen
- **Stiegeler Maximilian Karl**, Salgen
- **Falk Ingeburg**, Trunkelsberg
- **Rampp Richard**, Trunkelsberg
- **Roth Josef**, Trunkelsberg
- **Zacher Heidemarie**, Türkheim

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 18. November 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0190.2

Ehrung für verdiente Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu

Am 25.11.2009 durfte ich im Rahmen einer Bürgermeister-Dienstbesprechung

- Herrn Bürgermeister Meinrad Bernhard, Benningen,
- Herrn Bürgermeister Martin Heinz, Hawangen, und
- Herrn Bürgermeister Alfons Weber, Markt Rettenbach,

für ihre 25-jährige Tätigkeit als Bürgermeister mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung für deren langjähriges herausragendes Wirken zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 26. November 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. Dezember 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. November 2009

Z 6 - 6360.1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
an Weihnachten (24., 25. und 26.12.2009), Neujahr (01.01.2010)
und Hl. Drei Könige (06.01.2010)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Weihnachten:

Normaler Abfuhrtag	Montag 21.12.2009	Dienstag 22.12.2009	Mittwoch 23.12.2009	Donnerstag 24.12.2009	Freitag 25.12.2009
vorverlegt auf	Samstag 19.12.2009	Montag 21.12.2009	Dienstag 22.12.2009	Mittwoch 23.12.2009	Donnerstag 24.12.2009

Neujahr:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 01.01.2010
verlegt auf					Samstag 02.01.2010

Hl. Drei Könige:

Normaler Abfuhrtag		Mittwoch 06.01.2010	Donnerstag 07.01.2010	Freitag 08.01.2010	
verlegt auf		Donnerstag 07.01.2010	Freitag 08.01.2010	Samstag 09.01.2010	

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 25. November 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Renaturierung des Haienbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1423/2 und 1350
der Gemarkung Memmingerberg und Fl.Nr. 3730/3 der Gemarkung Memmingen
aufgrund des Abbruches der Stau- und Triebwerksanlage Lempenauer
durch die Erbgemeinschaft der Familie Lempenauer**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Renaturierung des Haienbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1423/2 und 1350 der Gemarkung Memmingerberg und Fl.Nr. 3730/3 der Gemarkung Memmingen aufgrund des Abbruches der Stau- und Triebwerksanlage Lempenauer durch die Erbgemeinschaft der Familie Lempenauer nach den Unterlagen des Ingenieurbüros börrner + graf architekten, Memmingen, vom 16.10.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 16. November 2009

Weirather
Landrat

Nr. 49	Mindelheim, 3. Dezember	2009
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistages	323
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	323
Vollzug der Wassergesetze; 1. Herstellung von drei Biotopteichen auf dem Grundstück FI.Nr. 196 der Gemarkung Markt Rettenbach 2. Herstellung eines Grabens durch Entfernung einer Verrohrung auf dem Grundstück FI.Nr. 196 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Stiftung Kulturlandschaft Günztal, Ottobeuren	324
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von drei Biotopteichen (Flachtümpeln) auf den Grundstücken FI.Nrn. 1519, 1539 und 1541 der Gemarkung Ottobeuren durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	324
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei Biotopteichen (Flachtümpeln) auf den Grundstücken FI.Nrn. 1166/4, 1177 und 1178 der Gemarkung Ungerhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	325
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches (Flachtümpels) auf dem Grundstück FI.Nr. 827 der Gemarkung Westerheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.	325
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009	325

BL - 0141.4

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 7. Dezember 2009**, findet um **09:00 Uhr** im „Haus der Vereine“, Kirchhaslacher Str. 9, 87739 Breitenbrunn eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Fach- und hausärztliche Versorgung im Landkreis Unterallgäu
3. Erweiterung der Fachoberschule Bad Wörishofen
4. Beteiligungsbericht 2008 des Landkreises Unterallgäu
5. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2009 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben; Ausblick auf den Landkreishaushalt 2010

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. November 2009

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 10. Dezember 2009

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Dezember 2009

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
1. Herstellung von drei Biotopteichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 196
der Gemarkung Markt Rettenbach
2. Herstellung eines Grabens durch Entfernung einer Verrohrung auf dem
Grundstück Fl.Nr. 196 der Gemarkung Markt Rettenbach
durch die Stiftung Kulturlandschaft Günztal, Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass

- für die Herstellung von drei Biotopteichen mit einer Fläche von ca. 800 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 1,20 m bis 1,80 m und mit zwei Flächen von ca. 500 m² sowie einer max. Wassertiefe von ca. 0,20 m bis 0,80 m und
- für die Herstellung eines ca. 100 m langen Grabens durch die Entfernung der vorhandenen Verrohrung

auf dem Grundstück Fl.Nr. 196 der Gemarkung Markt Rettenbach durch die Stiftung Kulturlandschaft Günztal, Bahnhofstr. 34, 87724 Ottobeuren, nach den Unterlagen der Stiftung Kulturlandschaft Günztal vom 30.09.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 26. November 2009

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von drei Biotopteichen (Flachtümpeln)
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1519, 1539 und 1541 der Gemarkung Ottobeuren
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von drei Biotopteichen (Flachtümpeln) mit einer Fläche von ca. 870 m², 800 m² und 850 m² sowie einer max. Wassertiefe von ca. 0,90 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1519, 1539 und 1541 der Gemarkung Ottobeuren durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 30.09.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 26. November 2009

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von zwei Biotopteichen (Flachtümpeln) auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1166/4, 1177 und 1178 der Gemarkung Ungerhausen durch den
Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung von zwei Biotopteichen (Flachtümpeln) mit einer Fläche von ca. 840 m² und 860 m² sowie einer max. Wassertiefe von ca. 0,90 m auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1166/4, 1177 und 1178 der Gemarkung Ungerhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 30.09.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 26. November 2009

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches (Flachtümpels)
auf dem Grundstück Fl.Nr. 827 der Gemarkung Westerheim
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Herstellung eines Biotopteiches (Flachtümpels) mit einer Fläche von ca. 850 m² sowie einer max. Wassertiefe von ca. 0,90 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 827 der Gemarkung Westerheim durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 30.09.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 26. November 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.300 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **244.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 61.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 45.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	18.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	5.850 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	9.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	9.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	3.150 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Mindelheim, 10. November 2009
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.11.2009, Gesch.-Nr. 24 - 9410.2, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 03.12.2009 bis 11.12.2009 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 106) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Weirather
Landrat

Nr. 50	Mindelheim, 10. Dezember	2009
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber	328
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	329

BL - 0092.4/1

Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber an Herrn Georg Fickler, Erkheim

Der Bayerische Innenminister Herr Joachim Herrmann hat Herrn **Georg Fickler**, Erkheim, die Kommunale Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Herr Georg Fickler war nicht nur von 1977 bis 1994 Abgeordneter des Bayerischen Landtages, sondern auch von 1966 bis 1972 Kreisrat im Landkreis Memmingen, von 1972 bis 2008 Kreisrat im Landkreis Unterallgäu und zuletzt von 1990 bis 2008 stellvertretender Landrat im Landkreis Unterallgäu kommunalpolitisch engagiert.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihm meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 8. Dezember 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Dezember 2009

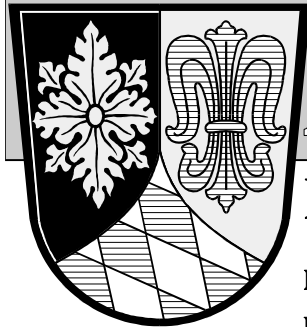
im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Dezember 2009

Weirather
Landrat



AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 51

Mindelheim, 17. Dezember

2009



Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

persönlich und im Namen aller, die für den Landkreis Unterallgäu Verantwortung tragen, wünsche ich Ihnen ein gesegnetes, friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest 2009.

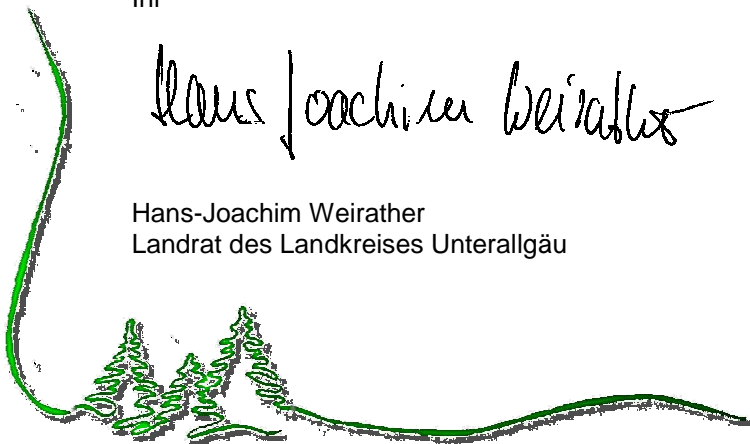
Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich herzlich.

Im neuen Jahr freue ich mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen Glück, Gesundheit und Erfolg.

Ihr



Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	330
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberwarlins der Gemeinde Böhen Vom 10.12.2009	332
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterwarlins der Gemeinde Böhen Vom 10.12.2009	333
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	333
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches und Aufweitung eines Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 254 der Gemarkung Königshausen durch die Fa. Lorenz Leitenmaier KG, Muttershofen, 86473 Ziemetshausen	334
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches (Flachtümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3046 der Gemarkung Tussenhausen und Aufweitung des Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 3047 der Gemarkung Tussenhausen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Mindelheim	334
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1901/6 der Gemarkung Bad Grönenbach zum Betrieb einer Kühlanlage der Firma Vacufo AG, Hinter den Gärten 10, 87730 Bad Grönenbach	335
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2008	335
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), für das Haushaltsjahr 2009	336
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010	337

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und
Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteiles Oberwarlins der Gemeinde Böhen
Vom 10.12.2009

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 376), folgende Verordnung:


§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberwarlins der Gemeinde Böhen vom 03.04.1989 (KABl. 1989 S. 155) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.01.2010 in Kraft.

Mindelheim, 10. Dezember 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das
Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die
öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterwarlins der Gemeinde Böhen
Vom 10.12.2009**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 376), folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterwarlins der Gemeinde Böhen vom 30.07.1987 (KABl. 1987 S. 504) i.d.F. der Verordnung vom 18.12.2003 (KABl. 2003 S. 416) wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 10. Dezember 2009
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Weirather
Landrat

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Januar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Dezember 2009

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches und Aufweitung eines Grabens auf dem Grundstück
Fl.Nr. 254 der Gemarkung Königshausen durch die Fa. Lorenz Leitenmaier KG,
Muttershofen, 86473 Ziemetshausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass

- für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Fläche von ca. 300 m² sowie einer max. Wassertiefe von ca. 0,60 m und
- für die Aufweitung eines Grabens auf einer Länge von ca. 60 m

auf dem Grundstück Fl.Nr. 254 der Gemarkung Königshausen durch die Firma Lorenz Leitenmaier KG, Muttershofen, Ziemetshausen, nach den Unterlagen des Büros für Geologische Dienstleistungen, Bergbau und Naturschutz, Dr. Schmid, 81675 München, vom 03.09.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 9. Dezember 2009

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches (Flachtümpels) auf dem Grundstück Fl.Nr. 3046
der Gemarkung Tussenhausen und Aufweitung des Grabens auf dem
Grundstück Fl.Nr. 3047 der Gemarkung Tussenhausen durch den
Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass

- für die Herstellung eines Biotopteiches (Flachtümpels) mit einer Wasserfläche von ca. 350 m² und einer max. Wassertiefe von ca. 0,90 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 3046 der Gemarkung Tussenhausen sowie
- für die Aufweitung des vorhandenen Grabens an zwei Stellen auf eine Länge von insgesamt 50 m und auf eine Breite von bis zu 3 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 3047 der Gemarkung Tussenhausen

durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V., Hallstattstr. 1, 87719 Mindelheim, nach den Unterlagen des Landschaftspflegeverbandes Unterallgäu e.V. vom 03.11.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 11. Dezember 2009

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des erwärmten
Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1901/6 der Gemarkung
Bad Grönenbach zum Betrieb einer Kühlanlage der Firma Vacufo AG,
Hinter den Gärten 10, 87730 Bad Grönenbach**

Mit Schreiben vom 13.11.2009 beantragte die Firma Vacufo AG beim Landratsamt Unterallgäu die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von bis zu 56 l/s und 967.680 m³/a Grundwasser aus den Brunnen 1, 2 und 3 (Brunnen 3 = Reservebrunnen) und Wiedereinleitung des erwärmten Wassers in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1901/6 der Gemarkung Bad Grönenbach zum Betrieb ihrer Kühlanlage auf dem Anwesen Hinter den Gärten 10, 87730 Bad Grönenbach.

Das Landratsamt Unterallgäu führt daher für die o.g. Gewässerbenutzungen ein Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage III des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mindelheim, 11. Dezember 2009

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2008**

vom 14. Dezember 2009

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2009 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2008 ab 17.12.2009 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 135, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen des Landkreises Unterallgäu an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehört.

Mindelheim, 14. Dezember 2009

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **212.572 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **5.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **126.100 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

2. Umlageschuld

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	30 %	37.830 €
Hawangen	11 %	13.871 €
Memmingerberg	59 %	<u>74.399 €</u>
		<u>126.100 €</u>

2) Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.400 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Memmingerberg, 27. November 2009
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 40 ff KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Versammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 17. November 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **624.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **245.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf **565.000 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	340.000 €
Vermögenshaushalt	225.000 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

A. VERWALTUNGSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	272.000 €
Markt Türkheim	68.000 €

B. INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	180.000 €
Markt Türkheim	45.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Türkheim, 9. Dezember 2009
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 4. Dezember 2009, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-14/2/3).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

17. Dezember 2009 bis 28. Dezember 2009

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 9. Dezember 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Weirather
Landrat

Nr. 52	Mindelheim, 23. Dezember	2009
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	341
Außensprechtag des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	341
Markterkundung für Beschränkte Ausschreibungen	342
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Gemeinde Fellheim	343
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung dreier Hochwasserrückhaltebecken am „Haldenbach“ südlich von Kirchdorf und nördlich von Dorschhausen zum Schutz des Stadtteils Kirchdorf vor Hochwasserereignissen durch die Stadt Bad Wörishofen	344
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Dammes zur Schaffung eines Einschlämmebeckens für Kieswaschschlamm auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/3 der Gemarkung Zell durch die Firma Iller-Kies GmbH & Co. KG, 87700 Memmingen	344
Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Boos	345

BL - 0402

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Januar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: (0 83 31) 10 52 21 möglich; von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Dezember 2009

BL - 0402

Außensprechtage des Bezirks Schwaben; kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Der Außensprechtage des Bezirks Schwaben - kostenlose Beratung zu Fragen zur Hilfe zur Pflege und zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - findet am

Dienstag, 12. Januar 2010

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, Zimmer Nr. 11, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

Zuständig ist Herr Ottmar Heumann. Terminabsprache ist möglich unter Tel.: (08 21) 31 01-2 16 (Frau Grimm) oder E-Mail: Ottmar.Heumann@bezirk-schwaben.de.

Augsburg, 22. Dezember 2009
BEZIRK SCHWABEN

33 - 6324.0/2

Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG der Gemeinde Fellheim

Folgende Anwesen und Grundstücke der Gemeinde Fellheim werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekanntgegeben:

Äußere Bahnhofstraße (Fl.Nr. 181 Gemarkung Fellheim)
Booser Straße (Fl.Nrn. 261 und 261/2 Gemarkung Fellheim)
Beim Schiffmann 19 und Fl.Nr. 635 Gemarkung Fellheim
Ulmer Straße 37, 39, 41, 43

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den bezeichneten Gebieten nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser der o.g. Anwesen ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt „Anforderungen an Abwassereinleitungen - Anlage 2: Kleinkläranlagen“ Klasse C) mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m² pro Einwohner, Mindestfläche 6 m² mit 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfaulgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist. Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Mindelheim, 16. Dezember 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung dreier Hochwasserrückhaltebecken am „Haldenbach“ südlich von
Kirchdorf und nördlich von Dorschhausen zum Schutz des Stadtteils Kirchdorf
vor Hochwasserereignissen durch die Stadt Bad Wörishofen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am „Haldenbach“ südlich von Kirchdorf gemäß den Vorgaben der DIN 19700 Teile 10 bis 12 (Stand Juli 2004) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 124/13, 1196/20, 1222, 1225, 1228/2, 1230, 1236, 1238, 1315/3 und 1243/3 der Gemarkung Kirchdorf und
- den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am „Haldenbach“ nördlich von Dorschhausen gemäß den Vorgaben der DIN 19700 Teile 10 bis 12 (Stand Juli 2004) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 71, 381, 381/1, 382 und 383/1 der Gemarkung Dorschhausen und
- den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am „Haldenbach“ nördlich von Dorschhausen gemäß den Vorgaben der DIN 19700 Teile 10 bis 12 (Stand Juli 2004) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 380 und 381 der Gemarkung Dorschhausen

durch die Stadt Bad Wörishofen nach den Unterlagen des Büros Dr. Blasy und Dr. Overland Beratende Ingenieure GmbH & CO. KG, Eching, vom 23.01.2009, zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 16. Dezember 2009

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Dammes zur Schaffung eines Einschlammbeckens für
Kieswaschschlamm auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/3 der Gemarkung Zell
durch die Firma Iller-Kies GmbH & Co. KG, 87700 Memmingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Errichtung eines Dammes zur Schaffung eines Einschlammbeckens für Kieswaschschlamm auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/3 der Gemarkung Zell durch die Firma Iller-Kies GmbH & Co. KG, 87700 Memmingen, nach den Unterlagen der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, 87561 Oberstdorf vom 20.11.2009 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 17. Dezember 2009

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Stellenausschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Boos

Die **Verwaltungsgemeinschaft Boos** (7.000 EWO) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Mitarbeiter/in für die Beitrags-/Bauverwaltung** in Vollzeit, jedoch auch Teilzeit möglich (mind. 19 Wochenstunden).

Ihre Zuständigkeitsbereiche:

- Straßenverkehrsrecht
- KAG-Beitragsrecht (Vertretung im Erschließungsbeitragsrecht)
- Teilnahme an Sitzungen

Ihr Profil:

- Sie haben einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r (Fachrichtung innere Verwaltung, Kommunalverwaltung), Angestelltenlehrgang I oder die Befähigung der Beamtenlaufbahn im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst.
- Sie verfügen vorzugsweise über Erfahrungen im Bereich Bauamt und oder Beitragsrecht.
- Sie sind eigeninitiativ, teamfähig, kommunikativ und verfügen über Durchsetzungsvermögen.
- Sie besitzen einen Führerschein und haben gute EDV-Kenntnisse (Windows, MS-Office, Geoinformationssysteme).

Wir bieten Ihnen:

- Vergütung nach TVöD bzw. BBesG/BayBesG.
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis **31.01.2009** an die Verwaltungsgemeinschaft Boos, Geschäftsleitung, Fuggerstr. 3, 87737 Boos. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ehrentreich, Telefon (0 83 35) 98 29-13, zur Verfügung (E-Mail ehrentreich@vg-boos.de). Von E-Mail-Bewerbungen bitten wir Abstand zu nehmen.

Boos, 17. Dezember 2009
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Weirather
Landrat